



Gemeinsame Broschüre des Landeskriminalamts Sachsen und der Generalstaatsanwaltschaft Dresden

Sicherheit für Kandidierende

Stand: 7. Mai 2024

Grußwort der Präsidentin des Landeskriminalamts Sachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr demokratisches Engagement verdient größten Respekt. Gerade als Kommunalpolitikerin oder Kommunalpolitiker stehen Sie oft an vorderster Front und werden mit dem Unmut und Zorn von Bürgerinnen und Bürgern konfrontiert. Kontroverse politische Diskussionen führen in der Öffentlichkeit mitunter zu Spannungen und Auseinandersetzungen in unserer Gesellschaft. Diese bergen ein erhebliches Konfliktpotenzial und können u. a. dazu führen, dass politische Entscheidungsträgerinnen und -träger für ihre Werte, Ansichten oder Entscheidungen angefeindet werden. Ich möchte Sie darin bestärken, bei Bedarf auf bestehende Hilfs- und Unterstützungsangebote zurückzugreifen. Als spezialisierte Ansprechstellen bei Polizei und Justiz für die Opfer extremistischer Bedrohungen stehen ZASTEX¹ und ZORA² zur Verfügung.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen als Kandidierende Handlungssicherheit in schwierigen Situationen bieten und Sie sicher durch den Wahlkampf geleiten. Die Broschüre enthält Empfehlungen, wie Sie mit möglichen Gefahrensituationen umgehen können, empfiehlt vor allem präventive Verhaltensweisen und soll für Sicherheitsfragen sensibilisieren. Zudem werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie sich Risiken senken lassen und der Alltag so sicher wie möglich gestalten lässt.

Ich wünsche Ihnen einen sicheren Verlauf Ihres Wahlkampfes und eine sichere Ausübung Ihres Amtes bzw. Mandates.

Mit freundlichen Grüßen

Sonja Penzel

Präsidentin des Landeskriminalamtes

¹ Zentrale Ansprechstelle für Opfer (rechts-)extremistischer Bedrohungen.

² Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Rechtsextremismus und Antisemitismus.

Grußwort des Generalstaatsanwalts des Freistaates Sachsen

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

„Sicherheit für Kandidierende“ ist ein Thema, das im sogenannten Super-Wahljahr 2024 aktuell ist wie selten zuvor. Insbesondere Menschen, die sich in den Kommunen politisch engagieren, können durch Anfeindungen auch im privaten Bereich betroffen sein. Spätestens wenn die Familie mit in den Fokus gerät, fühlen sich auch ansonsten resiliente Personen in ihrer Sicherheit erheblich beeinträchtigt – verständlicherweise! Solche Angriffe auf Politikerinnen und Politiker untergraben die Autorität des Rechtsstaats und senden einschüchternde Signale an Mandatstragende und Kandidierende aus.

Um dem entgegenzuwirken und um eine effektive Durchsetzung der Rechtsordnung zu gewährleisten, möchten wir Ihnen mit unserer Erfahrung als Strafverfolgungsbehörde zur Seite stehen und die Möglichkeiten der Strafverfolgung bei Anfeindungen, Hetze und Gewalt aufzeigen. Dieser Ratgeber bietet eine Entscheidungshilfe, ob und wie Sie auf Straftaten reagieren können, er erklärt, was bei der Durchsetzung Ihrer Rechte zu beachten ist. Neben einer Übersicht über relevante Straftatbestände erhalten Sie Informationen zu den Modalitäten bei Anzeigeerstattung, zum Ablauf von Strafverfahren und zu Ihren Rechten als Opfer einer Straftat sowie Hinweise auf Kontakt- und Beratungsmöglichkeiten. Sie können bei juristischen Fragestellungen jederzeit auf die Unterstützungsangebote der spezialisierten Anlaufstelle ZORA zurückgreifen und sich auch persönlich an die Ansprechpersonen der Generalstaatsanwaltschaft wenden.

Ich wünsche Ihnen eine sichere und nicht von Anfeindungen oder gar Gewalterfahrungen getrübt Kandidatur!

Mit freundlichen Grüßen

Martin Uebele

Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen

Inhalt

1. Prävention	7
1.1 Sensibilisierung für Gefährdungen	8
1.2 Sicherheit im privaten Bereich	10
1.3 Sicherheit im öffentlichen Raum	17
1.3.1 Partei- oder Wahlkreisbüro sichern	17
1.3.2 Sicherheit unterwegs	19
1.3.3 Indirekter Wahlkampf	19
1.3.4 Direkter Wahlkampf	21
1.3.5 Deeskalierende Kommunikation und Konfliktschlichtung	27
1.4 Beratungsangebote	29
1.4.1 Staatliche Angebote	29
1.4.2 Zivilgesellschaftliche Angebote	31
2. Intervention	32
2.1 Möglichkeiten der Gefahrenabwehr	32
2.1.1 Verhaltensmaßnahmen in kritischen Situationen	32
2.1.2 Polizeiliche Eingriffsmöglichkeiten bei konkreten Gefahren	39
2.2 Möglichkeiten der Strafverfolgung	42
2.2.1 Überblick über relevante Tatbestände	42
2.2.2 Umgang mit strafbaren Anfeindungen und Übergriffen	49
2.2.3 Ablauf eines Ermittlungs- und Strafverfahrens	52
3. Opferschutz	56
3.1 Rechte für Betroffene von Straftaten	56
3.2 Beratungsangebote	61
3.2.1 Staatliche Anlaufstellen	61
3.2.2 Zivilgesellschaftliche Beratungsstellen	62
4. Weiterführende Informationen und Quellen	64

1. Prävention

Vorsorge ist besser als Nachsorge. Das gilt auch für die Sicherheit der Kandidierenden im Wahlkampf. Wer für seine politischen Überzeugungen in der Öffentlichkeit eintritt, setzt sich damit auch Widerrede aus. Während normale bis kontroverse Gesprächssituationen den Kandidierenden vertraut sein dürften, stellen verbale Entgleisungen, unangepasstes Sozialverhalten, Beleidigungen, Bedrohungen, Sachbeschädigungen oder sogar körperliche Übergriffe nicht-alltägliche Herausforderungen dar. Sie können sowohl online als auch offline, anonym oder von Angesicht zu Angesicht passieren und eine erhebliche Belastung darstellen.

Gerade im Wahlkampf sind Bürgernähe und Öffentlichkeitswirksamkeit gefragt. Das kann zu einer **Zunahme von Anfeindungen und gefährdungsrelevanten Situationen** für Politikerinnen und Politiker führen.

In Überlegungen dazu sollten auch die Familie und private Bezugspersonen einbezogen werden. Ein **solidarisches Umfeld** ist für die persönliche Stabilisierung in belastenden Situationen von enormer Wichtigkeit. Neben Familienmitgliedern, Freundinnen und Freunden sowie Nachbarinnen und Nachbarn können dies auch Parteikolleginnen und -kollegen sein, die unter Umständen bereits Erfahrungen mit schwierigen Wahlkampfsituationen gemacht haben. Sie können Halt, Zuspruch und Aufmunterung bieten, aber auch auf Gefahren hinweisen.

Daneben können Kandidierende **geeignete Präventionsmaßnahmen** ergreifen, um die Sicherheitsrisiken für sich, ihre Familie und das Wahlkampfteam zu minimieren. Potenzielle Störerinnen und Störer nutzen Sicherheitslücken im beruflichen und privaten Umfeld für gezielte Angriffe, Drohungen und Gewalttaten. Dagegen helfen zum einen **baulich-technische Vorkehrungen** in den eigenen vier Wänden sowie in dienstlichen Räumlichkeiten, wie dem Wahlkreisbüro, und zum anderen **verhaltensorientierte Maßnahmen**. Hierzu gehört etwa die Abweichung von täglichen Routinen, die den Tagesablauf für Außenstehende gut einsehbar machen. Zusätzlich können erlernte Kommunikations- und Deeskalationsstrategien sowie Mechanismen der Stressbewältigung dabei helfen, auf unangenehme Situationen im Wahlkampf vorbereitet zu sein.

Grundsätzlich ist es angeraten, ein **Sicherheitskonzept für den eigenen Wahlkampf** zu entwickeln. Dabei geht es in erster Linie darum, feste Ansprechpartner, Meldewege und koordinierte Abläufe für den Fall des Eintritts einer Gefährdungssituation festzulegen. Dies gilt sowohl für den Privatbereich als auch für Auftritte im öffentlichen Raum. Entsprechend sind die Familie, das Wahlkampfteam, die Partei oder Wählervereinigung in die Sicherheitsüberlegungen miteinzubeziehen.

Es empfiehlt sich, frühzeitig Kontakt zum **örtlich zuständigen Polizeirevier** aufzunehmen und sich dort als Kandidatin oder Kandidat im Einzugsbereich vorzustellen und die persönlichen Daten und Erreichbarkeiten für Notfälle zu hinterlegen. Die Leiterinnen und Leiter der Polizeireviere stehen den Kandidierenden als Ansprechpersonen zur Seite und können zu weiteren Maßnahmen beraten. Des Weiteren ist die Kontaktabstimmung und -pflege zur **zuständigen Bürgerpolizistin/zum zuständigen Bürgerpolizist** im Einzugsbereich zu empfehlen.

In den folgenden Abschnitten werden Informationen dazu vermittelt, wie Gefahren erkannt und eingeschätzt werden können und welche Präventionsmaßnahmen Kandidierende zu ihrer Sicherheit im privaten und öffentlichen Raum ergreifen können.

1.1 Sensibilisierung für Gefährdungen

Als Person des öffentlichen Lebens ist es notwendig, ein entsprechendes Rollenbewusstsein zu entwickeln. Kandidierende treten als Repräsentantinnen und Repräsentanten politischer Parteien oder Wählervereinigungen auf und vertreten deren Ziele und Inhalte in der Öffentlichkeit. Wenn sich Bedrohungen oder Angriffe gegen sie richten, zielen diese zumeist nicht auf die Person allein, sondern auf deren Stellung als Repräsentantin oder Repräsentant einer Partei oder Wählervereinigung. Dies erfordert stets eine besondere Aufmerksamkeit bei der Vermischung von Beruflichem und Privatem.

Die Kandidierenden sollten sich bewusst sein, dass zahlreiche Bürgerkontakte und ein öffentlichkeitswirksames Auftreten von einer Zunahme an Gefahrenmomenten begleitet sein können. Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung eines **ausgeprägten Sicherheits- und Gefahrenbewusstseins** von großer Bedeutung.

Was kann passieren?

- Ausspähen von Lebensgewohnheiten und persönlichen Daten sowie deren Veröffentlichung (sog. Outings)
- Zweckentfremdung von vertraulichen Dokumenten
- Angriffe auf Objekte, die mit den Kandidierenden in Verbindung gebracht werden

Tätliche Angriffe auf die Person sind eher selten, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Wie die Erfahrungen von Amts- und Mandatstragenden zeigen, finden am häufigsten **verbale oder schriftliche Anfeindungen** statt, vor allem in Form von Verleumdungen/übler Nachrede, Beleidigungen oder Bedrohungen/Nötigungen.³ Dies geschieht nicht nur im Rahmen persönlicher Begegnungen, sondern auch durch (anonyme) Anrufe, Drohbriefe oder Hassmails. Um sich vor solchen Anfeindungen zu schützen, wird nachdrücklich empfohlen, die **private Telefonnummer** und **E-Mail-Adresse** nur einem **engen Kreis vertrauter Menschen** zugänglich zu machen. Wichtig ist zudem, dass jeder Vorfall bei der Polizei angezeigt wird.

Gefahrensituationen erkennen

Kandidierende sollten im Wahlkampf ein **Gefahrenradar** für ihre Umgebung entwickeln, d. h. sie sollten die Gesamtsituation stets aufmerksam beobachten. Veränderungen in gewohnten Abläufen, auffällige Personen oder ungewöhnliche Situationen müssen bewusst wahrgenommen werden. Insbesondere Verhaltensweisen, die nicht dem üblichen oder erwartbaren Verhalten von Personen entsprechen, können Anhaltspunkte für mögliche Gefährdungen sein.

Es ist wichtig, dem eigenen **Bauchgefühl** zu vertrauen und Situationen zu meiden, die unsicher erscheinen. Auch Gefahrenhinweisen von anderen Personen sollte ernsthaft und mit dem notwendigen Fingerspitzengefühl nachgegangen werden. Kandidierende sollten auch ihr **persönliches Umfeld**, also Familie, Kolleginnen und Kollegen, Nachbarinnen und Nachbarn sowie Betreuungspersonen der Kinder darum bitten, stets aufmerksam zu sein.

Folgende **Hinweise** können dabei helfen, **verdächtige Personen zu erkennen**. Dabei ist zu beachten, dass einzelne Merkmale nicht isoliert betrachtet werden dürfen, sondern immer die Gesamtumstände zu beachten sind:

³ *Quelle:* Motra (Monitoringsystem und Transferplattform Radikalisierung): Kommunales Monitoring zu Hass, Hetze und Gewalt gegenüber Amtsträgerinnen und Amtsträgern (Auswertung der Frühjahrsbefragung 2023). www.motra.info/wp-content/uploads/2023/10/KoMo_Onepager_FB23_web2.pdf (zuletzt abgerufen am 19.03.24).

- besondere Kleidungsmerkmale (z. B. Militärbekleidung, ungewöhnlich lange und weite Bekleidung, Kleidung mit unförmigen Wölbungen oder Beulen, symbolhafte Kleidung, Frisur oder Bartwuchs, Szenekleidung)
- nervöses Verhalten, Schwitzen ohne erkennbaren Grund
- Rauschzustände
- Vermeidung von Blickkontakt oder das Verdecken des Gesichtes mit Hilfsmitteln
- Tragen von Handschuhen an warmen Tagen oder in Innenräumen
- längerer oder mehrfacher Aufenthalt einer unbekanntenen Person im Umfeld dienstlicher oder privater Räumlichkeiten der Kandidierenden (dabei auffälliges Beobachten, Fotografieren oder Notieren per Handy/Stift)
- „Leaking-Handlungen“⁴, d. h. vage, mittelbare oder konkrete Andeutungen zu Planungen einer Straftat gegenüber Kandidierenden oder ihrem Umfeld (bspw. „Ihr werdet noch alle von mir hören!“ / „Der in [... *Tatort*...] hat es genau richtig gemacht.“)
- Warnungen gegenüber Dritten, z. B. nicht zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort zu sein
- Andeutungen oder Androhungen durch Kommentare in einschlägigen Internetforen
- Idealisierung von oder Identifizierung mit Amoktäterinnen und -tätern
- Affinität zu Gewalt (in Wort und/oder Tat)

Neben verdächtigen Personen sollte die Aufmerksamkeit auch **herrenlosen oder ungewöhnlichen Gepäckstücken bzw. Gegenständen** gelten.

Gefahrensituationen einordnen

Bedrohungslagen können sich gegen Personen oder Sachen richten. Sie sind nicht konkret vorhersehbar und die Reaktionen darauf sind häufig emotional geprägt. Insbesondere liegt eine **Bedrohungslage** vor, wenn Gefahr für Leib und Leben besteht. In diesem Fall gilt es immer, sich und gefährdete Personen in Sicherheit zu bringen und umgehend die Polizei zu informieren.

Hilfreich ist die Entwicklung einer internen „**Gefahrenampel**“, um den Umgang mit außergewöhnlichen Situationen zu strukturieren. Die „Gefahrenampel“ regelt je nach Dringlichkeit oder Schwere der Gefahr, welche Maßnahmen veranlasst werden sollten.

- **Phase „grün“**: allgemeine bzw. gewöhnliche Gefahrenlage: normale Arbeits- und Lebenssituation mit alltäglichen Problemlagen, d. h. auch einer allgemeinen Grundgefährdung (z. B. durch eine lautstark provozierende Person in einer Wahlkampfssituation) → normale Abläufe, ggf. auch Anzeige einer Straftat
- **Phase „gelb“**: erhöhte bzw. drohende Gefahr: Feststellung einer ungewöhnlichen oder gefährlichen Begebenheit (z. B. herrenloses Gepäck); eine von der Norm abweichende Situation (z. B. eine sich auffällig verhaltende Person an ungewöhnlichen Orten) → Verständigung der Polizei und Einleitung erster Maßnahmen
- **Phase „rot“**: konkrete, gegenwärtige Gefahr: Alarm! Schadenseintritt steht unmittelbar bevor oder ist bereits erfolgt (Vorliegen konkreter Hinweise, Tatsachen oder Ergebnisse); eine ungewöhnliche Situation bestätigt sich (z. B. aus einer auffälligen Postsendung schauen Drähte heraus, bewaffnete Person) oder der Schaden ist bereits eingetreten (z. B. Explosion, Schusswechsel oder Geiselnahme) → Verständigung der Polizei und Sofortmaßnahmen

⁴ „Äußerungen und Verhaltensweisen [...], mittels derer Personen Hinweise auf mögliche bevorstehende Taten geben“; *Quelle*: Görge, Thomas/Nieße, Charlotte (2023): Warnsignale im zeitlichen Vorfeld rechtsextremer Anschläge.

www.praeventionstag.de/dokumentation/download.cms?id=6600 (zuletzt abgerufen am 19.03.24).

Um die **Ernsthaftigkeit einer Gewaltandrohung** zu prüfen, sollten zusätzlich noch folgende Kriterien zur Beurteilung der Situation herangezogen werden: Alter, Glaubwürdigkeit, Entwicklungsstand und Reife der drohenden Person, Möglichkeiten der drohenden Person (hat sie z. B. Zugang zu Waffen), psychische Auffälligkeiten.

Vorbereitungen zum Umgang mit Gefahrensituationen

Folgende Maßnahmen können im Vorfeld ergriffen werden:

- Kontakt zum örtlich **zuständigen Polizeirevier** aufnehmen, Erreichbarkeiten hinterlegen, Sensibilisierungsgespräch durchführen
- **polizeiliche Fachberatung** zu baulich-technischen Sicherungsmaßnahmen für dienstliche und private Räumlichkeiten (einschließlich Objektbegehung und Beratung zu Verhaltenshinweisen und organisatorischen Maßnahmen)
- **Regelungen und Absprachen für Notfälle** treffen (mit dem Wahlkampfteam/ Wahlkampfhelferinnen und -helfern, Familienangehörigen, Personal)
 - Festlegung von Zuständigkeiten, Informationsketten und Verhaltensweisen (Ab wann ist wer zu informieren und welche Strategien werden angewendet?)
 - Erreichbarkeiten klären (Wer ist wann wo anzutreffen?)
 - Fluchtwege und Rückzugsmöglichkeiten besprechen
 - Liste mit wichtigen Kontakten für Notfälle erstellen (für alle Beteiligten zugänglich)
 - Vereinbarungen und Kontakte in einem Sicherheitskonzept festhalten
- Teilnahme an Schulungen zum sicheren Verhalten in Gefahrensituationen und sonstigen Behauptungskursen (Gefahren erkennen, einschätzen und handeln)
- Fortbildungen zum **Konfliktmanagement/Deeskalations-** und Kommunikationstraining (Umgang mit Aggressionen)
- Erlernen von Stressbewältigungstechniken und Mechanismen der positiven Selbstinstruktion
- vertrauensvoller, solidarischer Umgang mit den Teamkolleginnen und -kollegen (offene Kommunikation, Thematisierung von Bedrohungen und Ängsten)

1.2 Sicherheit im privaten Bereich

Der Privatbereich ist für Kandidierende ein wichtiger und geschützter Rückzugsraum. Neben Partei- und Wahlkreisbüros können jedoch auch deren **Wohnungen oder Wohnhäuser** zum **Ziel von Angriffen werden**. Deshalb sollten einige Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz des eigenen Grundstücks und/oder Wohnraumes ergriffen werden.

Baulich-technische Schutzmaßnahmen

Grundsätzlich sind bei der Absicherung des eigenen Wohnraums immer drei Ebenen zu berücksichtigen:

- Mechanische Absicherung
- Elektronische Überwachung
- Organisatorische Maßnahmen und Verhalten

Eine **mechanische Grundsicherung** von Haus, Wohnung und Garten ist der wirksamste Schutz gegen ein gewaltsames Eindringen von außen. Mechanische bzw. bauliche Sicherungsmaßnahmen setzen potenziellen Täterinnen und Tätern einen Widerstand entgegen und können einen Einbruch oder ein gewaltsames Eindringen erschweren oder unter Umständen verhindern. Zusätzlich können **elektronische Mittel** dabei helfen, im Falle eines Einbruchs diesen zu detektieren und zu melden, Unterstützung anzufordern oder Aufzeichnungen vorzunehmen.

Sinnvoll aufeinander abgestimmte mechanische und elektronische sicherungstechnische Einrichtungen ergänzen sich wirksam und bieten so einen optimalen Schutz. Der Einbau sollte immer durch ein Fachunternehmen erfolgen.

Organisatorische Maßnahmen und Verhaltenshinweise sorgen dafür, Gelegenheiten für Einbrüche oder Angriffe auf den eigenen Wohnraum zu reduzieren, Kontrollmechanismen zu etablieren und strukturierte Abläufe für den Ernstfall vorzusehen.

Die **polizeilichen Beratungsstellen** in den Polizeidirektionen in Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig und Zwickau sowie im Landeskriminalamt bieten eine **kostenlose Fachberatung** zur Erstellung eines Sicherheitskonzeptes für private, dienstliche und öffentliche Personen und Gebäude an (Kontaktdaten siehe Kapitel 1.4.1 Staatliche Beratungsstellen). Sie informieren individuell über den sachgerechten Einsatz sicherungstechnischer Einrichtungen zum Schutz des eigenen Wohnraumes.

Das Beratungsangebot der Polizei ist objektiv und herstellerneutral. Eine Übersicht (Adressennachweis) über geprüfte Errichterunternehmen für mechanische und elektronische Sicherungstechnik bietet das Landeskriminalamt Sachsen unter: www.polizei.sachsen.de/errichterunternehmen .

Weitere Informationen zu baulich-technischen Schutzmaßnahmen können über die ZASTEX bezogen werden (Kontaktdaten siehe Kapitel 3.2.1 Staatliche Anlaufstellen).

Darüber hinaus sollten allgemeine Vorsichtsmaßnahmen in den Alltag integriert und dem Schutz persönlicher Daten besondere Beachtung geschenkt werden.

Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen

- erhöhte Aufmerksamkeit im eigenen Wohn- und Arbeitsbereich, auf dem Arbeitsweg sowie bei öffentlichkeitswirksamen Wahlkampfaktivitäten
- auf fremde Personen oder Fahrzeuge achten, die sich ohne eindeutig erkennbaren Anlass in der Umgebung aufhalten (dauerhaft, wiederkehrend oder sich auffällig verhaltend), verdächtige Wahrnehmungen dokumentieren (Ort, Zeit, Personen- und Fahrzeugbeschreibung, sonstige Auffälligkeiten), Mitteilung an die Polizei
- Absprachen mit Angehörigen, Personal und vertrauenswürdigen Nachbarinnen und Nachbarn zur gegenseitigen Information bei verdächtigen Wahrnehmungen treffen
- Hinweise auf mögliche Bedrohungen ernst nehmen
- keine Verabredung mit Unbekannten treffen (ohne vorherige Prüfung der Identität)
- fremden Personen keine Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse erteilen
- Freizeitbeschäftigungen/Sport möglichst in Begleitung wahrnehmen
- Verabredungen oder Spaziergänge an einsamen oder abgelegenen Orten möglichst vermeiden oder in Begleitung wahrnehmen
- Reservierungen nicht auf den eigenen Namen, sondern z. B. auf eine Organisation vornehmen lassen

Telefonieren

- geladenes Mobiltelefon stets mit sich führen
- bei der Gesprächsannahme (Privattelefon) auf Namensnennung verzichten
- eigene Telefonnummer bei Anrufen unterdrücken
- automatische Rufnummernübermittlung sperren
- Vorsicht beim Austausch sensibler Informationen am Telefon (Zurückhaltung bei bestimmten Themen, z. B. Reiseplänen)
- bei Häufung ungewöhnlicher Anrufe die Polizei benachrichtigen
- bei Abhörverdacht Telefon und Räumlichkeiten überprüfen
- Mobiltelefone und Smartphones mit PIN vor unrechtmäßiger Nutzung schützen
- über technische Angriffs- und Manipulationsmöglichkeiten von Smartphones informieren

Unterlagen und wichtige persönliche Daten sicher verwahren

- Kontaktdaten und Kopien wichtiger Unterlagen sicher hinterlegen (passwortgeschützt im Internet oder bei Vertrauenspersonen, Notfallzugriff ermöglichen)
- Terminkalender sollte nicht öffentlich zugänglich sein bzw. darf nicht von Unbefugten eingesehen werden (Informationen zu Terminen, Aufenthaltsorten und dem Tagesablauf nur einem engen Personenkreis zugänglich machen; Terminkalender sicher aufbewahren und Eintragungen ggf. verschleiern)
- weggeworfene Unterlagen, Rechnungen oder sonstige geschützte Dokumente in einem Aktenvernichter entsorgen
- Nutzung von Wertschutzbehältnissen, um wichtige Dokumente und Unterlagen sicher zu verwahren (z. B. Tresor oder Schließfach)

Routinen vermeiden, Informationsketten sicherstellen

- für Außenstehende sollten keine Regelmäßigkeiten in den Lebensgewohnheiten erkennbar sein (bspw. Arbeitswege variieren)
- Familienangehörige bzw. enge Mitarbeitende (Wahlkampfteam) über Aufenthaltsorte, Abfahrts-, Ankunfts- und Rückkehrzeiten informieren (das gilt auch bei Verspätungen)
- Familienangehörige sollten sich ebenfalls in diesem Sinne verhalten

Fahrzeug sichern

- das Fahrzeug nur in vertrauenswürdigen Werkstätten warten lassen
- Abstellen des Fahrzeugs auf dem eigenen Grundstück (in einer Garage oder in einem umzäunten Bereich) oder an gut beleuchteten und einsehbaren Plätzen in der Nähe des Wohngebäudes (ausnahmslos verschlossen abstellen)
- das Fahrzeug, wenn möglich, mit einer Alarmanlage und einem GPS-Tracking ausstatten
- Vorsicht bei Keyless-Komfort-Schließsystemen (schlüsselloser Technik), Unbefugte könnten sich hier schneller Zugriff zum Fahrzeug verschaffen (Funkschlüssel in Gebäuden nicht in der Nähe von Außenwänden/Fenstern aufbewahren, Auto in verschlossener Garage abstellen, zur Sicherheit Keyless-Komfort deaktivieren)
- Fahrzeug- und Wohnungsschlüssel voneinander getrennt aufbewahren
- vor Fahrtantritt einen kritischen Blick auf den Zustand des eigenen Fahrzeugs werfen, ob eventuell Unbefugte Manipulationen vorgenommen haben. In diesem Fall sollte sofort die Polizei verständigt werden.
- wichtige Unterlagen und technische Geräte nicht im Auto liegenlassen

Kinder und persönliches Umfeld sensibilisieren

- Sensibilisierung von Kindern in Bezug auf den Kontakt mit Fremden (keine Auskünfte geben, Anweisungen nur von autorisierten Personen entgegennehmen, bei verdächtigen Wahrnehmungen an Vertrauenspersonen wenden)
- Kinder sollten möglichst immer unter Aufsicht stehen bzw. ihr Aufenthaltsort bekannt sein (permanente Erreichbarkeit sicherstellen)
- Abholungsberechtigte der Kinder sollten dem Betreuungspersonal bekannt sein
- Freundinnen und Freunde der Kinder und ihre Eltern möglichst persönlich kennenlernen
- Kinder über die Nutzung sozialer Medien und die Preisgabe privater Informationen aufklären und das Mediennutzungsverhalten kontrollieren
- Familienangehörige und enge Mitarbeitende (Wahlkampfteam) sensibilisieren, sich ebenfalls im Sinne dieser Sicherheitsempfehlungen zu verhalten

Schutz persönlicher Daten

Es ist sehr wichtig, sorgfältig mit den eigenen Daten umzugehen und sie nur einem engen Kreis an Vertrauenspersonen zugänglich zu machen.

Auskunfts- und Übermittlungssperren können durch die zuständigen Ämter vorgenommen werden, wenn durch die Auskunft aus dem Melderegister eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen der/des Meldepflichtigen entstehen kann.⁵

Folgendes Vorgehen wird zum Schutz der eigenen Daten empfohlen:

- Beantragung einer **Auskunftssperre** beim Einwohnermeldeamt nach § 51 Bundesmeldegesetz (BMG) (für die Veröffentlichung der Wahlvorschläge können alternative Erreichbarkeitsadressen angegeben werden, z. B. das Parteibüro; die Auskunftssperre ist auf zwei Jahre befristet und muss dann wieder neu beantragt werden)
- Beantragung einer **Übermittlungssperre** nach § 41 StVG (Straßenverkehrsgesetz) beim zuständigen Landesamt für Straßenbau und Verkehr
- Privatadresse oder Telefonnummer nicht im Internet, im Telefonbuch, in Online-Recherchediensten oder in Publikationen veröffentlichen; die Notwendigkeit der Hinterlegung der privaten Erreichbarkeiten in Adressbüchern und internen Verzeichnissen des Arbeitsbereiches ist ebenfalls zu prüfen
- im Rahmen der dienstlichen Korrespondenz auf die Angabe der Wohnanschrift verzichten (Büro oder Postfach als zustellungsfähige Anschrift)
- Beantragung der Unkenntlichmachung des Wohnobjekts bei Google Street View
- Hinterlegung eines persönlichen Datenblattes bei engen Kontaktpersonen (z. B. mit folgenden Informationen: Foto, Personaldaten, Personenbeschreibung, Passkopie, Konto-, Kredit- und EC-Karten-Nummern; Telefonnummern (einschließlich IMSI- und IMEI-Nummern von Mobilfunkgeräten), Internetkonten, Kontaktpersonen, Tonaufnahme)
- wichtige Dokumente sicher verwahren (Tresor, Schließfach oder anderes Wertbehältnis)
- Familienmitglieder und Wahlkampfteam sensibilisieren, ebenso sorgfältig im Umgang mit den persönlichen Daten zu verfahren

Verhaltenshinweise rund um Haus und Wohnung

- Fluchtwege freihalten
- sichersten Raum im Wohngebäude als möglichen Rückzugsort im Fall eines Übergriffs vorhalten (Kontaktmöglichkeit nach außen von dort immer sicherstellen)
- Brandbekämpfungsmittel in den Wohnräumen bereithalten, Handfeuerlöscher im Eingangsbereich (Bedienung sollte bekannt sein)
- Anbringen von Sichtschutzvorrichtungen an allen Fenstern und Verglasungen, um Einblicke in den Privatbereich zu erschweren (z. B. Gardinen, Rollläden, Jalousien)

Türen, Tore und Fenster verschließen

- Schlössertausch bei Einzug oder Verlust des Schlüssels (auch im Zweifelsfall)
- beim Verlassen der Wohnung oder des Hauses die Tür immer zweifach verriegeln (auch bei kurzer Abwesenheit)
- Gartentüren, Hof- und Garagentore auch verschließen, wenn man zuhause ist
- den Haus- oder Wohnungsschlüssel niemals im Freien verstecken
- den Haustürschlüssel in der Wohnung an einem sicheren, nicht sofort einsehbaren Ort aufbewahren
- Fenster, Balkon- oder Terrassentüren nur bei Anwesenheit im Haus bzw. in der Wohnung kippen (bei Abwesenheit immer verschließen)

Einlass von Personen

- Nie sorglos die Tür öffnen!
- besondere Wachsamkeit bei unangemeldeten Personen und scheinbaren Notfällen
- Kontaktaufnahme zunächst nur durch die Gegensprechanlage oder geschlossene Tür

⁵ Seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2021 müssen die Meldebehörden hierbei auch berücksichtigen, ob die betroffene Person einem Personenkreis angehört, der sich aufgrund beruflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeiten in verstärktem Maße Anfeindungen oder Angriffen ausgesetzt sieht (siehe § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG)).

- Nutzung des Türspions oder vorhandener Videotechnik (Videogegensprechanlage/ Überwachungskamera)
- Gespräche mit Unbekannten an der Tür nur mit eingerasteter Distanzsperr (Türspaltsperr, z. B. Bügel oder Kette); das gilt auch, wenn Lieferungen angenommen werden
- keine unbekannt Personen in die Wohnung einlassen (sollte es dennoch notwendig sein, den Ausweis zeigen lassen (Identitätsprüfung) oder telefonische Rücksprache mit der angegebenen Dienststelle halten)
- Arbeiten im Wohnbereich nur nach fester Terminvereinbarung und unter Beaufsichtigung durchführen lassen (z. B. von Handwerkern oder Reinigungskräften)
- bei Beschäftigung von Haus- und Wachpersonal (mit geringer Fluktuation) auf Vertrauenswürdigkeit prüfen
- kontrollieren, ob Unbekannte das Grundstück nach Betreten auch wieder verlassen haben

Abwesenheit

- in Abwesenheit alle Türen, Fenster, Kellereinstiege, Garagentore verschlossen halten
- bei Abwesenheit Türklingel ausschalten (Möglichkeit der Anwesenheitskontrolle nehmen)
- Rollläden nachts schließen und tagsüber offen halten (zur Einschränkung der Abwesenheitskontrolle automatisch regelbar)
- keine Hinweise auf Abwesenheit geben, auch nicht auf Social Media oder dem Anrufbeantworter
- bei längerer Abwesenheit evtl. eine Sicherheitsfirma mit der Bestreifung des Objekts beauftragen
- Haus oder Wohnung nach längerer Abwesenheit auf Manipulationen, Beschädigungen oder sonstige Veränderungen prüfen (wie Einbruchsspuren an Fenstern oder Türen, verstopfte Schlüssellöcher o. Ä.); das gilt auch für Wochenendhäuser, Fahrzeuge, Boote oder ähnliche Objekte im eigenen Besitz

Wirksame Nachbarschaftshilfe organisieren

- gegenseitige Information über ungewöhnliche Vorkommnisse
- Rufnummern, Autokennzeichen und Informationen zu Aufenthaltsorten während längerer Abwesenheit austauschen
- während längerer Abwesenheitszeiten (Urlaub) die **Übernahme bestimmter Aufgaben** vereinbaren (Briefkasten leeren, vor der Haustür abgelegte Werbung oder Zeitungen entfernen, Grünanlagen versorgen, Wohnung betreuen, Kontrollgänge organisieren) → bewohnten bzw. belebten Eindruck erwecken

Auffällige Postsendungen erkennen

Folgende Merkmale können auf gefährliche Gegenstände hinweisen:

- ungewöhnliche Art und Weise der Zustellung
- unerwartete bzw. unaufgeforderte Zusendung aus dem In- oder Ausland
- überfrankiert oder gar nicht frankiert
- die Absenderin/der Absender fehlt, ist unbekannt, fehlerhaft, unleserlich oder es handelt sich um eine Fantasieadresse
- die Anschrift ist nicht korrekt geschrieben, Titel oder Dienstgrade sind fehlerhaft
- die Sendung ist mit dem Hinweis versehen, nur an diesem Ort und nur durch eine bestimmte Empfängerin/einen bestimmten Empfänger geöffnet zu werden (persönliche Zustellvermerke wie „nur durch ... zu öffnen“ oder „geheim“)
- ungewöhnlich schwer (im Verhältnis zur Größe)
- ungewöhnliches Format
- fester Umschlag bzw. stabile Verpackung und hohe Biegefestigkeit
- metallische Materialien im Inneren, fühlbare Unebenheiten und Verstärkungen (herausragende Drähte oder Metallfolie)
- Verpackungen, bei denen das Ende einer Verschnürung oder ein mit Klebefolie abgedeckter Faden ins Innere der Sendung führt

- pulvrige Substanzen, elastisches Material oder Versteifungen sind fühlbar und/oder haften der Sendung an (Kristallbildung am Verpackungsmaterial)
- verdächtige Geräusche, Gerüche oder Dämpfe bzw. Ausschwitzen am Kuvert (ölige Flecken)
- bei beschädigten oder geöffneten Sendungen: Austritt einer flüssigen oder pulverförmigen Substanz, Sichtbarwerden von Fensterkitt ähnlichem Material
- gesundheitliche Beschwerden oder Krankheitssymptome bei Kontaktpersonen

Verhaltenshinweise im Falle verdächtiger Gegenstände und Stoffe

- erhöhte Aufmerksamkeit bei der Bitte um Aufbewahrung von Gegenständen durch fremde Personen
- keine unbestellten Warensendungen oder Geschenke von unbekanntem Absenderinnen/Absendern annehmen (auch nicht für Nachbarinnen oder Nachbarn)
- verdächtigen Gegenstand im Zweifel als gefährlichen Gegenstand behandeln (wie eine unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung (USBV)⁶)
- keine Feuchtigkeit (Kurzschlussgefahr), keine große Kälte oder Hitze an den Gegenstand lassen
- keine drahtlosen Kommunikationsmittel oder elektronischen Geräte in unmittelbarer Nähe verwenden
- sichere Ablage, möglichst hinter einer festen Wand/Mauer (nicht markieren, knicken, falten, beschädigen, gegen grelles Licht halten, daran riechen, biegen, schütteln oder öffnen), Raum verlassen
- treten verdächtige Substanzen aus (chemische oder biologische Mittel): Luftzug vermeiden/Klimaanlage abstellen, Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen, ggf. umkleiden und duschen (kontaminierte Kleidung luftdicht verschließen), Arzt aufsuchen
- Polizei informieren
- andere Personen fernhalten
- Notizen zum Empfang der Postsendung machen (Zeitpunkt, Überbringer, Auffälligkeiten)
- Fingerabdrücke vermeiden

IT-Technologie und digitale Kommunikation

Sicherheitslücken im IT-Bereich können für kriminelle Aktivitäten genutzt werden (z. B. zum Ausspähen von Daten). Aber auch Phänomene wie **Doxing**⁷ (auch: Doxxing) gegen Personen des öffentlichen Lebens, insbesondere Politikerinnen oder Politiker, nehmen immer mehr zu. Hinzu kommen Beleidigungen und andere Formen der Hassrede (**Hatespeech**), die zunehmend online stattfinden. Die Hälfte der Kommunalpolitikerinnen und -politiker gibt an, digitale Gewalt schon einmal selbst erlebt zu haben.⁸

Die Hemmschwelle für die Begehung von Straftaten ist im Internet geringer, die Strafverfolgung schwieriger und die Anonymität in vielen Fällen gegeben. Dennoch kann der achtsame Umgang mit persönlichen Daten vor Missbrauch schützen. Technische Geräte und Programme (Hard- und Software) sollten immer den **neuesten Sicherheitsstandards** entsprechen.

Vorsichtsmaßnahmen im Umgang mit Hard- und Software

⁶ Sprengstoffe können sowohl flüssig als auch fest sein und farblich variieren. Die Auslösung einer USBV kann auf verschiedenem Wege erfolgen: durch unmittelbare Betätigung an der USBV oder durch Veränderung der Umgebung, d. h. durch Veränderung von Temperatur, Druck, Helligkeit oder Feuchtigkeit.

⁷ Systematisches Sammeln und anschließendes Veröffentlichen privater und personenbezogener Daten einer Person im Internet ohne deren Zustimmung.

⁸ Quelle: www.hateaid.org/wp-content/uploads/2022/04/Leitfaden-Digitale-Gewalt.pdf (zuletzt abgerufen am 06.02.2024).

- Sicherheitssoftware regelmäßig aktualisieren (zuverlässige Virenschutzprogramme, Firewalls, automatisierte Updates)
- regelmäßige Datensicherung auf einer externen Festplatte (Backup mind. 1x im Monat)
- unterschiedliche Geräte für die private und berufliche Kommunikation nutzen
- wenn möglich, keine Fremdgeräte nutzen (gilt für Computer und Smartphones)
- keine fremden Datenträger oder Computerzubehör mit eigenen Geräten verbinden (USB-Sticks, externe Festplatten, Scanner, Maus, Drucker o. Ä.)
- technikbasierte Werbegeschenke oder Präsentationsunterlagen nur von vertrauenswürdigen Quellen annehmen (dahinter könnte sich Schadsoftware verbergen)
- Datenträger und/oder Dateien mit sensiblen Informationen verschlüsseln
- Netzwerkverbindungen (Kabel, WLAN, Bluetooth) nur mit aktivierter Firewall nutzen
- bei drahtlosen Netzwerkverbindungen immer das stärkste angebotene Verschlüsselungsverfahren nutzen (z. B. WPA2 statt WPA)
- bei der Nutzung eines Internetzugangs außerhalb des Büros oder der Wohnung nur die Datenverbindung des privaten bzw. dienstlichen Mobilfunk-Providers benutzen (GPRS, EDGE, UMTS, HSPA, LTE etc.); nach Möglichkeit immer sichere Verfahren (https, sftp, SVPN) nutzen bzw. verschlüsselten Datenaustausch einsetzen

Sicher im Internet bewegen

- einen vom Betriebssystem unabhängigen Internetbrowser verwenden (z. B. Firefox) und die eingebauten Sicherheitsvorkehrungen aktivieren
- Austausch von Firmendaten und sensiblen, privaten Daten außerhalb des dienstlichen oder privaten E-Mail-Systems/Providers vermeiden
- persönliche E-Mail-Adresse nur einem kleinen Kreis an Vertrauenspersonen bekannt geben
- persönliche und dienstliche E-Mail-Adresse nur im dafür vorgesehenen Mailverkehr benutzen (nicht für die Nutzung anderer Internetdienste, wie z. B. Newsletter, Online-Shops oder Social-Media-Dienste)
- den Empfängerkreis von E-Mails so klein wie möglich halten
- bei unterschiedlichen Empfängern die Adressaten idealerweise als BCC (Blind Carbon Copy) angeben (nicht sichtbar für andere)
- beim Weiterleiten von E-Mails alle Adressen aus dem E-Mail-Verteiler entfernen
- **unterschiedliche Passwörter und E-Mail-Adressen** für verschiedene Accounts nutzen
- starke Passwörter erstellen⁹
- wenn möglich, zweistufiges Authentifizierungsverfahren wählen (Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA) für die Identitäts- und Zugriffsverwaltung beim Online-Dienstleister)
- keine oder nur sparsame Veröffentlichung privater Informationen im Internet (dies betrifft vor allem Adressen, Telefonnummern, Reisepläne, Fotos oder ähnliche Informationen, die Einblick in das Privatleben oder den Terminkalender gewähren könnten)
- vertrauenswürdigen Anbieter wählen, wenn Daten in einer Cloud gespeichert werden
- vertrauenswürdige Website- und Mailaccount-Anbieter wählen
- keine sensiblen oder persönlichen Daten auf unbekanntem Webseiten speichern
- beachten, dass bei einer eigenen Online-Präsenz (Homepage oder Blog) die Privatadresse im Impressum anzugeben ist (alternativ eine ladungsfähige Adresse angeben, z. B. das Wahlkreisbüro)
- Sensibilisierung von Familienangehörigen und dem Wahlkampfteam, ebenfalls keine privaten Informationen im Internet zu veröffentlichen oder zu teilen

Verhalten auf Social-Media-Plattformen

- möglichst wenige konkrete Fakten zur eigenen Person oder dem persönlichen Umfeld veröffentlichen (z. B. durch Statusmitteilungen)
- Vorsicht beim Einstellen von Fotos! (Personenabbildungen oder Hintergründe können Rückschlüsse auf Familienmitglieder, sonstige Bezugspersonen oder Orte zulassen)

⁹ entweder ein langes und weniger komplexes Passwort (mind. 25 Zeichen und zwei Zeichenarten) oder ein kurzes und komplexes Passwort (mind. acht Zeichen und vier Zeichenarten)

- restriktive Privatsphäre-Einstellungen bei den Datenschutzeinstellungen der genutzten Social-Media-Plattformen auswählen (prüfen, welche Informationen zur eigenen Person durch Dritte abgerufen werden können)
- Freundschaftsanfragen mit Bedacht auswählen
- Einbeziehung von fachkundigem Personal in die Moderation des eigenen Social-Media-Accounts; entlastender Umgang mit Hatespeech durch Vier-Augen-Prinzip
- „**Netiquette**“ für den eigenen Social-Media-Account formulieren mit Hinweis auf eine angemessene und respektvolle Kommunikation (z. B. keine Duldung diskriminierender, ehrverletzender, beleidigender oder extremistischer Kommentare; Ankündigung, diese zu löschen und zur Anzeige zu bringen)
- bei Online-Kampagnen mit Hashtags die Postings zeitnah beobachten (um schnelle Reaktionen zu ermöglichen und evtl. die Löschung einzuleiten)
- **Verstöße gegen Nutzungsrichtlinien** dem Plattformbetreiber melden (z. B. bei strafrechtlich relevanten oder diskriminierenden Äußerungen oder Urheberrechtsverletzungen)

1.3 Sicherheit im öffentlichen Raum

Wahlkampf findet im öffentlichen Raum statt, **Bürgernähe** ist zentraler Bestandteil der politischen Arbeit von Kandidierenden. Mit ihren Unterstützerinnen und Unterstützern vor Ort (Wahlkampfteam) sollten alle Aktivitäten genauestens abgestimmt werden, auch und vor allem unter sicherheitsrelevanten Aspekten. Zusätzlich können Risiken für Kandidierende und deren Mitarbeitende durch **Schulungsmaßnahmen** und **detaillierte organisatorische Absprachen** vor öffentlichen Auftritten minimiert werden (Themen für Schulungen und Fortbildungen siehe Kapitel 1.1 Sensibilisierung für Gefahrensituationen und Bedrohungen).

1.3.1 Partei- oder Wahlkreisbüro sichern

Im Wahlkampf kann es auch zu Angriffen auf Partei- oder Wahlkreisbüros kommen. Dabei handelt es sich überwiegend um niedrighschwellige Delikte wie **Sachbeschädigungen** durch Farbschmierereien oder gesplitterte Scheiben durch Steinwürfe bzw. Schläge. Tätliche Angriffe auf Kandidierende oder Mitarbeitende in diesen Räumlichkeiten sind seltener, aber nicht auszuschließen.

Ein Wahlkreisbüro wird von einer/einem Abgeordneten im Wahlkreis eingerichtet und unterhalten, um mit den Bürgerinnen und Bürgern direkt vor Ort in Kontakt zu treten. Aus diesem Grund befinden sich die Büros meist in Erdgeschosslage und verfügen über große einladende Fensterfronten. Sie sind in der Regel barrierefrei und leicht zugänglich, gleichzeitig aber auch von außen gut einsehbar.

Die Sicherung dieser Büros stellt eine besondere Herausforderung dar, denn es gilt Bürgernähe und Schutzvorkehrungen miteinander zu vereinbaren. Daher empfiehlt es sich zwingend, eine **sicherungstechnische Fachberatung** durch die polizeilichen Beratungsstellen der Polizeidirektionen oder des Landeskriminalamts in Anspruch nehmen (Kontaktaten siehe Kapitel 1.4.1 Staatliche Beratungsstellen).

Baulich-technische Hinweise

Grundsätzlich orientieren sich die Empfehlungen für die baulich-technische Sicherung von Partei- oder Wahlkreisbüros an den Hinweisen, die auch für private Wohnobjekte gelten.

Darüber hinaus sollten, ggf. unter Einbeziehung des Vermieters, **zusätzliche Schutzmaßnahmen** ergriffen werden, da es sich um Orte politischer Repräsentation mit Publikumsverkehr handelt, die sich häufig in zentraler Lage befinden. Dies könnten beispielsweise sein:

- Möglichkeiten der Zutrittskontrolle im Eingangsbereich schaffen (Zugang durch entsprechende Drückergarnituren und mechanische Türschließer beschränken, Einrichten eines Empfangsbereiches oder einer Klingel mit (Video-)Gegensprechanlage)
- Trennung von Besuchs- und Arbeitsbereichen (öffentlich/nicht-öffentlich)
- Einrichtung verschiedener Fluchtwege (z. B. über Türen zu angrenzenden Räumen, Außentüren, Nottreppen, Hinterausgang) und Rückzugsräume
- Installation einer Überfallmeldeanlage (Empfehlung versteckter Alarmierungssysteme in Büros mit Publikumsverkehr, z. B. Fußtaster, Alarmknopf oder Alarmbutton auf PC; Aufschaltung auf örtliches Wachschutzunternehmen)
- Einblickschutz (z. B. durch Jalousien, Stores) sowie einbruchhemmende Rollläden anbringen
- Fensterfronten mit durchwurfhemmender Verglasung oder Splitterschutzfolie versehen
- besonders gesicherte Briefkästen (Anti-Vandalismus-Ausführung) anbringen oder Postfach nutzen
- Schutz vor Graffiti durch Begrünung der Fassade oder grobe, unebene Fassadenoberflächen; Verwendung spezieller Fassadenfarbe (zur leichten Entfernbarkeit von Sprühereien)
- gute Beleuchtung im Außenbereich (Lampen mit Bewegungsmeldern und ggf. Dämmerungsschalter)
- Sichtfreiheit an sensiblen Bereichen gewährleisten (wenn nötig, Bewuchs zurückschneiden)
- Installation von Videoüberwachungsanlagen an besonders gefährdeten Objekten (unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften)

Büroausstattung und -gestaltung

- großzügige Raumgröße wählen, Vermeidung von Einzelsitzplätzen
- Möbel so anordnen, dass der/die Kandidierende den kürzesten Weg zur Tür hat
- keine Gegenstände auf dem Schreibtisch platzieren, die von Besuchern als Waffe benutzt werden könnten (z. B. Scheren, Stifte, Brieföffner, Locher, Tacker)
- keine Familienfotos oder sonstige persönliche Gegenstände im Büro aufstellen, die auf die persönlichen Verhältnisse schließen lassen
- zertifiziertes Wertschutzbehältnis für sensible Dokumente und Wertgegenstände

Verhaltensmaßnahmen

- Notfallplan (Fluchtwege, Maßnahmen und Abläufe) und Alarmierungssystem festlegen und mit den Mitarbeitenden besprechen
- Nachbarschaft sensibilisieren
- Büro am besten immer durch mehrere Personen besetzen
- An- und Abwesenheitszeiten im Büro variieren
- Terminkalender sollte für Besucher nicht offen einsehbar sein
- Besucherinnen und Besucher im Geschäftsbereich nicht unbeaufsichtigt lassen, Sicherheitsabstand wahren
- Identitätskontrolle (um namentliche Vorstellung der Besucherinnen und Besucher bitten)
- ungewöhnliche Auskunftsbegehren notieren und evtl. den Sicherheitsbehörden mitteilen
- bei konfliktbehafteten Gesprächen ggf. weitere Mitarbeitende hinzuziehen
- nicht mit dem Rücken zu den Fensterfronten bzw. der Eingangstür sitzen
- Postkontrolle (siehe Ausführungen zu verdächtigen Gegenständen und Gefahrenstoffen in Kapitel 1.2 Sicherheit im privaten Raum)
- funktionstüchtigen Feuerlöscher, Löschdecke und Erste-Hilfe-Sets bereithalten
- Altpapier (Dokumente) im Aktenvernichter entsorgen
- Schlüsselordnung festlegen (Nachweisführung und Kontrolle)
- Telefonnummern zur örtlichen Polizeidienststelle bzw. Polizeidirektion griffbereit halten
- Kontaktpflege zur Bürgerpolizistin/zum Bürgerpolizisten im Einzugsbereich

- mit Versicherungen klären, ob Schäden durch Vandalismus oder politische Unruhen abgedeckt werden

1.3.2 Sicherheit unterwegs

Kandidierende sollten erhöhte Aufmerksamkeit walten lassen, wenn sie in ihrem Wahlkreis unterwegs sind oder sich auf Reisen begeben. Um die **Reiseroute** sowie die **Benutzung verschiedener Verkehrsmittel** so sicher wie möglich zu gestalten, empfehlen sich daher einige Vorsichtsmaßnahmen.

Erhöhte Aufmerksamkeit gilt auch auf dem **täglichen Weg von der Wohnung zum Arbeitsplatz oder Wahlkreisbüro**. Erfahrungsgemäß bergen die Endpunkte einer solchen Wegstrecke besondere Risiken. Es ist daher zu empfehlen, Routinen regelmäßig zu ändern (Verlauf der Wegstrecke, Ankunfts- und Abfahrtszeiten, Wahl der Verkehrsmittel).

Die Berücksichtigung folgender Hinweise kann die Sicherheit auf Reisen erhöhen:

- möglichst in Begleitung reisen
- immer geladenes Mobiltelefon mitführen
- Informationen zur Reiseroute, An- und Abfahrtszeiten nur bestimmten Personen mitteilen (bei Ankunft am Zielort zurückmelden und Maßnahmen festsetzen, wenn diese Information ausbleibt)
- vertrauliche Dokumente bei Flugreisen im Handgepäck verstauen
- keine unbekanntes Besucherinnen und Besucher im Hotelzimmer empfangen
- zugestellte Dokumente oder Gegenstände im Hotel zur Selbstabholung an der Rezeption hinterlegen lassen
- Wartezeiten an Bahnhöfen oder Flughäfen möglichst kurzhalten
- bei Reisen mit der Bahn oder dem ÖPNV: einen deutlich größeren Abstand zur Bahnsteigkante wahren
- Bahnreisen möglichst mit Reservierungen in Großraumabteilungen vornehmen, leere Abteile und Stoßzeiten vermeiden
- in öffentlichen Verkehrsmitteln in der Nähe der Fahrerin/des Fahrers platzieren
- bei Taxi- oder Mietwagennutzung nur bekannte Unternehmen verwenden
- Taxis nur auf Vorbestellung oder an gekennzeichneten Abstellplätzen benutzen
- bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs zügig ein- und aussteigen, Schlüssel bereithalten
- Fahrzeug möglichst nur in gesicherten Bereichen abstellen (übersichtlich, beleuchtet)
- vor der Abfahrt die Umgebung beobachten und auf Auffälligkeiten prüfen
- wenn man sich verfolgt fühlt, sicheren und öffentlichen Ort oder nächste Polizeidienststelle ansteuern

1.3.3 Indirekter Wahlkampf

Grundsätzlich sind zwei Formen des Wahlkampfes voneinander zu unterscheiden: der **direkte Wahlkampf** (Präsenzveranstaltungen/persönliche Begegnungen) und der **indirekte Wahlkampf** (Nutzung von Medien/Veröffentlichungen).

Im Folgenden werden zwei ausgewählte indirekte Wahlkampfformen unter Sicherheitsaspekten näher beleuchtet.

Wahlplakate und Druckwerke

Wahlplakate binden im öffentlichen Raum besonders viel Aufmerksamkeit und sind deshalb auch sehr häufig Angriffen ausgesetzt. Viele Wahlplakate werden bemalt, beschädigt oder auch gänzlich zerstört. Hierbei wird regelmäßig der Tatbestand der **Sachbeschädigung** nach § 303 StGB verwirklicht (siehe Kapitel 2.2.1 Überblick über relevante Tatbestände). Entsprechend sollten diese Sachbeschädigungen bei der Polizei angezeigt werden.

Bei der Erstellung eigener Wahlplakate oder Druckwerke zur Wahlwerbung sind die **Grenzen der Meinungsfreiheit** (Art. 5 GG) zwingend zu beachten. Sie liegen u. a. dort, wo gleichermaßen schützenswerte Persönlichkeitsrechte verletzt werden oder bei anderen strafrechtlich relevanten Inhalten. Zudem müssen die Druckwerke Angaben zum Verantwortlichen nach § 6 Sächsisches Pressegesetz enthalten.

Online-Wahlkampf

In den letzten Jahren ist zu beobachten, dass der Wahlkampf zunehmend online durchgeführt wird. Über die sozialen Medien werden vor allem junge Wählerinnen und Wähler sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren angesprochen. Die/der Kandidierende kann sich auf einer **eigenen Webseite** oder einem **Social-Media-Account** präsentieren und Wahlkampfinhalte transportieren.

Für einen Wahlkampf-Auftritt im Internet müssen einige Regeln beachtet werden: Alle Online-Angebote sollten über ein **Impressum** verfügen, des Weiteren müssen der Datenschutz, das Recht am eigenen Bild sowie die Nutzungsrechte Dritter beachtet werden. Besonders vielversprechend sind Online-Angebote, bei denen es **Interaktionsmöglichkeiten** gibt und zeitnah auf Rückmeldungen reagiert wird. Da sich an dieser Stelle auch Angriffsmöglichkeiten für **Hatestorms**¹⁰ oder sonstige disqualifizierende Äußerungen von Nutzerinnen und Nutzern bieten, empfiehlt es sich, eine **verantwortliche Person** für die Pflege des Social-Media-Accounts bzw. der Webseite der/des Kandidierenden einzusetzen.

Grundsätzlich sollte sich der/die Kandidierende mit dem/der Online-Verantwortlichen oder dem Team im Vorfeld über mögliche Störungen austauschen und die eigenen roten Linien klar definieren.

Was vor Online-Veranstaltungen bedacht werden muss¹¹

- in der Veranstaltungseinladung, den allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder den Teilnahmebedingungen Rahmenbedingungen für die Veranstaltung festlegen (gewünschte Gesprächsatmosphäre, respektvoller Umgang)
- Ausschlussklausel formulieren (Textbeispiel unter dem Stichwort „Ausschlussmöglichkeiten“ im Kapitel 1.3.4 Direkter Wahlkampf)
- Moderation und technische Betreuung sowie aufgabenteiliges Vorgehen bei Störungen festlegen
- Teilnehmenden-Kreis der Veranstaltung gezielt auswählen und begrenzen
- Link zur Veranstaltung erst nach der Anmeldung an die Teilnehmenden verschicken; eventuell Zutritt zur Veranstaltung mit einem zusätzlichen Kenn- bzw. Passwort sichern
- bei einer Facebook-Veranstaltung die Liste der Teilnehmenden auf „nicht-öffentlich“ stellen
- prüfen, welche Informationen über die Veranstaltende/den Veranstaltenden einsehbar sind
- digitalen „Warteraum“ einrichten
- Moderationsregeln festlegen und zu Veranstaltungsbeginn erläutern (Bsp.: „Wir richten uns an ...“); Hinweis auf Ausschlussklausel und die Möglichkeit, Teilnehmende bei groben oder wiederholten Störungen auszuschließen
- Beteiligungsmöglichkeiten der Teilnehmenden prüfen und evtl. im Vorfeld deaktivieren (z. B. Bildschirmteilen oder Dateiübertragung)
- Eingriffsmöglichkeiten der/des Veranstaltenden bei Bedarf nutzen (z. B. Teilnehmende stummschalten, Kamera-/Bildübertragung stoppen, Störende per Klick aus dem Meeting ausschließen)

¹⁰ Große Zahl beleidigender, diffamierender oder bedrohlicher Kommentare.

¹¹ *Quelle:* Verein für Demokratische Kultur in Berlin (VDK) e. V. und Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR): Auch digital sichere Räume schaffen. Online-Veranstaltungen und -Seminare schützen (2020). www.mbr-berlin.de/wp-content/uploads/2021/02/200715_MBR_RIAS-Handout-Zoombombing-1.pdf (zuletzt abgerufen am 19.03.24).

- Veranstaltung dokumentieren, um mögliche Störungen zu belegen (z. B. über Aufzeichnungsfunktion; Informationspflicht, Datenschutz und Persönlichkeitsrechte beachten)

1.3.4 Direkter Wahlkampf

Der direkte Wahlkampf bietet Möglichkeiten der **realen Begegnung** und des Gespräches mit den Wählerinnen und Wählern. Hierbei handelt es sich z. B. um öffentliche Reden, Infostände, Bürgersprechstunden oder Mitmach-Aktionen. Die nachfolgenden Sicherheitshinweise werden auch für unterstützende Wahlwerbeaktivitäten, wie z. B. Plakatierungen und Flyerverteilungen, empfohlen. Im Anschluss werden ausgewählte Formen des direkten Wahlkampfes unter Sicherheitsaspekten genauer beleuchtet.

Infostand

Eine gute Möglichkeit, um mit den Bürgerinnen und Bürgern ins Gespräch zu kommen, ist der Infostand bzw. Wahlkampfstand. Das bedeutet unter Umständen auch, mit konträren Meinungen konfrontiert zu werden, evtl. auch mit extremistischen Äußerungen oder aggressiv auftretenden politischen Gegnerinnen und Gegnern. Deshalb ist es wichtig, sich gedanklich und inhaltlich auf solche Bürgerbegegnungen vorzubereiten.

Wichtig ist die **Wahl des richtigen Standortes** für einen Infostand. Dafür bieten sich öffentliche Plätze und Fußgängerzonen an. Die erlaubnispflichtige Sondernutzung ist zuvor bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Beachte:

Ein Infostand kann unter Umständen auch eine Versammlung darstellen, wenn durch ihn an der öffentlichen Meinungsbildung teilgenommen wird (z. B. durch Plakate und Ansprachen).

Es sollte immer eine **ortskundige Person** dabei sein, die einschätzen kann, ob es vor Ort Konfliktpotenzial gibt. Alternativ kann auch die Beratung durch einen szenekundigen Verein/Institution in Anspruch genommen werden.

Die Termine für Infostände werden in der Regel zusätzlich in den sozialen Medien oder der lokalen Presse beworben. Vor diesem Hintergrund muss damit gerechnet werden, dass politische Gegnerinnen oder Gegner gezielt den Infostand ansteuern, um Kandidierende zu verunsichern oder mit ihrem Auftreten zu provozieren. Deshalb ist es wichtig, den Standort im Vorfeld auf mögliche **Zufluchtsorte** zu prüfen (Einkaufszentren, Cafés/Restaurants, öffentliche Einrichtungen, nächste Polizeidienststelle) und Rückzugsstrategien zu besprechen. Im Notfall ist die Polizei zu verständigen.

Im Folgenden finden sich weitere Tipps für einen sicheren Auftritt am Wahlkampfstand:

- Infostand niemals allein durchführen, sondern gerade in problembelasteten Gebieten mit mehreren Personen vor Ort sein
- die Polizei über die Planung des Infostandes informieren (örtlich zuständige Polizeidienststelle: <https://www.polizei.sachsen.de/de/uebersichtskarten.htm>)
- vor Beginn mit allen am Stand Beteiligten die Sicherheitsvorkehrungen und Reaktionsmöglichkeiten auf grenzverletzendes Verhalten besprechen; Umgang mit strafbaren Aussagen/Handlungen abstimmen
- am Stand keine Materialien vorhalten, die als Wurfgeschosse zweckentfremdet werden könnten
- geladenes Mobiltelefon immer griffbereit halten
- immer Distanz zur Gesprächspartnerin/zum Gesprächspartnerin wahren (Siesen und Sicherheitsabstand beachten)
- nicht provozieren lassen, möglichst selbstsicher, bestimmt und ruhig auftreten

- bei Diskussionen: Emotionen des Gegenübers zulassen, Schnittmengen finden und das sachlich Vorgetragene notieren, aber auch klare Grenzen setzen (strafbare Aussagen/ Handlungen können zur Anzeige gebracht werden)
- in Situationen mit drohender Eskalation die Gesprächspartnerin/den Gesprächspartner auffordern: „Ich möchte Sie jetzt bitten zu gehen!“, Gesprächsabbruch und Rückzug
- Möglichkeiten, um sich gegen unfreiwilliges Fotografiert-Werden zu wehren:¹² Gesicht abwenden oder verdecken, sich umdrehen, Missfallen äußern oder Zurück-Fotografieren
- sollte gegen den Willen der Standbetreiberin/des Standbetreibers versucht werden, Material vom Infostand zu entwenden, darauf hinweisen, dass es sich um Diebstahl handeln könnte, der zur Anzeige gebracht wird
- Unterschriftenlisten oder sonstige persönliche Daten nicht achtlos herumliegen lassen

Haustürwahlkampf

Im Tür-zu-Tür-Wahlkampf haben Kandidierende die Möglichkeit, Bürgerinnen und Bürger in einem kurzen persönlichen Gespräch auf ihr Wahlprogramm aufmerksam zu machen und sie zur Stimmabgabe zu motivieren.

Auch hier gilt es, einige **Sicherheitsregeln** zu beachten:

- Haustürwahlkämpfe sollten vorwiegend in Stadtvierteln und Straßenzügen durchgeführt werden, in denen Wählerinnen und Wähler wohnen, die der/dem Kandidierenden gewogen bzw. in ihrer Wahl noch unentschieden sind
- Tür-zu-Tür-Gespräche sollten immer zu zweit wahrgenommen werden
- für Gefahrensituationen ein Codewort zwischen den Wahlkämpferinnen und -kämpfern vereinbaren, mit dem bspw. ein Rückzug angezeigt wird
- Tür-zu-Tür-Gespräche sollten nicht in der Dämmerung oder nach Einbruch der Dunkelheit stattfinden
- auf Abstand zur Gesprächspartnerin/zum Gesprächspartner achten
- Wohnungen/Häuser nicht betreten!
- kurze und fokussierte Gespräche
- sich nicht provozieren lassen und sachlich bleiben
- wenn jemand Antipathie, extrem negative Reaktionen oder gar Aggressionen zeigt, umgehend verabschieden, jede Konfrontation vermeiden und sich zügig zurückziehen

Veranstaltungen

Präsenzveranstaltungen, wie öffentliche Reden oder die Teilnahme an Podiumsdiskussionen, sind ein zentrales und bewährtes Mittel im direkten Wahlkampf.

Sie bieten jedoch auch verschiedene Angriffsmöglichkeiten. Gerade rechtsextremistische Akteure nutzen solche Veranstaltungen, um durch häufige Zwischenfragen und verbale Konfrontationen den Ablauf zu stören und eigene Themen zu platzieren (**Wortergreifungsstrategien**).

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit einer Wahlkampfveranstaltung zu minimieren. Dazu bedarf es einer möglichst langfristigen und umfassenden Planung der Veranstaltung unter der Berücksichtigung verschiedener sicherheitsrelevanter Aspekte.

Zunächst sollten **grundlegende Fragestellungen** geklärt werden:

- Soll die Veranstaltung öffentlich oder geschlossen (fester Teilnehmerkreis) sein?
- Welches Format (z. B. Gesprächskreis oder Podiumsdiskussion) wird gewählt?
- Wie kann ein konstruktives Gesprächsklima begünstigt werden?

¹² Das Recht am eigenen Bild ist im öffentlichen Raum eingeschränkt. Politische Gegnerinnen und Gegner mit kriminellen Absichten könnten Fotos von Kandidierenden für ihre Zwecke missbrauchen und bspw. auf sog. „Feindeslisten“ (vgl. § 126a Strafgesetzbuch) verbreiten.

- Ist ein direkter Austausch mit Bürgerinnen und Bürgern geplant?
- Soll es Medienpräsenz geben?
- Ist es erwünscht, dass Aufnahmen bzw. Mitschnitte der Veranstaltung angefertigt werden (zentral oder auch durch Teilnehmende)?
- Wer kann die Kandidierende/den Kandidierenden und das (Wahlkampf-)Team bei der Durchführung der Wahlkampfveranstaltung unterstützen (z. B. externe Moderation)?

Kontakt zur Polizei und Kommune

Im ersten Schritt empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme zur Polizei, der Kommune und/oder dem Landratsamt.

In Sachsen besteht per Gesetz keine allgemeine Pflicht, Veranstaltungen zu genehmigen oder anzuzeigen. Dies gilt auch für Versammlungen in geschlossenen Räumen.

Dennoch kann eine Veranstaltung unter bestimmten Umständen **anzeigepflichtig** sein, z. B. wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich ist, auf öffentlichen Flächen (Straßen, Plätzen) stattfindet, eine hohe Besucherzahl oder eine besondere Gefährdungslage zu erwarten ist.¹³ Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Es wird daher in jedem Fall empfohlen, eine Wahlkampfveranstaltung rechtzeitig anzuzeigen (mindestens vier Wochen im Voraus).

Im Anschluss kann die Versammlungsbehörde alle notwendigen Vorbereitungen treffen, um Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit auszuräumen sowie weitere Fachämter zu beteiligen.¹⁴

Es empfiehlt sich, das **örtliche Polizeirevier** in Bezug auf Sicherheitsfragen zu kontaktieren (empfohlener Erstkontakt über die Führungsgruppe des Polizeireviers). Dort kann die geplante Veranstaltung vorgestellt und die Polizei um eine **Einschätzung der Gefährdungslage** sowie ein **Sensibilisierungsgespräch** gebeten werden.

Diese entscheidet dann nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und welche polizeilichen Maßnahmen ergriffen werden müssen. Unter Umständen werden für die Bewertung der Gefährdungslage oder die Realisierung von Schutzmaßnahmen weitere polizeiliche Organisationseinheiten hinzugezogen.

Damit sich die Polizei und die kommunalen Behörden ein **umfassendes Bild der Veranstaltung** machen können, sollten folgende Fragestellungen geklärt werden:

- Mitteilung, wer als Ansprechperson für weitere Detailabfragen zur Verfügung steht
- Mitteilung aller Rahmenbedingungen zu der geplanten Veranstaltung:
 - Wann und wo findet die Veranstaltung statt? Welcher Zeitrahmen ist vorgesehen?
 - Handelt es sich um eine Veranstaltung in geschlossenen Räumen oder im Freien?
 - Welches Thema (wenn nicht Wahlkampf allgemein) wird angesprochen/verfolgt?
 - Wie groß ist die geplante Veranstaltungsfläche?
 - Welche Bauten oder sonstige Installationen sind vorgesehen?
 - Welche Zu- und Abgangsmöglichkeiten sind ggf. vorgeplant?
 - Wie erfolgt die Bewerbung der Veranstaltung?
 - Wie gestaltet sich der Ablauf?
 - Werden bei den geplanten Veranstaltungen Sicherheitskräfte eingesetzt? Wenn ja, wie viele?
 - Wer nimmt teil?
 - geschätzte Teilnehmendenzahl
 - Ist die Veranstaltung öffentlich/nicht-öffentlich?
 - Gibt es ein Akkreditierungsverfahren?

¹³ Einzelheiten dazu sind in den jeweiligen Rechtsverordnungen der Polizeibehörden geregelt.

¹⁴ *Quelle:* Landeshauptstadt Dresden: Häufig gestellte Fragen zum Versammlungsrecht.

www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/versammlungen-haeufig-gestellte-fragen.php?pk_campaign=Shortcut&pk_kwd=Versammlungsrecht (zuletzt abgerufen am 19.03.24).

- Nehmen Schutzpersonen, VIPs oder andere Personen des öffentlichen Lebens teil?
- Gibt es Personen, die keinen Zutritt erhalten sollten?
- Wie wird das Hausrecht ggf. umgesetzt?
- Wie bewertet der Veranstalter selbst die Sicherheitslage? Gab es bei ähnlichen Veranstaltungen Probleme? Wenn ja, welche?

Im weiteren Verlauf der Planungen ist auf einen **regelmäßigen Informationsaustausch** mit der Polizei unter Einhaltung von Kommunikationswegen zu achten. Bei konkreten gefährdungsrelevanten Ereignissen sollte der Kontakt über die Kopfstellen¹⁵ erfolgen, ansonsten können die zuständigen Ansprechpersonen bzw. Fachabteilungen innerhalb der Polizei kontaktiert werden.

Versammlungs- und Hausrecht

Wahlkampfveranstaltungen, die in Form von Versammlungen (in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel) stattfinden, unterliegen dem besonderen Schutz des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG bzw. Art. 23 Sachsbert). In der Regel handelt es sich um **öffentliche Versammlungen**. Für diese gilt als spezialgesetzliche Regelung das Sächsische Versammlungsgesetz (SächVersG), für dessen Vollzug die Kreispolizeibehörden bzw. der Polizeivollzugsdienst zuständig sind.

Im Vorfeld einer Veranstaltung in geschlossenen Räumlichkeiten ist es wichtig, zu klären, wer für den Veranstaltungsort das **Hausrecht**¹⁶ innehat. In der Regel übt die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter (Veranstalterin/Veranstalter) das Hausrecht für die Dauer der Veranstaltung aus, bestimmt den Ablauf und hat für Ordnung zu sorgen. Sie/Er kann das Hausrecht auch förmlich einer anderen Person übertragen. Sollte es Mitveranstalter geben, ist es ratsam, sich zunächst über das Ziel, die Zielgruppe und den Ablauf der Veranstaltung zu einigen. Danach kann entschieden werden, wer das Hausrecht innehat und im Fall von Störungen agiert.

Ausschlussmöglichkeiten

Für den Ausschluss von Personen aus Veranstaltungen bzw. Versammlungen in geschlossenen Räumen gibt es nach dem SächVersG grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

1. Personen oder Personenkreise in der Einladung von der Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen

Für öffentliche Versammlungen¹⁷ **in geschlossenen Räumlichkeiten** gilt nach § 5 Abs. 1 SächVersG: „Bestimmte Personen oder Personenkreise können in der Einladung von der Teilnahme an einer Versammlung ausgeschlossen werden.“ Eine entsprechende **Ausschlussklausel** kann von der/dem (nicht-staatlichen) Veranstaltenden verfasst werden.

Der Ausschluss von bestimmten Personen oder Personenkreisen muss im Vorfeld der Veranstaltung **in allen Einladungen, öffentlichen Ankündigungen und Werbematerialien**

¹⁵ Notruf 110 oder zentrale Telefonnummer des örtlichen Polizeireviers/der Polizeidirektion.

¹⁶ „Inhaber des Hausrechts ist der Nutzungsberechtigte eines Hauses oder Grundstücks oder die von ihm beauftragte Person (z. B. [...] Wachpersonal). Er kann darüber bestimmen, wer sich dort aufhalten darf, ggf. mit bestimmten Verhaltensanforderungen. Der Inhaber des Hausrechts kann auch ein Hausverbot aussprechen. Die Verletzung des Hausrechts ist strafbar.“

Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung: kurz&knapp. Das Rechtslexikon: Hausrecht. www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/323546/hausrecht (zuletzt abgerufen am 19.03.24).

¹⁷ Öffentliche Wahlveranstaltungen gelten als Versammlungen.

(on- oder offline) kommuniziert werden. Zusätzlich sollte die Klausel **am Eingang** der Veranstaltung **sichtbar ausgehängt** werden.

Eine Ausschlussklausel könnte wie folgt lauten: „Die Veranstaltenden behalten sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die extremistischen Parteien, Organisationen oder Szenen angehören oder zuzurechnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch menschenverachtende, rassistische oder diskriminierende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder sie von dieser auszuschließen.“

Wenn die ausgeschlossenen Personen dennoch den Veranstaltungsort betreten sollten, kann der Hausrechtsinhaber/die Hausrechtsinhaberin mit Hilfe der vorhandenen Ordnungskräfte, des Sicherheitsdienstes oder der Polizei die unerwünschten Personen am Eintritt hindern bzw. vom Veranstaltungsort entfernen lassen.

Diese Ausschlussklausel gilt jedoch nicht für **öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel**. Hier können keine Personen von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

2. Personen während der Veranstaltung von der Teilnahme ausschließen

Kommt es während der Veranstaltung **in geschlossenen Räumlichkeiten** zu **groben Störungen**¹⁸, heißt es in § 10 Abs. 1 SächsVersG: „Der Leiter kann Teilnehmer, welche die Ordnung grob stören, von der Versammlung ausschließen.“ Diese Teilnehmenden müssen die Veranstaltung sofort verlassen.

Weitere unzulässige Handlungen im Rahmen von Versammlungen werden im Abschnitt zum Sächsischen Versammlungsgesetz im Kapitel 2.2.1, Überblick über relevante Tatbestände, erläutert.

Wenn sich Teilnehmende **trotz eines Ausschlusses** vor Ort befinden und sich erst während der Veranstaltung zu erkennen geben (z. B. durch Wortergreifung, Gejohle, Pfiffe oder Flash-Mob-Aktionen¹⁹), handelt es sich um **Hausfriedensbruch**. Die Hausrechtsinhaberin/der Hausrechtsinhaber kann die Personen zum unverzüglichen Verlassen der Veranstaltung auffordern oder, wenn dem nicht Folge geleistet wird, sie mit angemessenen Mitteln entfernen lassen.

Sollte es zu **extremistischen Wortmeldungen** kommen, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, z. B. zur Wahrung des Widmungszwecks oder wegen Störung des Dienstbetriebes, ebenfalls ein Hausverbot erteilt werden.

Es sollte im Vorfeld der Veranstaltung besprochen werden, **wer den Ausschluss** von Teilnehmenden während der Veranstaltung **realisiert** (Ordnerinnen und Ordner, Sicherheitsdienst). Generell ist es von Vorteil, wenn die Polizei von der Veranstaltung Kenntnis hat und ggf. vor Ort unterstützen kann, wenn Störungen auftreten.

Für Versammlungen **unter freiem Himmel** gilt nach § 18 Abs. 3 SächsVersG, dass Teilnehmende von der Polizei ausgeschlossen werden können, welche die Ordnung grob stören. Ihr Verhalten muss demnach darauf gerichtet sein, den Fortgang der Versammlung zu verhindern, z. B. durch ständige Sprechchöre, das Erzeugen von lautem Lärm, die

¹⁸ „Eine grobe Störung liegt dann vor, wenn diese in Form und Inhalt so schwer ist, dass als Alternativen zur Beseitigung der Störung nur die Unterbrechung oder die Auflösung der Veranstaltung in Betracht gezogen werden können.“ (Quelle: Stark im Amt: Schutz bei öffentlichen Veranstaltungen. www.stark-im-amt.de/rat-und-tat/persoенliche-bedrohung/schutz-bei-oeffentlichen-veranstaltungen) (zuletzt abgerufen am 19.03.24).

¹⁹ Personen rotten sich kurzfristig für Propagandaaktionen zusammen und versuchen mittels Zwischenrufen oder Bannerentrollungen die Veranstaltung zu stören.

Verwendung von Böllern oder durch die Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten. Diese grob störenden Teilnehmenden dürfen **nur durch die Polizei** entfernt werden.

Sichere Rahmenbedingungen schaffen

- Beschäftigung von geschultem Kontroll- bzw. Sicherheitspersonal sowie Ordnerinnen und Ordner
- Sicherheitsbeauftragte/Sicherheitsbeauftragten im Organisationsteam benennen (Ansprechperson bei Auffälligkeiten/sicherheitsrelevanten Vorfällen; Kontaktperson zum örtlichen Polizeirevier bzw. zu vor Ort befindlichen Polizeibeamtinnen und -beamten sowie zum Sicherheitsunternehmen (sofern beauftragt) und den Ordnerinnen und Ordner)
- Flucht- und Rettungswege freihalten sowie Sammelpunkte und Rückzugsräume im Veranstaltungsgebäude festlegen
- auf ausreichende Beleuchtung sensibler Bereiche achten (Eingänge, Treppen-, Keller- und Sanitärbereiche, Fluchtwege)
- Einlasskontrollen der Gefährdungsstufe anpassen (bei sehr hoher Gefährdung sind auch Metallscanner oder Schleusen mit Röntgengeräten denkbar)
- Personen mit auffälligen Gepäckstücken sollten einer Eingangskontrolle unterzogen werden (Personen- oder Taschenkontrollen)
- sichere Ablagemöglichkeiten für mitgeführte Taschen und Gegenstände (möglichst abgesetzt vom Veranstaltungsraum, z. B. im Garderobenbereich)
- das Mitführen von gefährlichen Gegenständen explizit untersagen (auf Einladungen, in Werbematerialien und auf Aushängen am Eingang zum Veranstaltungsgebäude)
- ggf. wichtige Plätze und Positionen im Veranstaltungsraum für eigenes Personal/ Wahlkampfhelferinnen und -helfer reservieren (erste und letzte Stuhlreihe, Plätze an Gängen, Türen, Bühnenaufgängen, Saalmikrofonen, Lichtschaltern)

Inhaltliche Vorbereitung

- Informationen über lokale Konfliktlagen und extremistische Akteurinnen und Akteure im Umfeld des Veranstaltungsortes einholen (von szenekundigen Institutionen/Vereinen)
- gezielte Vorbereitung auf kontroverse Themen und ausgrenzende Debatten (Gegenargumente sammeln, demokratiefeindliche Einstellungen/Aussagen als solche markieren, Umgang mit ehrverletzenden/strafbaren Äußerungen klären)
- über die eigene Haltung und die persönlichen Grenzen in der Diskussion bewusst werden, ggf. Absprachen darüber mit weiteren Diskussionsteilnehmenden treffen

Moderation

- erfahrene Moderation einplanen (inhaltliche Kenntnis, argumentativ und rhetorisch gut gerüstet)
- Ziel, Format und Gesprächsregeln der Veranstaltung klar kommunizieren (Transparenz), immer wieder auf das Thema der Veranstaltung fokussieren (Zielorientierung)
- professionell auf Störungen, Zwischenrufe, abwertende Äußerungen etc. reagieren (Verweis auf Gesprächsregeln)
- demokratie- und menschenfeindlichen Aussagen konsequent widersprechen
- das Mikrofon nicht aus der Hand geben (Moderation muss immer intervenieren können)
- mit der Technikerin/dem Techniker vereinbaren, dass der Ton auf Anweisung der Moderation herunterzuredeln ist (z. B. bei Störungen)
- Co-Moderatorinnen und -Moderatoren (z. B. Wahlkampfhelferinnen und -helfer oder Ordnerinnen und Ordner) als Verantwortliche für Saalmikrofone einsetzen

Durchführung der Veranstaltung

- verdächtige Personen oder Gepäckstücke dem Sicherheitspersonal, ggf. auch der Polizei melden, um eine Überprüfung der Person/Sache zu initiieren

- zu Beginn der Veranstaltung Gesprächsregeln erklären und ein klares Zeichen für eine wertschätzende Diskussionskultur setzen
- Transparenz zu den Kriterien eines eventuellen Ausschlusses von Teilnehmenden
- zu Beginn der Veranstaltung bekanntgeben, ob und durch wen fotografiert oder gefilmt werden kann
- Extremisten kein Podium bieten (keine langen Monologe ermöglichen; diskriminierende, menschenverachtende oder sonstige extremistischen Äußerungen klar unterbinden und sich deutlich davon distanzieren)
- Regelverstöße sanktionieren (von mahnenden Hinweisen bis hin zum Ausschluss aus der Veranstaltung)
- konsequent eingreifen, wenn Personen bedroht werden (an vorher getroffene Absprachen mit dem Sicherheitspersonal/der Polizei halten)

Im Nachgang der Veranstaltung

Falls nötig, sollten gefährdete Personen auf ihrem Weg zu und von der Veranstaltung nach Hause begleitet werden.

Eine gelungene Wahlkampfveranstaltung endet nicht mit der Realisierung des Veranstaltungsformates, sondern zieht auch eine gründliche **Nachbereitung** nach sich. Sollten kritische Situationen aufgekommen sein, können diese innerhalb des Wahlkampfteams besprochen, ausgewertet und Schlüsse daraus für die nächste Veranstaltung gezogen werden. Zudem wird die Glaubwürdigkeit der/des Kandidierenden erhöht, wenn sie/er im Nachgang auf offene Fragestellungen von Besucherinnen und Besuchern eingeht, Gesprächsangebote realisiert und Kritik aufgreift.

Zu Gast bei einer Veranstaltung

Sofern bekannt ist, dass die/der Kandidierende an einer Veranstaltung teilnimmt, die nicht von ihr/ihm oder ihrem/seinem Wahlkampfteam organisiert wird, sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- vorab sicherheitsrelevante Informationen beim Veranstaltenden einholen (geplanter Ablauf der Veranstaltung, zu erwartende Teilnehmendenzahl, Risiken im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Teilnehmendenkreis, Sicherheitsvorkehrungen und Fluchtwege, Parkplatzsituation)
- Teilnahme an Diskussionsveranstaltungen vermeiden, die mit Vertreterinnen und Vertretern erwiesener extremistischer Organisationen oder Parteien durchgeführt werden
- Veranstaltungen nicht allein, sondern mit einer Begleitperson besuchen
- erhöhte Aufmerksamkeit auf dem Hin- und Rückweg zu und von der Veranstaltungsstätte (Tatgelegenheiten vermeiden)
- verdächtige Wahrnehmungen oder Personen dem Veranstaltenden oder dem Sicherheitspersonal melden

1.3.5 Deeskalierende Kommunikation und Konfliktschlichtung²⁰

Grundsätzlich muss klar sein, dass es im Rahmen von Veranstaltungen nicht gelingen wird, Personen mit extremistischen Überzeugungen oder solche mit menschenfeindlichen Einstellungen eines Besseren zu belehren. Diese sollten daher, wenn möglich, von vornherein ausgeschlossen werden.

Die Meinungsfreiheit endet da, wo demokratische Grundwerte (wie die Unantastbarkeit der Würde des Menschen) in Frage gestellt werden. Diskriminierenden und extremistischen

²⁰ *Quelle:* Online-Vortrag Ute Hein (Kommunikationstrainerin): „Zum Umgang mit Konflikten im ehrenamtlichen und politischen Engagement“ (Konrad-Adenauer-Stiftung, 26.05.2023).

Positionen muss konsequent widersprochen und die Abgrenzung zur eigenen Position herausgearbeitet werden.

Bereitschaft zur Konfliktlösung

Eine Konfliktlösung ist nur da möglich, wo sich die Konfliktparteien einig sind, dass sie etwas lösen wollen. Eine **Gesprächsbereitschaft und -offenheit** muss also auf beiden Seiten des Konfliktes vorhanden sein.

Zudem ist es wichtig, dass die/der Kandidierende sich selbst und ihre/seine Konditionierung bei Konflikten kennt. Außerdem sollten der/dem Kandidierenden die eigenen Grenzen der Kompromissbereitschaft in Bezug auf bestimmte Problemlagen bewusst sein.

Provokationen sollte stets unaufgeregt, klar und deutlich begegnet werden. Dabei sollte man sich nicht von der emotionalen Erregung des Gegenübers anstecken lassen oder selbst laut werden. Bei Beschimpfungen oder Beleidigungen sollte auf die Sachebene verwiesen werden.

Wenn eine gewisse Eskalationsstufe erreicht ist (z. B. bei Drohungen, Einschüchterungen oder Gesichtsverlust durch Entwürdigung) bedarf es jedoch der **Vermittlung Dritter**.

Konfliktschlichtungsstrategien

- bereits bei entstehenden Konflikten sensibel und diplomatisch reagieren und den Konflikt vorsichtig ansprechen (Brückensatz: „Haben wir uns da richtig verstanden?“)
- roten Faden halten, an dem sich beide Konfliktparteien finden können
- offene Kooperation anbieten („Wo liegt überhaupt unser Problem?“)
- die Diskussion auf die Sachebene zurückführen (Problem in den Mittelpunkt stellen, nicht die Person angreifen)
- vermeiden, selbst „gewinnen“ zu wollen, Druck auszuüben oder den Willen des Gegenübers zu brechen
- Lösungsvorschläge des Gegenübers ernst nehmen und zunächst nicht bewerten (Notizen machen)
- versuchen, den anderen mit Sachargumenten zu überzeugen und gleichzeitig Interesse an seinen Argumenten zu zeigen (Pro- und Kontrapunkte sammeln)
- Kompromisse anbieten (statt „entweder - oder“ „sowohl als auch“)
- für die „beste“ Lösung entscheiden (begründen, Zustimmungswerte abfragen)
- gesprochenes Wort durch Körpersprache unterstreichen (Stärkung der Beziehungsebene in der Kommunikation)

Hinweise für den Umgang mit Aggressionen

- Distanz zu aggressiven, feindseligen Personen wahren, ruhig bleiben und verbale und nonverbale Provokationen vermeiden
- Gespräch vertagen, Rückruf anbieten (Emotionen abkühlen lassen, Termin machen, sich verabreden, noch einmal in Ruhe miteinander zu sprechen)
- aktiv zuhören, Verständnis signalisieren, nachfragen
- mentalen „Airbag“ nutzen
- Haltung bewahren
- nicht rechtfertigen, sondern offensiv und konfliktfrei argumentieren
- Fehler ggf. zugeben (Wind aus dem Segel nehmen)
- Beziehung/Atmosphäre gestalten (Brückensätze)
- Argumente aufgreifen, sachlich abwägen (Verständnis zeigen)
- Gesprächspartnerin/Gesprächspartner wechseln (Eskalation vermeiden)

1.4 Beratungsangebote

1.4.1 Staatliche Angebote

■ Polizeiliche Beratungsstellen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizeilichen Beratungsstellen beraten kostenlos und kompetent zu Fragen der sicherungstechnischen sowie verhaltensorientierten Kriminalprävention. Interessierte Bürgerinnen und Bürger erhalten auf Wunsch individuelle und wirkungsvolle Hinweise zum Schutz vor Straftaten. Umfassende Sachinformationen zu verschiedenen Präventionsthemen stellt auch das Landeskriminalamt Sachsen zur Verfügung.

Landeskriminalamt Sachsen
Zentralstelle für polizeiliche Prävention
Neuländer Straße 60, 01129 Dresden
Telefon: 0351 855 2390
E-Mail: praevention.lka@polizei.sachsen.de
www.polizei.sachsen.de/de/4160.htm

Die regional zuständigen polizeilichen Beratungsstellen können hier recherchiert werden:



www.polizei.sachsen.de/de/dokumente/Landesportal/XbersichtXPolizeilicheXBeratungsstellen.pdf

■ Kontaktstelle für Mitglieder des Sächsischen Landtages

Der Sicherheitsbeauftragte des Sächsischen Landtags steht als Ansprechpartner für die Mitglieder des Sächsischen Landtags zur Verfügung. Je nach individuellem Sachverhalt berät und unterstützt er in enger Abstimmung und gemeinsam mit den zuständigen (Polizei)Dienststellen und Behörden.

Kontakt:
Sächsischer Landtag
Sicherheitsbeauftragter Matthias Schwarz
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
Telefon: 0351 493-5357, Mobil: 0172 9858784
E-Mail: Matthias.Schwarz@slt.sachsen.de
www.landtag.sachsen.de/de

■ Expertennetzwerk Rechtsextremismus

Das Expertennetzwerk Rechtsextremismus ist ein behördliches Kooperations-Netzwerk, das Kommunen beim Umgang mit Rechtsextremismus berät und unterstützt. Gerade wenn es darum geht, wie eine Kommune agieren kann, wenn Rechtsextremisten Liegenschaften nutzen oder wenn rechtsextreme Versammlungen stattfinden sollen, braucht man ein gutes Netzwerk und klug entwickelte Strategien. Das Expertennetzwerk Rechtsextremismus arbeitet dafür eng mit den regionalen Koordinatorinnen und Koordinatoren aus allen kreisfreien Städten und Landkreisen in Sachsen zusammen. Erklärtes Ziel der Arbeit ist es, sämtliche Aktivitäten von Rechtsextremen – soweit Regelverstöße im Raum stehen – nach Möglichkeit bereits im Vorfeld wirksam zu verhindern.

Kontakt:

Landesdirektion Sachsen (LDS),
Abt. 2 / Ref. 24 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Geschäftsstelle Expertennetzwerk Rechtsextremismus
E-Mail: expertennetzwerk@lds.sachsen.de
www.lds.sachsen.de/expertennetzwerk

■ **Strategie „Allianz Sichere Sächsische Kommunen“ (ASSKomm)**
beim Landespräventionsrat

Durch die Landesstrategie „Allianz Sichere Sächsische Kommunen“ (ASSKomm) soll der Stellenwert kommunaler Prävention im Freistaat Sachsen weiter erhöht werden. Die sächsischen Kommunen erhalten in diesem Zusammenhang vielfältige Unterstützungsangebote. Konkret unterstützt der Freistaat Sachsen die Arbeit der Kommunen durch Beratungen, Projektförderung, Aus- und Fortbildungsangebote, umfassende Informationen sowie bedarfs- und themenorientierte Begleitung durch das ASSKomm-Team im Landespräventionsrat.

Darüber hinaus werden konkrete Angebote wie Deeskalations-, Kommunikations- und Argumentationstrainings oder die Unterstützung bei der Durchführung von Bürgerbeteiligungsformaten vorgehalten.

Kontakt:

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Referat 33, Geschäftsstelle Landespräventionsrat
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 30900
E-Mail: lpr@smi.sachsen.de
www.asskomm.de

■ **Sächsische Landeszentrale für politische Bildung**
Kommune im Dialog (K!D)

Es schwelt ein Konflikt? Es wird mehr Dialog vor Ort gewünscht? Kommune im Dialog (K!D) unterstützt sächsische Kommunen, gemeinnützige Einrichtungen und Institutionen der öffentlichen Verwaltung, Vereine und Verbände bei politischen Meinungs- und Willensbildungsprozessen. K!D fördert die kommunale Streit- und Mitwirkungskultur und den Erfahrungsaustausch unter den Akteuren. Angepasst auf die individuelle Situation unterstützt K!D dabei, eine Strategie für die demokratische Konfliktbeilegung zu entwickeln und Dialogformate durchzuführen. K!D arbeitet überparteilich und mehrperspektivisch.

Kontakt:

Friedemann Brause
Telefon: 0351 85318 56
E-Mail: friedemann.brause@slpb.sachsen.de
www.slpb.de/veranstaltungen/auf-anfrage/kommune-im-dialog

Weiterhin bietet die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung zahlreiche Informationen rund um das Thema Wahlen (Veranstaltungen, Publikationen, Online-Formate, Wahlforen).

Kontakt:

Sächsische Landeszentrale für politische Bildung
Schützenhofstraße 36, 01129 Dresden
Telefon: 0351 85318 0
E-Mail: info@slpb.sachsen.de

www.slpb.de/

www.slpb.de/themen/staat-und-recht/wahlen-beteiligung-und-parteien

1.4.2 Zivilgesellschaftliche Angebote

■ Kompetenzzentrum Krisen-Dialog-Zukunft

Dialog – Bürgerbeteiligung – Konfliktmoderation

Das Kompetenzzentrum Krisen-Dialog-Zukunft ist ein Angebot der Technischen Universität Dresden und der Aktion Zivilcourage e. V.

Kommunalverwaltungen und andere staatliche Stellen sowie zivilgesellschaftliche Akteure werden mit Fortbildungen, Schulungen, Beratungs- und Begleitangeboten rund um den Umgang mit und die Moderation von kommunalen Krisen und Konflikten in ihrer Arbeit unterstützt. Schwerpunktmäßig können speziell ausgebildete Moderatorinnen und Moderatoren für kommunale Konflikt- und Krisensituationen bei der Vorbereitung, sicheren Durchführung und Moderation von herausfordernden Bürgerbeteiligungs- und Dialogformaten sowie Wahlforen helfen.

Kontakt:

Madeleine de Saulce

Telefon: 0351 446 769 67

E-Mail: moderation@aktion-zivilcourage.de

www.krisen-dialog-zukunft.de

Gefördert von der Robert-Bosch-Stiftung und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!"; mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes (Sächsisches Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt – Demokratie-Zentrum Sachsen).

■ Mobile Beratung – Kulturbüro Sachsen e.V.

Die Mobilen Beratungsteams des Kulturbüro Sachsen e.V. unterstützen mit ihrer Fachexpertise Mitarbeitende von Kommunalverwaltungen, Stadt- und Gemeinderäte sowie Kandidierende demokratischer Parteien in der Auseinandersetzung mit Aktivitäten der extremen Rechten in Sachsen. In Vorträgen und Workshops liefert das Kulturbüro Sachsen Wissen und Einschätzung zu regionalen demokratiefeindlichen Strukturen und Aktivitäten. Konkret bietet das Kulturbüro Sachsen e. V. Unterstützung und Beratung zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlforen, Gesprächen mit Bürgerinnen und Bürgern oder Wahlkampfständen an.

Die Beratung ist kostenlos, vertraulich und aufsuchend. Die Mobilen Beratungsteams arbeiten regional zuständig in den Büros in Görlitz, Dresden, Chemnitz, Zwickau und Leipzig.

Kontakt:

Geschäftsstelle Kulturbüro Sachsen e.V.

Bautzner Str. 45, 01099 Dresden

Telefon: 0351 563 40 898

E-Mail: buero@kulturbuero-sachsen.de

www.kulturbuero-sachsen.de

Gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!"; mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes (Sächsisches Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt – Demokratie-Zentrum Sachsen).

2. Intervention

2.1 Möglichkeiten der Gefahrenabwehr

Selbst bei umfangreichen Vorsorgemaßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Bedrohungssituationen oder Angriffen auf Kandidierende kommt. In diesem Fall bedarf es schneller und zielgerichteter Handlungen, um Schäden für die Person und/oder Sache abzuwenden.

Zunächst kann die Gefährdung durch ein **lageangepasstes Verhalten** in gewissem Maße eingehegt bzw. einer weiteren Eskalation vorgebeugt werden. Gleichzeitig hilft es aus der Sicht der/des Betroffenen, sich möglichst viele Details zum Tathergang sowie zur Täterin/zum Täter einzuprägen, um später eine genaue Rekonstruktion des Vorfalls zu ermöglichen. Eine Dokumentation der tatrelevanten Beobachtungen im Nachgang des kritischen Ereignisses ist sinnvoll, um eine effektive Strafverfolgung zu begünstigen.

In akuten Bedrohungssituationen ist es zudem angeraten, auf die **Unterstützung der Polizei** zurückzugreifen. Sie ist verpflichtet, zu erwartende Straftaten zu verhindern oder vorbeugend zu bekämpfen.²¹ Im Notfall sollte deshalb immer die 110 gerufen oder die örtlich zuständige Polizeidienststelle direkt kontaktiert werden.

Grundsätzlich sollten Bedrohungen und anderes strafbares Verhalten immer zur **Anzeige** gebracht werden. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Polizei von einer möglichen Straftat Kenntnis erlangt und tatverdächtige Personen ermitteln kann. Zudem kann sie Schutzmaßnahmen in Bezug auf die bedrohte Person oder Sache einleiten, falls dies notwendig sein sollte.

Im Folgenden werden einige Verhaltenshinweise aufgeführt, die die/der Betroffene in einigen exemplarischen Bedrohungssituationen ergreifen kann.

2.1.1 Verhaltensmaßnahmen in kritischen Situationen

Grundsätzlich sollten Drohungen immer **ernst genommen** werden, auch wenn sie zunächst folgenlos bleiben. Das gilt umso mehr bei wiederholten Drohungen. Auf etwaige Forderungen der Täterinnen oder Täter sollte nicht eingegangen und das weitere Vorgehen mit der Polizei abgestimmt werden.

Insbesondere nach einer ungewollten **Veröffentlichung persönlicher Daten** sollte durch die Polizei eine **Einschätzung der Gefährdungslage** vorgenommen werden. Unterstützend kann auch eine Beratung durch die ZASTEX, ZORA oder eine zivilgesellschaftliche Beratungsstelle in Anspruch genommen werden (RAA, Mobile Beratung).

Bei der **Gefahrenanalyse** helfen Hintergrundinformationen zu Verfasserinnen und Verfassern von Drohbotschaften oder solchen, die persönliche Daten von Kandidierenden veröffentlicht haben, sofern diese bekannt sein sollten (Gewaltbereitschaft, Kennverhältnis zur/zum Kandidierenden, Wohnort, mögliche Einbindung in extremistische Szenen oder konkrete Konfliktlagen vor Ort). Daneben bedarf es einer Einordnung, ob es bereits in der Vergangenheit Drohungen gegen die/den Kandidierenden oder ihre/seine Familienangehörigen gegeben hat, ob bereits welche in die Tat umgesetzt worden sind und wie konkret diese Drohungen waren bzw. sind.

²¹ Vgl. hierzu § 2 SächsPVDG (Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz)

Umgang mit Drohanrufen

Die telefonische Bedrohung kann entweder durch die Täterin oder den Täter selbst erfolgen oder durch das Abspielen einer Tonkassette.

Kandidierende können schon im Vorfeld von Drohanrufen ein **standardisiertes Vorgehen für den Ernstfall** festlegen und dieses mit ihrem Wahlkampfteam, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie in ihrer Familie besprechen. Die Festlegung von Abläufen schafft Handlungssicherheit in kritischen Situationen.

Folgende Schritte sollten ergriffen werden:

- anwesende Personen über ein vorher vereinbartes Zeichen auf den Drohanruf hinweisen (Nebengeräusche vermeiden, Lautsprechermodus aktivieren und anwesende Person(en) als Zeuginnen und Zeugen hinzuziehen)
- **Aufzeichnung des Drohanrufes** (bspw. Telefon auf den Lautsprechermodus schalten und Inhalte mit einem anderen Aufnahmegerät mitschneiden; Aufzeichnung über eine integrierte App eines Smartphones)

Beachte:

Die Aufzeichnung von Anrufen ist nur dann rechtlich zulässig, wenn die Inhalte des Telefonats strafbar sind (bspw. wenn Bedrohungen, Beleidigungen oder Erpressungen ausgesprochen werden). Ansonsten kann man sich durch eine unerlaubte Aufzeichnung nach § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes) selbst strafbar machen.

- der Täterin/dem Täter aufmerksam zuhören und das Gespräch genau **protokollieren** (Art der Drohung dokumentieren, möglichst wörtliche Wiedergabe des Gesagten)
- weitere **Wahrnehmungen und Auffälligkeiten** im Nachgang des Gespräches notieren (bspw. Stimme, Eigenarten im Sprechen (z. B. Lispeln oder Stottern), Akzent oder Dialekt der oder des Anrufenden; Sprache; Hintergrundgeräusche (z. B. Baulärm, Vogelgezwitscher oder Kirchenglocken); Telefonnummer (sofern angezeigt); Datum, Uhrzeit und mögliche Zeuginnen und Zeugen des Telefonats notieren)
- keine Zusagen machen, sich nicht in ein Gespräch verwickeln lassen, möglichst wenig oder gar nichts sagen
- wenn ausreichend dokumentiert wurde, auflegen
- Drohanrufe auf dem Anrufbeantworter speichern
- bei wiederholten Drohanrufen **Telefonnummern sperren lassen oder blockieren**
- wenn Drohanrufe überhandnehmen, vorübergehende Weiterleitung aller Anrufe an die Mailbox; Hinzuziehung Dritter, um die Nachrichten abzuhören; Rufnummer abschalten
- im Anschluss die Polizei informieren

Verhalten bei Bombendrohungen

Auch Bombendrohungen erfolgen in erster Linie telefonisch. Hier gelten im Wesentlichen dieselben Regeln wie bei Drohanrufen, was die Dokumentation und Aufzeichnung des Gesagten sowie sonstiger Wahrnehmungen angeht.

Zusätzlich ist auf Folgendes zu achten:

- Täterin/Täter zunächst aufmerksam zuhören und nach Möglichkeit nicht unterbrechen
- durch **Nachfragen** möglichst viele **Hintergrundinformationen erheben** (möglicher Explosionszeitpunkt, Aussehen der Bombe, Name der Anruferin/des Anrufers, Ausgangsort des Telefonats)
- Ernsthaftigkeit der Drohung durch Rückfragen überprüfen (z. B. Schlüssigkeit der Aussagen, offensichtliche Verwirrtheit der drohenden Person, Kinderstimme, bei erfragten Wiederholungen unterschiedliche Aussagen tätigen)

- bei anzunehmender Ernsthaftigkeit der Bombendrohung **sofortige Räumung des gefährdeten Ortes bzw. Objektes** (persönliche Gegenstände mitnehmen)
- sofort die Polizei informieren und auch weiterhin als Ansprechperson zur Verfügung stehen
- die Anwesenheit von ortskundigen Bediensteten (Hausmeister, Personal etc.) für weiterführende polizeiliche Maßnahmen gewährleisten

Sollte die Bombendrohung schriftlich erfolgt sein, sind zusätzlich die Hinweise zu beachten, die auch im Umgang mit Drohschreiben gelten.

Verhalten bei Drohschreiben

Merkmale **verdächtiger Postsendungen** werden im Kapitel 1.2 Sicherheit im privaten Raum (Stichwort: Merkmale auffälliger Postsendungen) näher erläutert.

Es ist zu beachten, dass Drohbriefe in der Regel nicht handschriftlich verfasst werden. Das betrifft sowohl die Beschriftung des Umschlages als auch das eigentliche Drohschreiben. Häufig sind Drohbriefe auch einfache Flugblätter bzw. Druckerzeugnisse, die ohne Umschlag im Briefkasten platziert oder an einem anderen für die Empfängerin/den Empfänger sichtbaren Ort abgelegt wurden. Drohbotschaften können auch in Form von Graffiti bzw. Farbbotschaften an Häuserwänden, Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen angebracht oder auf Datenträgern übermittelt werden.

Mit (potenziellen) Drohschreiben sollte folgendermaßen verfahren werden:

- verdächtig erscheinende Postsendung bereits vor dem Öffnen **sensibel behandeln** (mit Handschuhen oder einem Tuch anfassen und weitere Fingerabdrücke vermeiden; Drohschreiben und Verpackung nicht verändern)
- Schriftstücke oder Druckerzeugnisse sind **Spureträger** (in einem gesonderten Umschlag oder einer Klarsichthülle verwahren)
- Dokumentation aller Informationen zur Auffinde-/Übergabesituation (Verpackung, Zustellungsweg, Datum/Uhrzeit etc.)
- Schriftstück oder Datenträger als Beweismaterial der Polizei übergeben
- Anzeige erstatten

Umgang mit Sachbeschädigungen

Kandidierende können sowohl im privaten Bereich (z. B. durch Manipulationen am Fahrzeug oder Beschädigungen an Wohngebäuden) als auch im öffentlichen Raum bzw. in Dienstgebäuden (z. B. durch Schmierereien/Graffiti an Wahlkreisbüros) mit mutwilligen Beschädigungen konfrontiert werden.

Sollte die/der Kandidierende während einer Sachbeschädigung an einer Wohnung bzw. einem Wahlkreis-/Parteibüro anwesend sein, hat es zunächst Priorität, **die eigene sowie weitere anwesende Personen in Sicherheit zu bringen** und umgehend die Polizei zu informieren. Die Gefahr besteht darin, dass durch bestimmte Sachbeschädigungen (z. B. das Einwerfen von Fensterscheiben) Personen in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. Gleichzeitig ist mit einer erhöhten Gewaltbereitschaft der Täterin/des Täters zu rechnen.

Aus einer gesicherten Position heraus können **Fotos oder Videos der Täterin bzw. des Täters** angefertigt werden, die der Polizei später zur Verfügung gestellt werden können.

In jedem Fall sollte eine **Anzeige** bei der Polizei erfolgen mit dem Hinweis auf eine mögliche politische Motivation der Täterin/des Täters. Nach der Tat sollte bis zum Eintreffen der Polizei **nichts verändert werden**, damit die Spuren gesichert werden können. Eine genaue Dokumentation der Schäden und des Tathergangs ist hilfreich (Anfertigung von Fotos, Notizen zum Tathergang, Zeuginnen und Zeugen des Vorfalls etc.). Dies ist auch aus versicherungstechnischen Gründen notwendig.

Sollten Gegenstände zerstört worden sein, ist es sinnvoll, diese erst einmal aufzubewahren. Nach der Dokumentation von **Farbschmierereien** an Hauswänden bzw. Fensterfronten und der Sicherung möglicher Spuren durch die Polizei können diese **zeitnah entfernt** werden. Je frischer die Farbe ist, desto leichter lässt sie sich entfernen.

Sollte es sich nicht um das eigene Gebäude handeln, ist die Hausverwaltung zu informieren und um die Entfernung entsprechender Schmierereien zu bitten. Bis dies erfolgt, können sie z. B. durch Überkleben unkenntlich gemacht werden.

Umgang mit Drohungen im Internet

Hass und Drohungen im Netz können in vielerlei Formen auftreten, besonders häufig sind Kandidierende von **Hassrede (Hatespeech)** betroffen. Diese kann sich u. a. über abwertende, entwürdigende, auf Einschüchterung zielende oder verhetzende E-Mails, Kommentare, Postings oder Tweets ausdrücken. Entsprechende Inhalte können auch über Bilder, Videos oder Memes²² transportiert werden. Kandidierende werden u. U. auch mit **Falschmeldungen (Fake News)**, **Shitstorms** (Entrüstungswellen im virtuellen Raum) oder **Doxing**²³ (auch: Doxxing) konfrontiert.

Es gibt Möglichkeiten, strafrechtlich und/oder zivilrechtlich dagegen vorzugehen. Nähere Erläuterungen dazu finden sich im Kapitel 2.2.2 Umgang mit strafbaren Anfeindungen und Übergriffen. Hilfe bei der Einschätzung bestimmter Online-Phänomene gibt es von spezialisierten Organisationen wie HateAid.

Hassrede sollte ernst genommen werden. Sie wird oft von politischen Gegnern **strategisch eingesetzt**, deshalb ist es wichtig, sich sofort dagegen zu wehren. Ein sensibler Umgang mit digitalen Anfeindungen kann außerdem frühzeitig Hinweise auf eine mögliche Eskalation liefern.

Strafrechtlich relevante Inhalte, wie Bedrohungen, Beleidigungen oder ehrverletzende Inhalte, sollten immer zur **Anzeige** gebracht werden. Auch wenn einzelne Anzeigen möglicherweise nicht zur gewünschten strafrechtlichen Konsequenz führen, kann gerade eine Häufung von Anzeigen auf digitale Anfeindungen, die auf ein- und dieselbe Quelle zurückzuführen sind, eine besondere strafrechtliche Relevanz entfalten. Zudem werden die Straftaten vom Dunkeln in das Hellfeld geholt und erhalten eine größere politische und mediale Aufmerksamkeit und öffentliche Ächtung.

Es ist außerdem wichtig, dass die Hasstiraden der Täterinnen und Täter im Netz nicht unwidersprochen bleiben. Indem sich Betroffene gegen digitale Anfeindungen wehren (u. a. mit **Gegendarstellungen** oder durch **Solidarisierungsaktionen** von Betroffenen), erfahren sie Selbstwirksamkeit und Aufmerksamkeit und können Gefühle der Macht- und Hilflosigkeit durchbrechen.

Folgende Schritte werden im Umgang mit Hass und Hetze im Internet empfohlen:

- klare **Routinen** für den Umgang mit Hassbotschaften im Netz schon **im Vorfeld festlegen** und mit dem Wahlkampfteam, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Familienangehörigen besprechen
- **Ruhe bewahren**: nicht schnell und unüberlegt auf eine digitale Anfeindung reagieren, mögliche Antwort genau durchdenken, sachlich bleiben und mit Fakten argumentieren
- **Entlasten und persönliches Umfeld einbeziehen**: digitale Angriffe mit Familienangehörigen, Freundinnen und Freunden, dem Wahlkampfteam oder

²² „Ein Meme ist ein Bild, ein kurzes Video oder Gif, das in der Regel durch einen Text ergänzt wurde. Ein Meme enthält eine satirische, humoristische oder gar gesellschaftskritische Botschaft.“ (Quelle: www.medienkompass.de/memes-internetphaenomen-schnell-erklaert, zuletzt abgerufen am 19.03.24).

²³ Sammeln und anschließendes Veröffentlichen privater und personenbezogener Daten einer Person im Internet ohne deren Zustimmung.

Parteikolleginnen und -kollegen besprechen; sofern vorhanden, Digitalverantwortliche bzw. Digitalverantwortlichen (Administratorin/Administrator) des Social-Media-Auftritts/der Webseite in die Vorfallsbearbeitung einbeziehen; im Falle eines Hatestorms Vertrauenspersonen bitten, die Angriffe zu sichten und bei der Beweissicherung zu unterstützen

- **Beweise umgehend sichern** (bei einer Straftat oder vermuteten Straftat): Droh-Mails niemals löschen, sondern in einem dafür vorgesehenen Ordner ablegen; rechtssichere Screenshots²⁴ von Kommentaren, Postings, Tweets o. Ä. erstellen und ebenfalls gesichert ablegen; erst nach der Sicherung die Löschung einleiten
- **Anzeigen** (sofern Strafverfolgung gewünscht): Beweise der Polizei übermitteln, Anzeige aufgeben und Strafantrag stellen
- **Meldung** von Verstößen gegen Rechtsvorschriften oder Nutzungsbedingungen bei den Plattformbetreibern oder bei zentralen Online-Beschwerdestellen²⁵ vornehmen; die nachfolgende Prüfung kann eine **Sperrung** von Profilen oder eine **Löschung** unzulässiger Angebote oder Beiträge durch die Plattformbetreibern nach sich ziehen; auf zahlreichen Social-Media-Plattformen können entsprechende Beiträge oder Profile auch **geflaggt** werden (integrierte Meldemöglichkeit, Inhalte werden als unzulässig markiert)
- **Blockieren** von Nutzerinnen und Nutzern, die Hass und Hetze auf dem eigenen Social-Media-Account platzieren (der Account ist für sie anschließend nicht mehr sicht- bzw. nutzbar)
- zeitnahe **Löschung** von problematischen Kommentaren/Beiträgen auf den eigenen Online-Präsenzen (nach deren Sicherung); menschenverachtende Aussagen als solche markieren und deren Einordnung und Löschung begründen, eigene Position und Werte herausstellen
- **digitales Hausrecht²⁶ bzw. Netiquette²⁷** auf der eigenen Online-Präsenz **konsequent umsetzen** (Ausschluss von Nutzerinnen oder Nutzern, die sich nicht an die Kommunikationsregeln halten)
- bei Anfeindungen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze: kurz und deutlich **widersprechen**, aber nicht auf einen Schlagabtausch oder eine unsachliche Diskussion einlassen
- **Digitale Pause einlegen**: Betreuung des eigenen Social-Media-Accounts vorübergehend einer Vertrauensperson überlassen oder betroffenen Account „stumm schalten“ (d. h., Kommentarmöglichkeiten einschränken, alle Antwort- und Feedback-Kanäle sperren oder den Account gänzlich abschalten)
- professionelle **Beratung und Unterstützung** von spezialisierten Fachberatungsstellen in Anspruch nehmen (z. B. HateAid)
- **Counter-Speech** (Gegenrede): gezielte Erwidierungen auf Hasskommentare, wobei „argumentativ mit Haltung kommentiert, demontiert und entkräftet“²⁸ wird (kann den Diskurs zivilisieren); mit Gleichgesinnten und/oder anderen Betroffenen von Hass im Netz **solidarisieren** und in Online-Communities **engagieren** (gemeinsam gegen Hassrede positionieren und für demokratische Werte eintreten); Rückgriff auf bestehende Initiativen wie „ichbinhier“ (www.ichbinhier.eu) oder „LOVE-Storm“ (www.love-storm.de)

²⁴ Siehe Kapitel 2.2.2: Umgang mit strafbaren Anfeindungen und Übergriffen, Beweissicherung im Internet.

²⁵ Z. B. www.internet-beschwerdestelle.de oder www.jugendschutz.net oder www.inach.net (Zusammenschluss von Online-Beschwerdestellen in über 30 Ländern; leiten Hinweise an die Partnerorganisationen im betreffenden Land weiter).

²⁶ Siehe Ausführungen zu Online-Veranstaltungen im Kapitel 1.3.3 Indirekter Wahlkampf.

²⁷ Siehe Ausführungen zum Verhalten auf Social-Media-Plattformen im Kapitel 1.2 Sicherheit im privaten Raum.

²⁸ Bundesverband der Kommunikatoren e. V.: Hate Speech entgegenreten: Ein Ratgeber für Kommunikationsverantwortliche. www.hatespeechentgegenreten.de/mut-zu-mehr-haltung-counter-speech-als-chance-fuer-unternehmen-und-organisationen (zuletzt abgerufen am 19.03.24).

Verhalten bei Bedrohungslagen und körperlichen Angriffen

Körperliche Bedrängungen und tätliche Angriffe sind weitaus seltener als andere Formen von Anfeindungen und Bedrohungen gegen Politikerinnen und Politiker. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sowohl zu gezielten als auch zu spontanen Übergriffen auf Kandidierende kommt.

Gezielte körperliche Angriffe erfolgen in der Regel **geplant** und haben einen Vorlauf. Häufig gibt es **Warnsignale** im Vorfeld der Tat, z. B. eine Zunahme anonymer Drohungen oder der Versuch unbekannter Personen, die Gewohnheiten der Zielperson im Wohn- oder Arbeitsumfeld auszukundschaften. An dieser Stelle hilft es, ein Gefahrenradar zu entwickeln²⁹ und sich auffällig verhaltende Personen oder wiederholte Drohungen und Anfeindungen der Polizei zu melden. Diese entscheidet dann, ob und welche Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind.

Sollte man sich hingegen **unmittelbar bedroht** fühlen oder Zeugin bzw. Zeuge eines tätlichen Angriffs werden, ist umgehend die **110** zu wählen und **Hilfe zu holen**.

Das Gesetz räumt zudem die Möglichkeit ein, **sich selbst** mit angemessenen Mitteln **gegen einen rechtswidrigen Angriff zur Wehr zu setzen**, das schließt auch körperliche Verteidigungshandlungen ein (Notwehr gemäß § 32 StGB).

Wenn eine gegenwärtig bestehende **Gefahr** für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut besteht und nicht anders abzuwenden ist, ist es ebenfalls möglich, sich mit angemessenen Mitteln zur Wehr zu setzen (Rechtfertigender Notstand gemäß § 34 StGB).

Daneben besteht für jedermann die Möglichkeit, eine Person bis zum Eintreffen der Polizei **vorläufig festzunehmen**, wenn diese auf frischer Tat gestellt oder verfolgt wird, der Flucht verdächtig ist oder die Identität der Täterin/des Täters nicht sofort festgestellt werden kann (Vorläufige Festnahme gemäß § 127 StPO). Geeignete Mittel können hierbei etwa das Festhalten, Fesseln, die Wegnahme der Autoschlüssel oder das Abschließen eines Raumes sein. Die genannten Mittel müssen aber der Situation angemessen und tatsächlich erforderlich sein.

Das **eigene Verhalten** kann zudem eine Gefahrensituation positiv oder negativ beeinflussen und sie im besten Fall deeskalieren. Deshalb sollten sich Kandidierende bereits im Vorfeld kritischer Situationen **auf den Ernstfall vorbereiten** und verschiedene Reaktionsmöglichkeiten durchdenken (Was tun, wenn...?). Dabei sollten sie immer ihre eigenen Ressourcen und bevorzugten Konfliktlösungsstrategien im Blick behalten. Es ist vorteilhaft, Handlungsabläufe für den Ernstfall festzulegen und diese im Wahlkampfteam und mit den Familienmitgliedern zu besprechen.

Zentrale Verhaltensempfehlungen für akute Bedrohungssituationen:

- **Ruhe bewahren und Besonnenheit zeigen:** Konzentration auf die vorgedachten Reaktionsmuster und festgelegten Handlungsabläufe für den Ernstfall; nicht von Gefühlen leiten lassen (Angst, Ärger, Wut etc.); Panik und Hektik vermeiden; ruhig, sicher und selbstbewusst auftreten (deeskaliert die Situation)
- **Distanz halten:** im Kontakt mit aggressiven Personen auf ausreichend Abstand achten; die (potenzielle) Täterin/den (potenziellen) Täter niemals anfassen
- **nicht provozieren (lassen):** die aggressive Person nicht zusätzlich durch bestimmte (non)verbale Äußerungen oder Handlungen provozieren, sich aber auch selbst nicht provozieren lassen; **nicht duzen oder direkt in die Augen starren** (könnte sie/ihn noch aggressiver machen); das **Verhalten der aggressiven Person kritisieren, nicht aber die Person selbst**

²⁹ Näheres dazu im Kapitel 1.1 Sensibilisierung für Gefahrensituationen und Bedrohungen.

- **Kommunikation aufrechterhalten** (wenn das schädigende Ereignis noch nicht eingetreten ist, sonst Täterinnenkontakt/Täterkontakt vermeiden): ruhig, laut und deutlich sprechen; kurze und eindeutige Aussagen tätigen; Worte bewusst wählen; die Lösung eines Problems in Aussicht stellen³⁰; sachlich bleiben; zugewandten Blickkontakt beim Ansprechen oder Zuhören herstellen; offene Körperhaltung; selbstbewusste Ausstrahlung (signalisiert Souveränität)
- **körperlichen Angriffen entziehen**: kritischen Situationen möglichst frühzeitig aus dem Weg gehen (vorausschauend agieren); Provokationen und Aggressionen nicht „mit gleicher Münze zurückzahlen“ wollen; aggressive Personen in den eigenen Räumlichkeiten zum Gehen auffordern/die Möglichkeit für einen ehrenhaften Rückzug bieten; falls dieser nicht erfolgt, selbst zurückziehen, um einen Angriff ins Leere laufen zu lassen; bei Angriffen im öffentlichen Raum die Nähe anderer Leute suchen bzw. stark frequentierte Bereiche aufsuchen (Restaurants, Kaufhäuser etc.)
- **Aufmerksamkeit erzeugen**: umstehende Personen direkt ansprechen und aktiv zu bestimmten Handlungen auffordern („Hey, Sie da in der grünen Jacke, können Sie bitte die Polizei rufen?“); je nach Risikoeinschätzung unbeteiligte Dritte warnen oder auffordern, direkt zu intervenieren
- **die Täterin/den Täter verunsichern**: laut und schrill schreien und andere Personen auf sich und die Bedrohungssituation aufmerksam machen
- **Hilfe holen**: Polizei rufen (Notruf 110) oder Zeuginnen und Zeugen des Vorfalls bitten, dies zu tun; wenn möglich Alarmierungssysteme auslösen
- **keine Gewalt ausüben**: Selbstverteidigung ja, aber nicht unnötig in Gefahr bringen oder mit unangemessener Gewalt auf einen Angriff reagieren
- **keine Waffen einsetzen**: Waffen führen häufig zur Eskalation oder können bei einem Handgemenge entwendet und gegen die eigene Person gerichtet werden
- **bei einem Überfall**: keinen Widerstand leisten und den Forderungen der Täterinnen und Täter nachkommen
- **die Polizei bei der Aufklärung der Tat unterstützen**: möglichst viele Details zum Angriff einprägen und der Polizei mitteilen (z. B. Aussehen der Täterin/des Täters, Fluchtweg etc.); Zeuginnen und Zeugen des Vorfalls ansprechen; Anzeige erstatten
- **wenn andere betroffen sind**: sofort handeln und helfen (nur einschreiten, wenn man sich dabei nicht selbst in Gefahr bringt, sonst Hilfe holen); Blickkontakt zum Opfer herstellen / direkt ansprechen; nach dem Vorfall als Zeugin bzw. Zeuge bei der Polizei melden

Im Nachgang einer Tat empfiehlt es sich, für die Verarbeitung des Erlebten professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen (z. B. durch eine Opferberatungsstelle oder therapeutische Einrichtung). Die Erfahrungen sollten ebenfalls im Wahlkampfteam, mit der Familie oder anderen Betroffenen besprochen werden. Sie können dazu dienen, sich zu vernetzen und in Zukunft noch besser auf sicherheitsrelevante Vorfälle vorzubereiten.

Notruf absetzen

In Bedrohungslagen und allgemeinen Gefahrensituationen sollten sich Betroffene oder Zeuginnen und Zeugen eines Vorfalls umgehend mit der Polizei in Verbindung setzen. Der Notruf ist immer über die **110** zu erreichen. Hier sollten in kurzen und prägnanten Sätzen die wichtigsten Fragen beantwortet werden (sog. „**7-W-Fragen**“).

- **Wer** meldet? (Name, Funktion)
- **Was** ist passiert? (Sachverhaltsschilderung)
- **Wo** ist das passiert? (Adresse, Konkretisierung des Tatorts)
- **Wann** ist das passiert?

³⁰ Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (Düsseldorf 2010): Prävention in NRW 37: Gewaltprävention – ein Thema für öffentliche Verwaltungen?! „Das Aachener Modell“ - Reduzierung von Bedrohungen und Übergriffen an Arbeitsplätzen mit Publikumsverkehr. www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/praevention_in_nrw/PIN_37.pdf (zuletzt abgerufen am 19.03.24).

- **Wie** viele Beteiligte gibt es?
- **Wieso** ist es passiert? (Begründung oder Forderung der Täterin/des Täters)
- **Welche** Tatmittel sind vorhanden? (Waffen, gefährliche Gegenstände)

Daneben können auch weitere Informationen hilfreich sein, die zur Ergreifung der Täterin/des Täters beitragen können.

Dazu gehört eine **nähere Beschreibung der Täterin bzw. des Täters** (Name, Aussehen, besondere Merkmale, Sprache, Verhaltensauffälligkeiten etc.) sowie Hinweise auf ihren/seinen **Aufenthaltsort** oder die **Fluchtrichtung**. Sollte es mögliche Mittäterinnen oder Mittäter bzw. Fluchthelferinnen oder -helfer gegeben haben, so ist deren Rolle und Beschreibung ebenfalls von Bedeutung.

Auch nach dem Absetzen des Notrufes sollte die **telefonische Erreichbarkeit** des/der Anrufenden für die Polizei sichergestellt werden.

2.1.2 Polizeiliche Eingriffsmöglichkeiten bei konkreten Gefahren

Gesetzliche Grundlage und Zuständigkeit

Die Kernaufgabe der Polizei³¹ besteht in der **Verfolgung, Verhinderung und vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten**. Ferner hat die Polizei Vorbereitungen zu treffen, um künftige Gefahren abwehren zu können.³² Ihr Handeln richtet sich in gefahrenabwehrrechtlicher Sicht nach dem Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG).

Die Polizei ist dann für die **Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung** zuständig, wenn dies durch die originär zuständigen Behörden (örtliche Ordnungs- bzw. Verwaltungsbehörden) nicht oder nicht rechtzeitig gewährleistet werden kann.

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit liegt u. a. dann vor, wenn bestehende Rechtsnormen verletzt werden. Die öffentliche Ordnung kann dagegen bereits beeinträchtigt sein, wenn gegen bestimmte ungeschriebene und von der Gesellschaft anerkannte Sozialregeln verstoßen wird.

Darüber hinaus leistet die Polizei anderen Behörden im Rahmen der rechtlichen Vorgaben Vollzugshilfe.

Davon zu unterscheiden ist die **Gefahrenvorsorge**, die Aufgabe der **Polizeibehörden** ist. Sie umfasst polizeirelevante Sachverhalte, bei denen „die Prognose gestellt werden kann, dass sich aus diesen Sachverhalten möglicherweise Gefahren (auch Straftaten) entwickeln können.“³³

Im Wesentlichen sind Polizeibehörden für die Abwehr von Gefahren verantwortlich, die durch die Verwirklichung von **Ordnungswidrigkeiten** drohen (nichtstrafatenbezogene Gefahrenabwehr). Wenn ein Eilfall vorliegt, wird diese Aufgabe auch vom Polizeivollzugsdienst übernommen. Die Polizeibehörden agieren auf Grundlage des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG).

Nachfolgend wird das polizeiliche Handeln in konkreten Gefahrensituationen durch den Polizeivollzugsdienst beleuchtet.

³¹ Hier im Sinne des Polizeivollzugsdienstes.

³² Siehe § 2 Abs. 1 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz.

³³ Landesdirektion Sachsen: Hinweise zum Sächsischen Polizeibehördengesetz

www.lds.sachsen.de/soziales/dp/Hinweise%20S%C3%A4chsPBG%20Stand%2022.11.2019.pdf

(zuletzt abgerufen am 19.03.24).

Erste Maßnahmen vor Ort

In einer konkreten Gefahrensituation sollte auf jeden Fall die örtlich zuständige Polizeidienststelle oder der **Notruf 110** kontaktiert werden.

Die polizeilichen Maßnahmen, die am Anfang der Bewältigung einer polizeilichen Lage stehen, werden als „**Erster Angriff**“ bezeichnet. Die Polizei verschafft sich bei ihrem Eintreffen zunächst einen Überblick (Wo befinden sich welche Personen und Gefahren?), sichert die Lage bzw. den Ereignisort und verhindert (weitere) Straftaten. Spuren sollten geschützt und Veränderungen – soweit nicht erforderlich – unterlassen werden. Sofern notwendig, kann der Ereignisort abgesperrt werden.

Die **Gefahrenabwehr geht der Strafverfolgung voraus**, d. h., wenn vor Ort Verletzte festgestellt werden, so muss zunächst ihre Versorgung sichergestellt werden (Erstversorgung, Arzt/Krankenwagen rufen). Sollte es am Ereignisort Gefahren geben, die von Personen oder Gegenständen ausgehen, so müssen diese Gefahren beseitigt bzw. eingehegt werden. Personen, die etwas zur **Sachverhaltsaufklärung** beitragen können (Zeuginnen/Zeugen, Tatverdächtige), sollten zunächst am Ereignisort verbleiben (Feststellung von Personalien, Erstbefragung).

Sollten sich **Tatverdächtige** vor Ort befinden, so dürfen sie den Ereignisort zunächst nicht verlassen, bis ihre **Personalien festgestellt** wurden. Eventuell schließen sich auch **weitere polizeiliche Maßnahmen** an (erkennungsdienstliche Behandlung, Befragung, Festnahme, Vernehmung). Sollten sich Tatverdächtige auf der Flucht befinden, so sind Fahndungsmaßnahmen einzuleiten.

Ausgewählte Eingriffsmöglichkeiten (nach SächsPVDG)

Die Polizei kann im Rahmen der Gefahrenabwehr verschiedene Maßnahmen gegen Personen ergreifen, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

Folgende Eingriffsmöglichkeiten werden hier näher beleuchtet:

■ § 15 SächsPVDG: Identitätsfeststellung

Die Polizei kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Personalien von Personen feststellen, z. B. wenn zu befürchten steht, dass diese Straftaten begehen werden.

■ § 16 SächsPVDG: Erkennungsdienstliche Maßnahmen

Die Polizei kann erkennungsdienstliche Maßnahmen ohne Einwilligung der/des Betroffenen vornehmen, wenn sie/er z. B. verdächtig ist, eine Straftat begangen zu haben und die Gefahr der Wiederholung besteht (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten).

■ § 18 SächsPVDG: Platzverweisung

Die Polizei kann Personen anweisen, den Ort zu verlassen, wenn diese z. B. Wahlkampfveranstaltungen grob stören. Auch das Betreten eines Ortes kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorübergehend verboten werden.

■ § 21 SächsPVDG: Kontaktverbot

Die Polizei kann unter bestimmten Voraussetzungen für die Dauer von höchstens zwei Monaten den Kontakt mit bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe untersagen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese von der Vorbereitung einer drohenden Straftat Kenntnis haben, diese aus der Tat Vorteile ziehen werden oder die Person sich ihrer zur Begehung bedienen wird.

Voraussetzungen für das Aussprechen eines Kontaktverbotes sind insbesondere Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Person in absehbarer Zeit eine Straftat gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse ist, begehen wird.

■ **§ 22 SächsPVDG: Gewahrsam**

Wenn zu befürchten steht, dass Personen unmittelbar Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehen werden oder sich Personen polizeilicher Weisungen widersetzen, können diese in Gewahrsam genommen werden.

■ **§ 27 SächsPVDG: Durchsuchung und Untersuchung von Personen**

Die Polizei kann bspw. eine Person durchsuchen, wenn sie nach dem Gesetz festgehalten oder in Gewahrsam genommen wird.

Im Zuge der Identitätsfeststellung kann die Polizei eine Person nach Waffen, Sprengmitteln und anderen gefährlichen Werkzeugen durchsuchen, wenn dies zur Sicherung einer/eines Polizeibediensteten oder zum Schutz einer dritten Person gegen eine Gefahr für Leben oder Gesundheit erforderlich erscheint.

■ **§ 28 SächsPVDG: Durchsuchung von Sachen**

Die Polizei kann bspw. eine Sache durchsuchen, wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach § 27 durchsucht oder untersucht werden darf.

■ **§ 31 SächsPVDG: Sicherstellung**

Die Polizei kann u. a. eine Sache sicherstellen, um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren. Sie kann auch dann eine Sache sicherstellen, wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, und die Sache verwendet werden kann, um Leben oder Gesundheit anderer zu schädigen.

Daneben ist die **Gefährderansprache** ein adäquates Mittel, um einer Person mitzuteilen, dass sie oder er der Polizei bekannt ist. Voraussetzung dafür ist, dass Hinweise vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass von der Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

Polizeiliche Schutzmaßnahmen

Die Polizei kann für Personen oder Objekte verschiedene Schutzmaßnahmen ergreifen, wenn von einer erhöhten Gefährdung auszugehen ist.

Je nach Gefährdungsstufe werden unterschiedliche polizeiliche Organisationseinheiten in die Lagebewertung und Realisierung entsprechender Schutzmaßnahmen einbezogen.

Als niedrigschwellige Maßnahme kommt beispielsweise die regelmäßige **Bestreifung** von Wohn- oder Dienstobjekten in Betracht. Die Maßnahmen auf Revierebene können von **Objektschutz- oder anderweitigen gefahrenabwehrenden Sofortmaßnahmen** der zuständigen Polizeidirektion ergänzt werden.

Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine konkrete Gefährdung der Person prüft das Landeskriminalamt Sachsen in Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern insbesondere die Erforderlichkeit von unmittelbaren polizeilichen **Personenschutzmaßnahmen**, die bedarfs- und lageorientiert umgesetzt werden.

2.2 Möglichkeiten der Strafverfolgung

2.2.1 Überblick über relevante Tatbestände

Um eine effektive Verfolgung und Bestrafung von Anfeindungen, Hetze und Gewalt im Zusammenhang mit dem politischen Engagement im Wahlkampf zu gewährleisten, ist es erforderlich, die strafrechtliche Relevanz von entsprechenden Übergriffen einschätzen zu können. Hierfür soll der folgende Überblick über die in diesem Kontext relevanten Straftatbestände eine erste Hilfestellung bieten.

Delikte gegen den Staat und die öffentliche Ordnung

Bei den folgenden gegen den Staat bzw. die öffentliche Ordnung gerichteten Straftaten handelt es sich um solche, zu deren Verfolgung Polizei und Staatsanwaltschaft in jedem Fall von Amts wegen verpflichtet sind, ohne dass es eines gesonderten Strafantrages der/des Betroffenen bedarf.

§§ 86, 86a StGB Verbreitung von Propagandamitteln und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

Das Verbreiten und öffentliche Verwenden von Propagandamitteln sowie von verbotenen Symbolen, Grußformeln und Parolen von verfassungswidrigen Organisationen (z. B. Hakenkreuz, Hitlergruß) ist strafbar. Zu beachten ist, dass nur das öffentliche Verbreiten bzw. Verwenden strafbewehrt ist. Voraussetzung der Strafbarkeit ist mithin stets, dass die entsprechende Symbolik einem größeren bzw. unkontrollierbaren Personenkreis zugänglich gemacht wird.

Ausnahmsweise entfällt eine Strafbarkeit, wenn die Propagandamittel bzw. Kennzeichen der verfassungswidrigen Organisationen zu einem aner kennenswerten Zweck verwendet werden (sog. Sozialadäquanzklausel, §§ 86 Abs. 4, 86a Abs. 3 StGB). Hierzu zählen Handlungen im Sinne der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung und Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens, der Geschichte oder zu ähnlichen Zwecken.

Umfangreiche Beispiele für strafbare Symbole, Parolen und sonstige Darstellungen finden sich in den zu dieser Thematik herausgegebenen Broschüren des Landesamts für Verfassungsschutz Sachsen bzw. des Bundesamts für Verfassungsschutz (siehe 4. Weiterführende Informationen und Quellen).

§ 90a StGB Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole

Das öffentliche Verunglimpfen der Bundesrepublik Deutschland oder einzelner Bundesländer sowie deren Farben, Flagge, Wappen oder Hymne ist unter Strafe gestellt.

§ 111 StGB Öffentliche Aufforderung zu Straftaten

Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Inhalten (z. B. im Internet) in appellierender Weise zu einer bestimmten rechtswidrigen Tat auffordert, wird wie eine Anstifterin bzw. ein Anstifter zu dieser Tat bestraft. Dabei muss die Aufforderung hinreichend konkrete Hinweise zu Zeit, Ort und Opfer der Tat aufweisen und die Ausführung der in Rede stehenden Straftat darf nicht von weiteren Bedingungen abhängig gemacht werden. Eine Bestrafung ist auch vorgesehen, wenn die Aufforderung nicht in die Tat umgesetzt wird.

- Beispiel: Mordaufrufe gegen politische Gegnerinnen bzw. Gegner

§ 126 StGB Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten

Die Androhung der in § 126 StGB aufgezählten schweren Straftaten (z. B. Mord, Totschlag, gefährliche/schwere Körperverletzung, Raub, Vergewaltigung, Brandstiftung) ist strafbar. Androhung bedeutet hierbei die Ankündigung, die Begehung einer der in § 126 StGB genannten Taten stünde bevor, wobei die/der Drohende vorgibt, hierauf Einfluss zu haben. Das Delikt muss dabei bereits in seinen wesentlichen Zügen konkretisiert sein.

§ 126 StGB schützt den öffentlichen Frieden, sodass die Androhung geeignet sein muss, diesen zu stören. Das ist dann der Fall, wenn durch die Tat die konkrete Besorgnis begründet wird, dass der Zustand der Friedlichkeit oder das Vertrauen in seinen Fortbestand in Teilen der Bevölkerung erschüttert wird oder ein Klima geschaffen wird, in dem sich potenzielle Täterinnen oder Täter zur Begehung von Rechtsbrüchen animiert fühlen.

- Beispiele:
 - Bombendrohungen bzw. Amokdrohungen
 - Morddrohungen gegen politische Gegnerinnen bzw. Gegner

§ 126a StGB Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten

Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Inhalten (z. B. im Internet) personenbezogene Daten (wie Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder auch Fotos) einer anderen Person verbreitet, macht sich strafbar, sofern diese Daten nicht allgemein zugänglich sind oder die Veröffentlichung der Daten die betroffene Person selbst oder eine ihr nahestehende Person der Gefahr erheblicher Straftaten aussetzt.

Hierunter fallen insbesondere die Phänomene der Feindeslisten und das sog. Doxing (auch: Doxxing). Unter **Feindeslisten** versteht man Zusammenstellungen von persönlichen Daten einzelner oder mehrerer Personen, welche - vornehmlich über das Internet - verbreitet werden und häufig mit subtilen Drohungen verbunden sind. **Doxing** beschreibt allgemein das böswillige Zusammentragen und Veröffentlichen personenbezogener Daten im Internet.

§ 130 StGB Volksverhetzung

§ 130 Abs. 1 StGB stellt Äußerungen unter Strafe, die gegen eine bestimmte Bevölkerungsgruppe oder Teile der Bevölkerung zu Hass aufstacheln oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordern (§ 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB) oder diese in einer die Menschenwürde angreifenden Weise beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumden (§ 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB).

Eine Bevölkerungsgruppe in diesem Sinn ist ein abgrenzbarer Teil der Bevölkerung, der durch seine nationale, rassische, religiöse oder ethnische Herkunft bestimmt werden kann. Betroffene können auch einzelne Angehörige der Bevölkerungsgruppe bzw. der Teile der Bevölkerung sein, die gerade wegen ihrer Zugehörigkeit zu dieser Gruppe angegriffen werden.

Wer einen der vorbenannten Inhalte verbreitet, der Öffentlichkeit zugänglich macht oder einer Person unter 18 Jahren einen solchen Inhalt anbietet, überlässt oder zugänglich macht, begeht eine Volksverhetzung gemäß **§ 130 Abs. 2 StGB**.

§ 130 Abs. 3 StGB stellt das öffentliche Billigen, Leugnen oder Verharmlosen von bestimmten unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Unrechtshandlungen unter Strafe. Hierunter fällt insbesondere das Leugnen oder Verharmlosen des Holocaust. Dabei muss die Äußerung geeignet sein, den öffentlichen Frieden zu stören (vgl. hierzu die Ausführungen zu § 126 StGB).

- Beispiele für § 130 Abs. 1 StGB:

- Parolen wie „Die [...] sind Untermenschen.“, „In Deutschland lebende [...] Ausländer sollte man alle vergasen.“, „Ausländer raus“ bei Vorliegen weiterer Begleitumstände
- Gleichsetzung einer bestimmten Bevölkerungsgruppe mit Tieren, die man abschießen könne
- Werbung mit Plakat mit Slogan „Hängt die Grünen“ (vgl. BayObLG, Beschluss vom 19.10.2023 - Az. 207 StRR 325/23)
- Beispiele für § 130 Abs. 2 StGB: Veröffentlichung bzw. Verbreiten der vorbenannten Parolen oder Äußerungen im Internet oder auf öffentlichen Versammlungen
- Beispiele für § 130 Abs. 3 StGB: Bestreiten oder Verharmlosen des Holocaust

§ 140 StGB Belohnung und Billigung von Straftaten

Wer bestimmte schwere Straftaten (wie Mord, Totschlag, schwere Körperverletzung, Raub, Vergewaltigung oder Brandstiftungsdelikte) nachträglich belohnt oder öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Inhalten (z. B. im Internet) billigt, macht sich strafbar. Billigen bedeutet hierbei das Gutheißen der Tat dergestalt, dass sich die/der Äußernde moralisch hinter die Täterin bzw. den Täter stellt.

Im Fall der Billigung von bereits begangenen oder auch zukünftigen Straftaten ist die Voraussetzung wiederum, dass die Tat geeignet sein muss, den öffentlichen Frieden zu stören (vgl. hierzu die Ausführungen zu § 126 StGB).

- Beispiele:
 - Zustimmung zu den Polizistenmorden in Kusel
 - die Äußerung, jemand gehöre „an die Wand gestellt“

§ 125 StGB Landfriedensbruch

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Beteiligung an Gewalttätigkeiten aus einer Menschenmenge heraus, z. B. im Zuge von Versammlungen, gesondert als Landfriedensbruch strafbewehrt.

- Beispiele:
 - Durchbrechen einer Polizeikette
 - Verteidigung von Barrikaden gegen Ordnungskräfte
 - Werfen von nicht völlig ungefährlichen Gegenständen
 - Einwerfen von Fenstern, Umstürzen von Autos, Zertrümmern von Einrichtungsgegenständen usw.

Delikte aus dem Versammlungsrecht

§ 22 Sächsisches Versammlungsgesetz (SächsVersG) stellt Gewalttätigkeiten oder grobe Störungen gegen erlaubte Versammlungen oder Aufzüge unter Strafe, die erfolgen, um deren Durchführung zu verhindern. Grobe Störungen können z. B. wiederholtes oder dauerndes Lärmen (z. B. durch Betätigung von Lärsirenen), die Bildung von Sprechchören und/oder das Abbrennen von Feuerwerkskörpern zum Zwecke der Vereitelung der Versammlung sein. Nicht hierunter fallen jedoch reine Zwischenrufe, das übliche Maß nicht übersteigende Missfallensbekundungen oder das Verlangen nach Diskussion.

Auch macht sich strafbar, wer bei einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug der versammlungsleitenden oder einer Ordnungsperson mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder diese tätlich angreift, während diese ihre Ordnungsbefugnisse rechtmäßig ausübt (**§ 23 SächsVersG**).

Strafbewehrt ist die Aufforderung zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug, nachdem diese rechtmäßig vollziehbar verboten oder deren Auflösung

angeordnet wurde (§ 24 SächsVersG). Dabei kann die Aufforderung öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder anderer Darstellungen erfolgen. Ein „vollziehbares“ Verbot einer Versammlung liegt vor, wenn das Verbot mit Widerspruch oder Klage im hierfür eröffneten Verwaltungsrechtsweg nicht mehr angefochten werden kann bzw. erfolglos angefochten wurde, wenn es vom Polizeivollzugsdienst angeordnet wurde und somit kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist oder wenn es für sofort vollziehbar erklärt worden ist.

- Beispiele: Aufforderung zur Teilnahme an einer verbotenen Versammlung mittels eines öffentlich einsehbaren Beitrags im Internet

Ebenso muss die versammlungsleitende Person einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges persönlich mit Strafverfolgung rechnen, wenn sie die Veranstaltung trotz eines vollziehbaren Verbots oder der Auflösung oder Unterbrechung durch die Polizei fortsetzt bzw. wenn sie die Veranstaltung wesentlich anders durchführt, als bei der Anmeldung angegeben oder sie behördlich erteilten Beschränkungen nicht nachkommt (§§ 26, 27 SächsVersG). Eine wesentliche Abweichung bei der Durchführung der Veranstaltung liegt regelmäßig vor, wenn die Versammlung an einem anderen Ort, zu einer anderen Zeit (z. B. Vorverlegung) oder auf einem anderen Zugang stattfindet und den dadurch entstehenden Gefahren von der Polizei nicht mehr begegnet werden kann. Geringfügige Abweichungen (z. B. Verspätung des Aufzugs) genügen nicht; ebenso wenig Abweichungen, die zuvor mit der Polizei abgesprochen worden sind oder denen die Polizei nach einer entsprechenden Mitteilung nicht widersprochen hat.

Wer an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, deren Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt ist, handelt gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 SächsVersG ordnungswidrig. Ebenso handelt ordnungswidrig, wer sich trotz Auflösung einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges durch die zuständige Behörde oder des Ausschlusses aus der Versammlung nicht unverzüglich entfernt oder behördlichen Beschränkungen derartiger Veranstaltungen nicht nachkommt (§ 30 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4, Nr. 6 SächsVersG).

Gemäß § 28 Abs. 1 SächsVersG macht sich strafbar, wer bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen oder sonstige Gegenstände, die zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, ohne behördliche Erlaubnis mit sich führt. Ebenso strafbewehrt ist das Beisichführen von Waffen oder ähnlichen Gegenständen ohne behördliche Ermächtigung auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen bzw. das Verbringen von Waffen und ähnlichen Gegenständen zu derartigen Veranstaltungen oder das Bereithalten oder Verteilen derselben auf diesen.

- Beispiele: Mitführen von Taschenmessern, Pfeffersprays, Stöcken ohne Fahnen; nicht dagegen Fahnen und Transparenthalterungen

Strafbewehrt ist gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 SächsVersG auch die Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug in einer Aufmachung, die geeignet und darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität der Betroffenen zu verhindern. Dies betrifft auch den Fall, dass der Weg zur Veranstaltung in einer derartigen Aufmachung zurückgelegt wird. Gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 2 SächsVersG handelt zudem ordnungswidrig, wer bei einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel, einem Aufzug oder einer sonstigen öffentlichen Veranstaltung unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Gegenstände mit sich führt, die geeignet und dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

- Beispiele:
 - alle Gegenstände, mit denen das Gesicht verdeckt werden kann, z. B. Sturmhauben, Schals, Schlauchtücher, Sonnenbrillen, Masken, Kapuzen u. a.; nicht dagegen, wenn die Vermummung offensichtlich zu anderen Zwecken erfolgt, wie dem Schutz gegen

die Witterungsbedingungen oder zu künstlerischen bzw. symbolischen Zwecken (z. B. Maske mit dem Gesicht eines kritisierten Politikers)

- Transparente verstoßen nicht gegen das Vermummungsverbot, selbst wenn sie als Sichtschutz genutzt werden, da sie keine „Aufmachung“ in diesem Sinne darstellen

Zudem machen sich Teilnehmende einer Versammlung strafbar, wenn sie entgegen § 3 SächsVersG Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung tragen, sofern infolge des äußeren Erscheinungsbildes oder durch die Ausgestaltung der Versammlung Gewaltbereitschaft vermittelt und dadurch auf andere Versammlungsteilnehmende oder Außenstehende einschüchternd eingewirkt wird (**§ 29 SächsVersG**). Als strafbare Kleidungsstücke in diesem Sinne kommen auf physische Einschüchterung und Bedrohung abzielende Bomberjacken und Springerstiefel in Betracht; aber auch alltägliche Kleidungsstücke, die im Wesentlichen einheitlich aussehen und in ihrer Zusammenstellung bekannten Uniformen historischer militanter Gruppen gleichen (z. B. schwarze Hosen, deren Enden in schwarzen Stiefeln stecken, Jacken und Hemden in Anlehnung an die SS-Uniform).

Delikte aus dem allgemeinen Strafrecht

Bei den folgend aufgeführten Delikten aus dem Bereich der allgemeinen Straftaten kann die Strafverfolgung im Einzelfall von einem ausdrücklichen Strafantrag der Betroffenen bzw. der Bejahung eines besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft abhängig sein.

§ 123 StGB Hausfriedensbruch

Die vorsätzliche Verletzung des Hausrechts einer Person ist als Hausfriedensbruch strafbar. Das Hausrecht liegt bei demjenigen, dem auch das Nutzungsrecht an einer Räumlichkeit oder Fläche zusteht.

Einen Hausfriedensbruch begeht, wer in die Räumlichkeiten bzw. das Grundstück einer anderen Person widerrechtlich eindringt oder dort verweilt, obwohl er von der/dem Berechtigten dazu aufgefordert wurde, sich zu entfernen (Hausverbot). Der Versuch ist nicht strafbar.

Beim Hausfriedensbruch handelt es sich um ein sog. absolutes Antragsdelikt, d. h. eine Verfolgung ist nur möglich, wenn die/der Geschädigte der Tat einen Strafantrag stellt (siehe zu den Formalitäten eines Strafantrages 2.2.2 Umgang mit strafbaren Anfeindungen und Übergriffen).

§§ 185 ff. StGB Beleidigungsdelikte

Die Beleidigungsdelikte stellen die Äußerung beleidigender Werturteile oder die Behauptung ehrverletzender Tatsachen über eine Person unter Strafe. Sie dienen dem Schutz der persönlichen Ehre der Betroffenen.

Unter einer **Beleidigung** im Sinne des **§ 185 StGB** versteht man einen Angriff auf die Ehre einer Person durch Kundgabe von Missachtung oder Nichtachtung bzw. Geringschätzung dieser gegenüber. Beleidigt werden kann immer nur eine feststellbare Person oder eine Personengruppe, die sich hinreichend abgrenzen lässt. Dabei werden vom Tatbestand des § 185 StGB reine Meinungsäußerungen sowie solche Tatsachenbehauptungen erfasst, die gegenüber den Betroffenen selbst erfolgen. Beleidigungen können auch durch Handlungen oder entsprechende Gestiken (z. B. Zeigen des Mittelfingers) oder mittels Tätlichkeiten, wie Anspucken, Schubsen oder Anfassen von intimen Körperteilen in abfälliger Weise, begangen werden.

Die **§§ 186, 187 StGB** stellen die Behauptung oder Verbreitung unwahrer Tatsachen, die Dritten gegenüber geäußert werden und geeignet sind, eine andere Person in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, als üble Nachrede oder Verleumdung unter Strafe. Dabei erfasst die **üble Nachrede** gemäß **§ 186 StGB** die Behauptung oder Verbreitung von ehrenrührigen Tatsachen, sofern diese nicht als wahr erwiesen werden können. Eine Kenntnis der Täterin bzw. des Täters von der Unrichtigkeit der Tatsache ist in diesem Fall nicht erforderlich. Kennt die äussernde Person dagegen die Unwahrheit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache, so macht sie sich der **Verleumdung** gemäß **§ 187 StGB** schuldig.

Für den Fall, dass die Beleidigung, üble Nachrede oder Verleumdung eine im politischen Leben des Volkes stehende Person gerade wegen ihrer Stellung im öffentlichen Leben betrifft und geeignet ist, deren öffentliches Wirken erheblich zu erschweren, sieht **§ 188 StGB** jeweils eine erhöhte Strafandrohung vor. Dabei reicht der Kreis der geschützten Personen ausdrücklich bis zur kommunalen Ebene.

Mit Ausnahme des § 188 StGB handelt es sich bei den Beleidigungsdelikten sämtlich um sogenannte absolute Antragsdelikte. Eine Verfolgung ist mithin nur möglich, wenn die/der Geschädigte der Tat einen Strafantrag stellt (siehe zu den Formalitäten eines Strafantrages 2.2.2 Umgang mit strafbaren Anfeindungen und Übergriffen).

Beachte:

Auch im Falle des Anfangsverdachts für ein Delikt nach § 188 StGB empfiehlt es sich, vorsorglich frist- und formgerecht einen Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Delikte zu stellen. Dieser ermöglicht - sofern im Laufe der Ermittlungen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 188 StGB doch nicht festgestellt werden können - auch eine strafrechtliche Verfolgung der Tat nach §§ 185, 186 oder 187 StGB.

Maßstab zur Bewertung der Strafbarkeit einer beleidigenden Äußerung

Bei der Bewertung der Strafbarkeit einer beleidigenden Äußerung ist grundsätzlich eine **Interessenabwägung** zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG auf der einen und dem Persönlichkeitsrecht der Betroffenen auf der anderen Seite vorzunehmen. Hierzu bedarf es einer umfassenden Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen des einzelnen Falles und des Gesamtkontextes der Aussage. Zu den hierbei zu berücksichtigenden Umständen können insbesondere Inhalt, Form, Anlass und Wirkung der betreffenden Äußerung sowie Person und Anzahl der Äußernden, der Betroffenen und der sonstigen Wahrnehmenden gehören.

Abweichend davon tritt ausnahmsweise bei herabsetzenden Äußerungen, die die Menschenwürde eines anderen antasten oder sich als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen, die Meinungsfreiheit hinter den Ehrenschatz zurück, ohne dass es einer Einzelfallabwägung bedarf. Eine **Formalbeleidigung** zeichnet sich dadurch aus, dass sich die Kränkung bereits aus der Form der Äußerung ohne Rücksicht auf deren Inhalt ergibt (z. B. aus sich heraus herabwürdigende Beschimpfungen, Verwendung von Fäkalsprache u. a.). Von einer Schmähung oder **Schmähkritik** ist auszugehen, wenn eine Äußerung keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat und es bei ihr nur um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher geht. Dies betrifft Fälle, in denen eine vorherige Auseinandersetzung erkennbar nur äußerlich zum Anlass genommen wird, um über andere Personen herzuziehen oder sie niederzumachen.

Bei der Abwägung, ob eine strafbare Äußerung zu Lasten von (kommunal)politisch engagierten Personen vorliegt, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 2021 - 1 BvR 1073/20 -, Rn. 32) insbesondere zu berücksichtigen, dass der Schutz der Meinungsfreiheit gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen ist. Teil dieser Freiheit ist, dass Bürgerinnen und

Bürger von ihnen als verantwortlich angesehene Amts- und Mandatstragende auch in anklagender und personalisierter Weise für deren Art und Weise der Machtausübung angreifen können, ohne befürchten zu müssen, dass die personenbezogenen Elemente solcher Äußerungen aus diesem Kontext herausgelöst werden und die Grundlage für einschneidende gerichtliche Sanktionen bilden. In die Abwägung ist daher einzustellen, ob die Privatsphäre der Betroffenen oder ihr öffentliches Wirken mit seinen - unter Umständen weitreichenden - gesellschaftlichen Folgen Gegenstand der Äußerung ist und welche Rückwirkungen auf die persönliche Integrität der Betroffenen von einer Äußerung ausgehen können. Allerdings erlaubt auch der Gesichtspunkt der Machtkritik nicht jede ins Persönliche gehende Beschimpfung von Amts- und Mandatstragenden. So sind Äußerungen desto weniger schutzwürdig, je mehr sie sich von einem Meinungskampf in die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Fragen wegbewegen und die Herabwürdigung der betreffenden Personen in den Vordergrund tritt. Welche Äußerungen hinzunehmen sind und welche nicht, liegt dabei nicht nur an Art und Umständen der Äußerung, sondern ebenso daran, welche Position die/der Betroffene innehat und welche öffentliche Aufmerksamkeit diese/dieser für sich beansprucht.

■ Beispiele:

- BVerfG, Beschluss vom 19.12.2021 (1 BvR 1073/20): Bezeichnung von Renate Künast als „Schlampe“, „Fotze“, „Drecksau“, „Pädophilen-Trulla“ u. ä. ist nicht mehr von der Meinungsfreiheit gedeckt
- VG Meiningen, Beschluss vom 26.9.2019 (2 E 1194/19): Bezeichnung von Björn Höcke als „Faschist“ ist von der Meinungsfreiheit gedeckt

§§ 223 ff. StGB Körperverletzungsdelikte

Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird bestraft. Auch der Versuch der Körperverletzung ist strafbar. Bereits eine kräftige Ohrfeige oder ein schmerzhaftes Schubsen kann eine Körperverletzung darstellen.

Die einfache Körperverletzung (§ 223 StGB) und die fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) werden nur verfolgt, wenn die betroffene Person einen Strafantrag stellt oder die Staatsanwaltschaft ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht (§ 230 StGB).

§ 224 StGB enthält eine Strafverschärfung für die Fälle, in denen die Körperverletzung z. B. durch Verwendung von Gift, mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Gegenstands, durch einen hinterlistigen Überfall, mit einem oder mehreren anderen Beteiligten gemeinsam oder mittels einer lebensgefährdenden Handlung verursacht wird.

Die §§ 226, 227 StGB sehen eine nochmals erhöhte Straferwartung vor, wenn die/der Betroffene durch die Körperverletzung zu Tode kommt oder durch die Tat schwere gesundheitliche Folgen eingetreten sind, wie der Verlust des Seh-, Hör- bzw. Sprechvermögens oder eines wichtigen Körperteils.

Wer als Amtsträgerin oder Amtsträger eine Körperverletzung im Zusammenhang mit dem Dienst begeht, kann sich nach § 340 StGB wegen einer Körperverletzung im Amt strafbar machen.

§ 240 StGB Nötigung

Der Tatbestand der Nötigung schützt die Freiheit des Willens vor Beeinträchtigungen durch Gewalt und Drohung. Jemanden zu nötigen, bedeutet das rechtswidrige Erzwingen eines bestimmten Verhaltens (Handlung, Unterlassung oder Duldung) mittels der Anwendung von Gewalt oder durch Drohung mit empfindlichen Konsequenzen. Dies kann in der persönlichen Konfrontation, aber auch über sonstige Kommunikationswege, wie das Internet, geschehen.

Dabei muss die Anwendung der Gewalt oder der Drohung zu dem angestrebten Zweck in einem als verwerflich einzustufenden Verhältnis stehen, also als sozialwidrig anzusehen sein. Auch der Versuch der Nötigung ist strafbar.

§ 241 StGB Bedrohung

Der Bedrohung macht sich strafbar, wer einen anderen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens oder einer rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert (nach der Rechtsprechung bei etwa 750 € anzusetzen) bedroht.

Sofern zur Verfolgung der angedrohten Tat ein Strafantrag zu stellen wäre, bedarf auch die Verfolgung der Bedrohung der Stellung eines Strafantrages der/des Verletzten oder der Bejahung eines besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung durch die zuständige Strafverfolgungsbehörde.

§ 303 StGB Sachbeschädigung

Der Sachbeschädigung macht sich strafbar, wer rechtswidrig eine nicht in seinem Eigentum stehende Sache beschädigt oder zerstört oder das Erscheinungsbild der Sache nicht nur unerheblich und für eine gewisse Zeit verändert. Auch die versuchte Sachbeschädigung ist strafbar.

Für die Verfolgung der Sachbeschädigung bedarf es eines Strafantrages der/des Betroffenen oder der Bejahung eines besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung durch die zuständige Strafverfolgungsbehörde (§ 303c StGB).

- Beispiel: Beschädigung oder Zerstörung von Wahlwerbeplakaten

§ 306 StGB Brandstiftung

Eine schwere Form der Sachbeschädigung stellt die Brandstiftung dar. Wegen dieser macht sich strafbar, wer z. B. nicht ihm gehörende Gebäude oder Hütten, Betriebsstätten oder Kraftfahrzeuge in Brand setzt oder durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstört.

Die §§ 306a-306c StGB sehen – zum Teil empfindliche – Erhöhungen der Straferwartung in Fällen vor, in denen z. B. Wohngebäude von der Brandstiftung betroffen sind oder schwere Gesundheitsschädigungen davongetragen werden bzw. eine Vielzahl von Menschen betroffen ist.

2.2.2 Umgang mit strafbaren Anfeindungen und Übergriffen

Nach Anfeindungen in Form von Hass, Bedrohung, Beleidigung oder nach einem tätlichen Angriff stellt sich für Betroffene immer die Frage, ob und wie sie reagieren sollen und welche rechtlichen Schritte ihnen zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit sowohl **strafrechtlich** als auch **zivilrechtlich gegen solche Anfeindungen vorzugehen**. Häufig bietet es sich auch an, die zivil- und die strafrechtlichen Mittel zu kombinieren.

Zur Durchsetzung der Rechte ist es empfehlenswert, sich juristischer Hilfe zu bedienen. Hierzu kann man zum Beispiel anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen. Auch die Ansprechpersonen von ZORA bieten juristische Hilfestellung an. Ebenfalls können zivilgesellschaftliche Organisationen, wie sie unter Gliederungspunkt 3.2. aufgeführt sind, unterstützen.

Um bei der Entscheidungsfindung des richtigen Vorgehens zu helfen, werden die Möglichkeiten und Auswirkungen der verschiedenen Rechtsschutzmöglichkeiten beschrieben.

Strafrechtliches Vorgehen

Das strafrechtliche Vorgehen betrifft die Strafverfolgung. Diese ist auf eine Bestrafung der Täterinnen und Täter gerichtet. Durch die Erstattung einer Strafanzeige wird ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren in Gang gesetzt, an dessen Ende bei erfolgreichen Ermittlungen die Verurteilung des Täters bzw. der Täterin durch das Strafgericht stehen kann.

Betroffene können sich grundsätzlich überlegen, ob sie eine Strafverfolgung wünschen. Diese Entscheidung fällt oft nicht leicht. So werden Reaktionen aus der extremistischen Szene befürchtet oder es wird die Auffassung vertreten, dass „man den Täter ohnehin nicht bekommt“. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass in der Regel ohne Strafanzeige eine Verfolgung der Tat nicht erfolgen wird und diese dann auch statistisch nicht erfasst und abgebildet werden kann. Daher ist es wichtig, dass möglichst viele Straftaten zur Anzeige gebracht werden.

Strafanzeige und Strafantrag als Voraussetzung der strafrechtlichen Verfolgung

Durch eine **Strafanzeige** wird eine Straftat den Strafverfolgungsbehörden, also Polizei und Staatsanwaltschaft, zur Kenntnis gegeben. Die Strafanzeige selbst ist **nicht an** eine bestimmte **Form oder Frist gebunden**. Sie kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail erstattet werden. Über die **Onlinewache der Polizei Sachsen** www.polizei.sachsen.de/de/onlinewache-anzeige-erstatten kann sie digital erfolgen. Eine Rücknahme der einmal erstatteten Strafanzeige ist nicht mehr möglich. Polizei und Staatsanwaltschaft sind gesetzlich verpflichtet, ihnen bekannt gewordene, verfolgbare Straftaten bei zureichenden Anhaltspunkten zu verfolgen (sogenanntes Legalitätsprinzip).

Beachte:

Bei den sogenannten **absoluten Antragsdelikten** erfolgt eine Strafverfolgung nur dann, wenn binnen drei Monaten zusätzlich ein schriftlicher **Strafantrag** gestellt wird. Anders als bei der bloßen Anzeige eines Sachverhalts muss der/die Betroffene in diesen Fällen ausdrücklich erklären, dass eine Strafverfolgung erfolgen soll.

Zu den absoluten Antragsdelikten gehören u. a. die Beleidigungstatbestände (§§ 185 ff., 194 StGB) und der Hausfriedensbruch (§ 123 StGB). Unter den Antragsdelikten gibt es auch solche, bei denen der Strafantrag dadurch ersetzt werden kann, dass die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung erklärt (sogenannte relative Antragsdelikte). Dazu zählen u. a. die einfache und die fahrlässige Körperverletzung (§§ 223, 229, 230 StGB), die Sachbeschädigung (§§ 303, 303c StGB) und Beleidigungen, die gegen Personen des politischen Lebens gerichtet sind (§ 188 StGB).

Die **Antragsfrist** beträgt drei Monate und beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die/der Berechtigte von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt hat. Der Strafantrag muss **eigenhändig unterschrieben** sein. Die Einreichung per Telefax ist möglich, eine einfache E-Mail genügt den Anforderungen nicht. Bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht kann der Strafantrag auch zu Protokoll angebracht werden.

Der Strafantrag kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zurückgenommen werden. Die Rücknahme hat zur Folge, dass ein Verfahrenshindernis eintritt, was bei den absoluten Strafantragsdelikten zwingend zur Einstellung des Verfahrens führt.

Wenn kein form- und fristgemäß eingegangener Strafantrag vorliegt, muss das Ermittlungsverfahren bei den absoluten Antragsdelikten zwingend von der Staatsanwaltschaft eingestellt werden.

Strafantragstellende haben als Verletzte einer Straftat die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen, um Auskunft über den Stand des Verfahrens zu erhalten (§ 406d StPO). Während die Strafprozessordnung in der Regel keine grundsätzliche Unterrichtung vorsieht, können sie auf Antrag die unter Gliederungspunkt 3.1 aufgeführten Informationen erlangen.

Zivilrechtliches Vorgehen

Das Zivilverfahren zielt nicht auf eine Bestrafung der Täterin bzw. des Täters, sondern auf Beseitigung der beeinträchtigenden Handlungen, z. B. Löschen eines Hass-Posts, oder auf Unterlassen bestimmter Handlungen oder auf Zahlung von Schadensersatz. Die zivilrechtlichen Schritte müssen durch die Betroffenen selbst eingeleitet und durchgesetzt werden.

Zivilrechtliche Rechtsschutzmöglichkeiten

- **Abmahnung und Unterlassungserklärung:** Hierbei wird die Täterin bzw. der Täter aufgefordert, eine bestimmte Handlung zu unterlassen und eine Erklärung abzugeben, in der sich die mutmaßliche Täterin bzw. der mutmaßliche Täter verpflichtet, bei Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe (in der Regel 5.000 EUR) zu bezahlen.
- **Unterlassungsklage und einstweilige Verfügung:** Das Gericht spricht unter Androhung eines Ordnungsgeldes aus, dass bestimmte Äußerungen oder sonstige Störungen zu unterlassen sind.
- **Schadensersatz:** Bei Äußerungen und Handlungen, die das allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzen, können den Betroffenen unter bestimmten Voraussetzungen Schadensersatzansprüche zustehen.

Rechtsschutzmöglichkeiten bei Angriffen im Internet

- **Anspruch auf Bekanntmachung der Verfasser bzw. Verfasserinnen:**
 - Sind bei einem Angriff auf den Plattformen sozialer Medien die persönlichen Daten der Verfasserin bzw. des Verfassers nicht angegeben, kann unter bestimmten Voraussetzungen von den Betreiberinnen bzw. Betreibern der Internetseiten die Herausgabe der Daten nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz verlangt werden.
- **Anspruch auf Löschung/Abänderung von Inhalten:**
 - Wenn durch die Inhalte die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen verletzt werden, besteht ein Anspruch auf Löschung oder Abänderung der Inhalte. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn Betroffene beleidigt oder verleumdet wurden, ggf. auch dann, wenn personenbezogene Daten oder Fotos ohne Einwilligung der Betroffenen im Netz veröffentlicht wurden.
- **Meldung und Löschung von Beiträgen:**
 - Jede Social-Media-Plattform bietet Möglichkeiten, problematische Inhalte sowohl nach ihren eigenen Richtlinien als auch nach dem Digital Services Act (DSA) zu melden. Auf den jeweiligen Plattformen sind entsprechende Meldeformulare abrufbar.

Beweissicherung im Internet

Um gegen Straftaten im Internet zivil- oder strafrechtlich erfolgreich vorgehen zu können, ist eine möglichst detaillierte Beweissicherung der entsprechenden Inhalte notwendig. Da die relevanten Beiträge, E-Mails etc. im Internet jederzeit gelöscht werden können und dann

später nicht mehr als Beweismittel zur Verfügung stehen würden, empfiehlt es sich, eine eigene Sicherung relevanter Inhalte vorzunehmen und die entsprechenden Daten an die Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln.

Die Sicherung geschieht durch

- **Fertigung von Bildschirmfotos der strafbaren Äußerung** inklusive der URL (Internet-Adresse der entsprechenden Webseite oder Datei): also des gesamten Links mit der Äußerung und dem Profil der Täterin bzw. des Täters sowie mit Datum und Uhrzeit der Veröffentlichung
- **Sicherung des für die Beurteilung der Strafbarkeit wichtigen Kontexts der Äußerung:** Screenshots von vorangegangenen Äußerungen, auf die sich der angezeigte Post bezieht
- **Sicherung von Hinweisen auf die Identität der Täterin bzw. des Täters, z. B. Fertigung von Screenshots** der Startseite des Userprofils in sozialen Netzwerken oder Kopieren des Impressums von Internetseiten sowie sonstiger Hinweise, aus denen sich Anhaltspunkte zum Urheber ergeben können

Eine **Kurzanleitung zum Anfertigen rechtssicherer Screenshots** findet sich auf der Webseite des Bundesverbandes der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG) www.verband-brg.de/rechtssichere-screenshots.

2.2.3 Ablauf eines Ermittlungs- und Strafverfahrens

Das Ermittlungsverfahren

Aufgrund einer Strafanzeige wird durch die Strafverfolgungsbehörden ein Ermittlungsverfahren gegen die angezeigte Person oder – falls die Täterin oder der Täter nicht bekannt ist – gegen „Unbekannt“ eingeleitet. Für jede Anzeige wird bei der Polizei eine Vorgangsnummer bzw. bei der Staatsanwaltschaft ein Aktenzeichen vergeben, die bei Rückfragen anzugeben ist. Voraussetzung für die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens ist allerdings, dass „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ (§ 152 StPO) für das Vorliegen einer Straftat bestehen. Damit ist gemeint, dass zum einen bloße Behauptungen oder Vermutungen es nicht rechtfertigen, jemandem eine Tat zur Last zu legen, und zum anderen muss der angezeigte Sachverhalt strafbar sein. Es ist daher im Einzelfall möglich, dass die Staatsanwaltschaft nach Prüfung einer Anzeige von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens absieht.

Die ersten Ermittlungen führt in der Regel die Polizei, wobei die Leitung des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft obliegt. Das Ermittlungsverfahren wird auch als Vorverfahren bezeichnet; es dient der Vorbereitung der öffentlichen Klage. Polizei und Staatsanwaltschaft sind befugt, im gesetzlichen Rahmen Ermittlungen jeder Art vorzunehmen. Bestimmte Eingriffsmaßnahmen wie z. B. Beschlagnahme, Durchsuchung, Observation oder Telefonüberwachung, bedürfen einer gerichtlichen Anordnung, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug, dann steht der Staatsanwaltschaft und in bestimmten Fällen auch der Polizei das Recht der Eilanordnung zu.

Nach Durchführung der Ermittlungen legt die Polizei die Akten der Staatsanwaltschaft vor, die nach Registrierung des Verfahrens unter einem eigenen Aktenzeichen das Ermittlungsergebnis prüft und über das weitere Vorgehen entscheidet. Sie kann die Polizei zu Nachermittlungen auffordern. Andernfalls wird der Abschluss der Ermittlungen in den Akten vermerkt. Die Staatsanwaltschaft entscheidet mit der Abschlussverfügung darüber, ob sich der Sachverhalt unter rechtlichen Gesichtspunkten als strafbar darstellt und ob die Beweislage für eine Anklageerhebung ausreicht. Je nach dem Ergebnis kommt es zur Einstellung des Verfahrens oder zur Anklageerhebung:

Verfahrenseinstellung:

- Falls die Täterin oder der Täter nicht ermittelt werden konnte oder kein strafbares Verhalten vorliegt, ist das Verfahren einzustellen.
- Falls nach dem Ergebnis der Ermittlungen die Beweislage zur Überführung der Täterin oder des Täters als nicht ausreichend erachtet wird oder einer möglichen Verurteilung rechtliche Erwägungen entgegenstehen, wird das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.
- Zudem besteht die Möglichkeit, dass bei Feststellung der Geringfügigkeit oder unter Auflagen von der Strafverfolgung eines Vergehens (Straftat, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht ist) abgesehen werden kann (sogenanntes Opportunitätsprinzip).

Anklageerhebung:

- Wenn nach dem Ergebnis der Ermittlungen aufgrund der Beweislage die Verurteilung des Beschuldigten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, wird Anklage erhoben und die Akte dem zuständigen Gericht zur Durchführung des sog. Zwischenverfahrens zugeleitet.
- Welches Gericht örtlich und sachlich zuständig ist, hängt von Tatort und Tatvorwurf ab. Je nach Bedeutung des Falles entscheidet entweder am Amtsgericht der Strafrichter (ein Berufsrichter) oder das Schöffengericht (ein oder zwei Berufsrichter und zwei Schöffen) oder am Landgericht die Große Strafkammer mit zwei oder drei Berufsrichtern und zwei Schöffen. Bei besonderen Straftaten ist das Oberlandesgericht als erstinstanzliches Gericht zuständig.

Das Zwischenverfahren

Mit Eingang der Anklageschrift bei Gericht beginnt das sog. Zwischenverfahren, in dem das Gericht anhand der von der Staatsanwaltschaft vorgelegten Akten prüft, ob die Voraussetzungen für die Durchführung einer Hauptverhandlung gegeben sind.

Zunächst stellt das Gericht der/dem Angeschuldigten die Anklageschrift zu und befasst sich mit etwaigen dagegen erhobenen Einwendungen und Anträgen. Es kann auch Beweiserhebungen anordnen. Wenn das Gericht bei vorläufiger Tatbewertung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Angeschuldigte bzw. der Angeschuldigte der Straftat nicht hinreichend verdächtig erscheint, lehnt es die Eröffnung des Hauptverfahrens durch Nichteröffnungsbeschluss ab. Hiergegen hat die Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde.

Wenn das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt, lässt es die Anklage – ggf. mit Änderungen – zur Hauptverhandlung zu und bestimmt für die Verhandlung einen Termin.

Das Hauptverfahren

Das Kernstück des Strafverfahrens ist die Hauptverhandlung, die mehrere Sitzungstage umfassen kann. In ihr wird im Rahmen der Beweisaufnahme der Sachverhalt endgültig aufgeklärt und festgestellt. Die Ermittlung des wahren Sachverhalts ist das zentrale Anliegen des Strafprozesses. Der Gewährleistung der Erforschung der Wahrheit in der Hauptverhandlung dienen der Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 169 GVG), der Mündlichkeitsgrundsatz (§ 261 StPO) und der Grundsatz der persönlichen Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen (sog. Unmittelbarkeitsgrundsatz, § 250 StPO).

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Nach Feststellung der Anwesenheit wird die/der Angeklagte zu den persönlichen Verhältnissen vernommen. Dann verliest die Vertreterin bzw. der Vertreter der Staatsanwaltschaft die Anklageschrift. Anschließend erhält die/der Angeklagte die Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern.

Danach folgt die Beweisaufnahme. Die Beweisaufnahme ist der Teil der Hauptverhandlung, in dem das Gericht durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, durch Verlesung von Schriftstücken und im Wege der Inaugenscheinnahme von Bildern, Daten oder Gegenständen den wahren Sachverhalt aufzuklären hat. Das Gericht muss dabei allen Beweismitteln nachgehen und die Beweisaufnahme auf alle Tatsachen erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

Nach der Beweisaufnahme halten zunächst die Staatsanwaltschaft, dann die Verteidigung ihre Plädoyers. Zuletzt wird der/dem Angeklagten das letzte Wort erteilt. Am Schluss der Hauptverhandlung wird das Urteil verkündet. Dabei entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung geschöpften Überzeugung.

Mit der Urteilsverkündung ist das Verfahren erster Instanz abgeschlossen. Rechtskräftig wird das Urteil erst, wenn weder die Staatsanwaltschaft noch die/der Verurteilte in der vorgeschriebenen Frist Rechtsmittel eingelegt haben oder diese erfolglos bleiben. Erst mit Eintritt der Rechtskraft ist das Urteil vollstreckbar. Im Falle der Einlegung von Rechtsmitteln folgt ein Berufungs- und/oder ein Revisionsverfahren.

Das Strafbefehlsverfahren

Im sogenannten Strafbefehlsverfahren kann das Amtsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft anhand der Aktenlage im schriftlichen Verfahren durch Erlass eines Strafbefehls entscheiden. Dabei findet keine mündliche Gerichtsverhandlung statt. Das Strafbefehlsverfahren ist nur bei Vergehen vor den Amtsgerichten zulässig und wird in der Regel nur zur Verhängung von Geldstrafen angewendet. Der Strafbefehl wird der/dem Angeklagten zugestellt. Wird kein Einspruch dagegen eingelegt, wird der Strafbefehl rechtskräftig und steht einem Urteil gleich.

Das Verfahren bei Einstellungen und Beschwerdemöglichkeiten

In der Regel erhält die Anzeigerstatterin bzw. der Anzeigerstatter eine Mitteilung, wenn das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wird. Im Einstellungsbescheid legt die Staatsanwaltschaft die Gründe dar, weshalb sie das Verfahren eingestellt hat. Die Anzeigerstatterin bzw. der Anzeigerstatter, die auch Geschädigte sind, können binnen einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Einstellungsmitteilung schriftlich Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft einlegen, wobei der Eingang der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft für die Einhaltung der Frist genügt.

Auf die Beschwerde hin prüft die Generalstaatsanwaltschaft als Dienstaufsichtsbehörde die Einstellung der Staatsanwaltschaft. Diese Beschwerde eröffnet die Möglichkeit des Klageerzwingungsverfahrens zum Oberlandesgericht, wenn die Beschwerdeführenden gegen den auf die Beschwerde hin ergangenen ablehnenden Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Dies gilt allerdings nicht, wenn es sich um ein sog. Privatklagedelikt (z. B. Hausfriedensbruch) handelt oder wenn die Staatsanwaltschaft nach dem Opportunitätsgrundsatz von der Verfolgung der Tat abgesehen hatte.

Neben der förmlichen Einstellungsbeschwerde ist gegen eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft die Erhebung einer Dienstaufsichtsbeschwerde, die an keine Frist gebunden ist, möglich.

Die Zeugenaussage als wichtiges Beweismittel

Bei Anzeigenerstattung oder nach Ladung zu einem gesonderten Vernehmungstermin wird eine Zeugenvernehmung der Anzeigenerstatterin bzw. der Anzeigenerstatter durchgeführt. Die Zeugenaussage ist wichtig, um die Tat aufzuklären und die Täterin bzw. den Täter ermitteln bzw. überführen zu können.

Beachte:

Auch wenn bei Anzeigenerstattung bereits eine Aussage gemacht wurde, können weitere Vernehmungen nötig werden. Die Zeugin bzw. der Zeuge kann sich durch eine Person des Vertrauens oder durch eine Anwältin oder einen Anwalt begleiten lassen (siehe 3.1. Rechte für Betroffene von Straftaten).

Ablauf der Zeugenvernehmung vor Polizei oder Staatsanwaltschaft

Zumeist erfolgt die erste Vernehmung bei der Polizei. Seit einer Gesetzesänderung sind Zeuginnen bzw. Zeugen auf Vorladung der Polizei zum Erscheinen verpflichtet, wenn sie auf einer Anordnung der Staatsanwaltschaft beruht. Einer Ladung der Staatsanwaltschaft muss auf jeden Fall nachgekommen werden. Bei Verstoß gegen die Erscheinungspflicht drohen ein Ordnungsgeld oder Ordnungshaft und die Vorführung zur Vernehmung durch die Polizei.

Zu Beginn der Vernehmung sind grundsätzlich die vollständigen Personalien anzugeben. In Ausnahmefällen kann eine alternative Anschrift angegeben werden, über die eine Erreichbarkeit möglich ist (Näheres folgend bei Opferschutzrechten). Danach werden Zeuginnen und Zeugen über ihre Rechte und Pflichten belehrt. Dies umfasst die Belehrung, dass sich die Zeugin bzw. der Zeuge bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben wegen Begünstigung (§ 257 StGB) oder wegen Strafvereitelung (§ 258 StGB) strafbar machen können. Ferner erfolgt der Hinweis, dass sich die Zeugin bzw. der Zeuge mit der Aussage weder selbst noch einen nahestehenden Angehörigen belasten müssen (Auskunftsverweigerungsrecht, § 55 StPO) und dass für Angehörige der beschuldigten Person ein Zeugnisverweigerungsrecht bestehen kann (§ 52 StPO) (Näheres hierzu folgend bei Opferschutzrechten). Im Anschluss werden die Zeugin bzw. der Zeuge gebeten, ihr Wissen zum Sachverhalt zusammenhängend zu schildern. Möglicherweise werden noch ergänzende Fragen gestellt. Über die Vernehmung wird ein Protokoll erstellt, das die Zeugin bzw. der Zeuge durchlesen und berichtigen kann und unterschreibt.

Ablauf der Zeugenvernehmung vor Gericht

Aufgabe des Gerichts ist es, die Wahrheit zu erforschen. Deshalb sind auf der Grundlage der Strafprozessordnung in der Hauptverhandlung alle Beweise nochmals zu erheben. Wegen des Grundsatzes der Unmittelbarkeit sind Zeuginnen und Zeugen in der Hauptverhandlung durch das Gericht persönlich zu vernehmen; eine Verlesung eines Protokolls über eine frühere Zeugenvernehmung ist bis auf wenige Ausnahmen nicht zulässig.

Die Zeuginnen und Zeugen sind verpflichtet zur Vernehmung vor Gericht zu erscheinen. Auch vor Gericht gelten die vorgenannten (s. o.) Zeugenrechte und -pflichten. Hinzu kommt, dass sich Zeuginnen und Zeugen bei unwahren oder unvollständigen Angaben vor Gericht wegen falscher uneidlicher Aussage oder – falls es zur Vereidigung kommt – wegen Meineides oder fahrlässigen Falscheides strafbar machen können.

Im Rahmen der Vernehmung in der Hauptverhandlung wird die Zeugin bzw. der Zeuge zunächst von der/dem Vorsitzenden gebeten, im Zusammenhang zu dem Beweisthema zu berichten. Nach dem zusammenhängenden Bericht stellt das Gericht gegebenenfalls ergänzende Fragen und übergibt im Anschluss das Fragerecht an die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung.

3. Opferschutz

3.1 Rechte für Betroffene von Straftaten

Im Folgenden werden die wichtigsten Rechte aufgezeigt, die Betroffenen oder Zeuginnen und Zeugen von Straftaten zustehen. Die Polizei ist verpflichtet, bei der Anzeigenerstattung und zu Beginn einer Zeugenvernehmung über die bestehenden Rechte und Pflichten zu informieren (§ 406i StPO). Zudem wird in der Regel ein sogenanntes Opfer-Merkblatt ausgehändigt, in dem die entsprechenden Rechte in Kurzform benannt sind.

Schutzrechte

Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte (§§ 52 ff., 55 StPO)

Grundsätzlich sind Zeuginnen und Zeugen verpflichtet, wahrheitsgemäße und vollständige Aussagen zu tätigen. Ausnahmsweise sind sie von der Pflicht zur Aussage befreit, wenn ihnen ein gesetzlich vorgesehenes Zeugnisverweigerungsrecht gemäß §§ 52 ff. StPO oder ein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO zusteht. Über die ihnen etwaig zustehenden Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte sind die Betroffenen vor ihrer Vernehmung zu belehren.

Zeuginnen und Zeugen kann aus ihrem besonderen Angehörigenverhältnis zur/zum Beschuldigten oder aus ihrer beruflichen Stellung heraus ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehen. Dieses berechtigt dazu, die **Zeugenaussage insgesamt zu verweigern**. Die Strafprozessordnung kennt folgende Zeugnisverweigerungsrechte:

- **§ 52 StPO:** Angehörige der/des Beschuldigten wie Verlobte, Verheiratete bzw. Personen in eingetragener Lebenspartnerschaft (auch wenn die Ehe/Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht), Kinder, Eltern, Verschwägerter u. a.
- **§ 53 StPO:** von Berufs wegen zur Geheimhaltung Verpflichtete wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Apothekerinnen und Apotheker u. a. (grundsätzlich bestehende Schweigepflicht, von der die/der Berechtigte sie entbinden kann)
- **§ 53a StPO:** bestimmte an der beruflichen Tätigkeit der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger im Sinne des § 53 StPO Mitwirkende.

Daneben berechtigt das Auskunftsverweigerungsrecht gemäß **§ 55 StPO** Zeuginnen und Zeugen, **einzelne Fragen nicht zu beantworten**, sofern sie hierdurch sich selbst oder eine Angehörige bzw. einen Angehörigen im Sinne des § 52 StPO durch deren wahrheitsgemäße Beantwortung der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Adressdatenschutz (§ 68 StPO)

Grundsätzlich sind Zeuginnen und Zeugen verpflichtet, vollständige und korrekte Angaben zu ihren Personendaten (Vorname, Nachname, Geburtsname, Alter, Beruf, vollständige Anschrift) zu tätigen (§ 68 Abs. 1 StPO). Wer diesbezüglich unrichtige Angaben macht oder die Angaben verweigert, macht sich einer Ordnungswidrigkeit nach § 111 OWiG schuldig.

Wenn ein begründeter Anlass zu der Sorge besteht, dass durch die Angabe der vollständigen Anschrift Rechtsgüter der Zeuginnen bzw. Zeugen oder einer anderen Person gefährdet werden oder auf die Zeuginnen bzw. den Zeugen oder eine andere Person in unlauterer Weise eingewirkt wird, sind Zeuginnen und Zeugen berechtigt, bei der Vernehmung statt ihrer Anschrift die Adresse ihres Geschäfts- oder Dienstorts oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben (§ 68 Abs. 2 Satz 1 StPO). Unter den gleichen Voraussetzungen ist es Zeuginnen und Zeugen gestattet, bei richterlichen Vernehmungen in Anwesenheit der/des

Beschuldigten und in der Hauptverhandlung ihren Wohn- oder Aufenthaltsort nicht anzugeben (§ 68 Abs. 2 Satz 2 StPO).

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die vorbenannten Voraussetzungen für die gesonderten Adressschutzmaßnahmen gegeben sind, ist durch die Polizei auf diese Rechte hinzuweisen und gegebenenfalls bei der Benennung einer geeigneten ladungsfähigen Anschrift zu unterstützen.

Beachte:

Um eine effektive Gewährleistung des Adressschutzes sicherzustellen, bietet es sich an, die Gründe, die einen solchen rechtfertigen können, möglichst frühzeitig und umfassend den zuständigen Ermittlungspersonen darzulegen.

Wird der Adressdatenschutz gewährt, werden die zuvor erfassten Daten in allen Schriftstücken der Ermittlungsakte unleserlich gemacht.

Informationsrechte

Die Strafprozessordnung sieht in der Regel keine grundsätzliche Information der Anzeigeerstattenden oder Zeuginnen und Zeugen über den weiteren Verfahrensgang vor. Allerdings können **auf Antrag** bestimmte Auskünfte aus dem Verfahren erlangt werden.

Schriftliche Bestätigung der Anzeige (§ 158 StPO)

Auf Antrag erhalten die Geschädigten einer Straftat eine schriftliche Bestätigung der Anzeige (z. B. zur Vorlage bei der Versicherung).

Auskünfte zum Stand des Verfahrens (§ 406d StPO)

Geschädigte einer Straftat erhalten auf Antrag folgende Informationen:

- Einstellung des Verfahrens mit Gründen (die Mitteilung erfolgt an die Anzeigeerstatterin bzw. den Anzeigeerstatter auch von Amts wegen, § 171 StPO),
- Ort und Zeitpunkt der gerichtlichen Hauptverhandlung sowie die gegen die Angeklagte bzw. den Angeklagten erhobenen Anschuldigungen,
- Ausgang des gerichtlichen Verfahrens (z. B. Verurteilung oder Freispruch),
- Erteilung bestimmter Weisungen an die Verurteilte bzw. den Verurteilten (z. B. Untersagung der Kontaktaufnahme zur/zum Geschädigten),
- Flucht der/des Beschuldigten oder Verurteilten vor einer freiheitsentziehenden Maßnahme und in diesem Zusammenhang etwaig getroffene Schutzmaßnahmen für die Geschädigten,
- Anordnung, Veränderung oder Aufhebung von freiheitsentziehenden Maßnahmen bzw. Vollzugslockerungen oder Hafturlaub unter bestimmten Voraussetzungen.

Akteneinsicht (§ 406e StPO)

Über ihren Rechtsbeistand können Betroffene von Straftaten auf Antrag Einsicht in die Ermittlungsakten erhalten sowie amtlich verwahrte Beweisstücke sichten, sofern hierfür ein berechtigtes Interesse dargelegt wird (§ 406e Abs. 1 Satz 1 StPO).

Ein berechtigtes Interesse in diesem Sinne kann dann vorliegen, wenn Betroffene prüfen wollen, ob sie gegen eine Einstellungsentscheidung Rechtsmittel einlegen oder für die Prüfung der Frage, ob und in welchem Umfang Betroffene gegen Beschuldigte zivilrechtliche Ansprüche geltend machen bzw. ob ihnen sonstige Opferentschädigungsleistungen zustehen können. Für die zur Nebenklage gemäß § 395 StPO Berechtigten bedarf es zur Akteneinsicht keiner Darlegung eines solchen berechtigten Interesses.

Daneben können Betroffene selbst vor Ort die Akten unter Aufsicht einsehen bzw. Beweisstücke sichten, sofern sie ein berechtigtes Interesse im vorbenannten Sinn hierfür geltend machen können (§ 406e Abs. 3 StPO). Gegebenenfalls können ihnen auch Kopien aus der Akte übermittelt werden.

Soweit überwiegende schutzwürdige Interessen der/des Beschuldigten oder anderer Personen der Gewährung von Akteneinsicht entgegenstehen, kann diese zu versagen sein (§ 406e Abs. 2 Satz 1 StPO). Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Akte Erkenntnisse zu internen familiären Verhältnissen, dem Intimbereich bzw. zur physischen und/oder psychischen Gesundheit der/des Beschuldigten enthält oder wenn die Inhalte deren/dessen Steuergeheimnis oder Fernmeldegeheimnis betrifft. Die Akteneinsicht kann auch versagt werden, wenn hierdurch die Sachaufklärung bzw. die Wahrheitsfindung im Verfahren gefährdet wird, insbesondere wenn die Kenntnis der Betroffenen vom Akteninhalt die Unbefangenheit, die Zuverlässigkeit oder den Wahrheitsgehalt der von ihnen zu erwartenden Zeugenaussage beeinträchtigen könnte, oder Ermittlungsmaßnahmen gefährdet würden (§ 406e Abs. 2 Satz 2 StPO). Auch wenn das Verfahren anderenfalls erheblich verzögert werden würde, kann die Akteneinsicht verwehrt werden (§ 406e Abs. 2 Satz 3 StPO).

Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet je nach Stand des Verfahrens die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, nicht jedoch die Polizei (§ 406e Abs. 5 StPO).

Unterstützungsrechte

Verletztenbeistand (§§ 68b, 406f StPO)

Verletzten von Straftaten ist es auf Antrag gestattet, die Anzeigenerstattung bzw. die Zeugenvernehmung in Anwesenheit einer Vertrauensperson durchzuführen (§ 406f Abs. 2 StPO). Die Entscheidung hierüber trifft die Person, welche die Vernehmung leitet.

Überdies können sich Geschädigte von Straftaten sowie Zeuginnen und Zeugen des Beistands einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts bedienen und sich durch diese vertreten lassen (§ 68b Abs. 1, § 406f Abs. 1 StPO). Die Anwesenheit des Rechtsbeistands bei der polizeilichen Vernehmung ist ebenfalls gestattet und kann nur in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden.

Wenn ein Rechtsbeistand in Anspruch genommen wird, können Kosten entstehen, die gegebenenfalls selbst zu tragen sind.

Psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406g StPO)

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine neben der allgemeinen Opfer- und Zeugenbetreuung mögliche, stabilisierende Begleitung der Betroffenen von Straftaten durch in diesem Bereich erfahrene sozialpädagogische Fachkräfte. Diese unterstützen die Betroffenen u. a. durch die Begleitung zu Vernehmungen, bei der Stellung von Anträgen (z. B. auf Opferentschädigungsleistungen) sowie bei der Vorbereitung auf und durch die Begleitung zu Gerichtsverhandlungen. Bei Bedarf können auch weiterführende Angebote, wie rechtliche Beratung oder therapeutische Behandlungen, vermittelt werden. So soll die individuelle Belastung der Betroffenen reduziert und eine Sekundärtraumatisierung vermieden werden.

Psychosoziale Prozessbegleitung kann grundsätzlich von allen Betroffenen von Straftaten während des gesamten Strafverfahrens in Anspruch genommen werden. Sie muss beim zuständigen Amtsgericht beantragt werden. Bei bestimmten schweren Straftaten kann das Gericht auf Antrag Geschädigten eine psychosoziale Prozessbegleitung beordnen, welche für die Betroffenen kostenfrei ist (§ 397a Abs. 1, § 406g Abs. 3 StPO). Anderenfalls richtet sich

die Vergütung nach dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG).

Eine Liste der im Freistaat Sachsen zugelassenen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter findet sich unter www.justiz.sachsen.de/content/5732.htm.

Beteiligungsrechte

Nebenklage (§§ 395 ff. StPO, § 80 JGG)

Bei bestimmten schweren Straftaten (wie Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen die persönliche Freiheit sowie Körperverletzungsdelikten) besitzen die Verletzten das Recht, sich mittels der Nebenklage an dem Strafverfahren zu beteiligen (§ 395 Abs. 2 StPO). Gleiches gilt bei weniger schwerwiegenden Straftaten (wie Beleidigungsdelikten oder bestimmten Diebstahls- und Raubtaten), wenn durch diese schwere Folgen verursacht wurden (§ 395 Abs. 3 StPO). Sofern die Täterin oder der Täter noch jugendlich (d. h. noch keine 18 Jahre alt) ist, regelt § 80 Abs. 3 JGG einschränkend, dass die Nebenklage nur bei besonders schweren Straftaten (wie Mord, Totschlag, schwere Körperverletzung, Vergewaltigung u. a.) mit schwerwiegenden Folgen zulässig ist.

Der Anschluss mit der Nebenklage ist bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens in jedem Stadium möglich, auch nach einem bereits ergangenen Urteil mit dem Zweck der Einlegung von Rechtsmitteln.

Mit der Beteiligung am Strafverfahren als Nebenklägerin bzw. Nebenkläger stehen den Berechtigten die folgenden zusätzlichen Befugnisse zu, mit denen sie aktiv Einfluss auf das Verfahren nehmen können (§ 397 StPO):

- Ladung zur Hauptverhandlung
- Recht zur Anwesenheit während der gesamten Hauptverhandlung trotz Zeugenstellung
- Recht zur Ablehnung der Gerichtsbesetzung oder einer sachverständigen Person, Fragerecht, Recht zur Beanstandung von Anordnungen und Fragen des Gerichts, Beweisantragsrecht sowie Recht zur Abgabe von Erklärungen in gleichem Maß wie die Staatsanwaltschaft
- Akteneinsicht ohne Darlegung eines berechtigten Interesses (§ 406e Abs. 1 Satz 2 StPO)
- Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen das Urteil oder andere gerichtliche Entscheidungen (§§ 400, 401 StPO)
- kostenfreier Rechtsbeistand auf Antrag bei bestimmten schweren Straftaten (§ 397a StPO).

Entschädigungs- und Wiedergutmachungsrechte

Geltendmachung von Ansprüchen im Adhäsionsverfahren (§§ 403 ff. StPO, § 81 JGG)

Zivilrechtliche Ansprüche gegen Beschuldigte, wie Schadensersatz und Schmerzensgeld, die aus einer Straftat erwachsen und in der Regel in einem gesonderten Zivilrechtsverfahren einzuklagen sind, können von den Geschädigten oder ihren Erben im Rahmen des sogenannten Adhäsionsverfahrens unmittelbar im Strafprozess geltend gemacht werden.

Der Antrag auf ein solches Adhäsionsverfahren kann noch bis zum Beginn der Schlussvorträge in der Hauptverhandlung mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift durch den Urkundsbeamten bei Gericht gestellt werden. Grund und Gegenstand des Anspruchs müssen konkret bezeichnet und die entsprechenden Nachweise (z. B. Atteste, Belege) vorgelegt werden. Voraussetzung ist zudem, dass der entsprechende Anspruch nicht bereits auf dem Zivilrechtsweg geltend gemacht wurde.

Im Verfahren gegen Jugendliche (vor Vollendung des 18. Lebensjahres) ist das Adhäsionsverfahren nicht zulässig (§ 81 JGG).

Staatliche Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht

Betroffenen von Straftaten, die in Folge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs (z. B. in Form einer vorsätzlichen Körperverletzung, Sexualstraftaten oder Tötungsdelikten) oder durch dessen Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, können Ansprüche nach dem seit dem 1. Januar 2024 im Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV) neu geregelten Sozialen Entschädigungsrecht zustehen. Dies gilt auch für Angehörige und Hinterbliebene von Personen, die Opfer einer solchen Gewalttat geworden sind, sowie für Menschen, die durch das Miterleben einer Gewalttat eine Gesundheitsschädigung erlitten haben.

Ziel der Sozialen Entschädigungsleistungen nach dem SGB XIV, die beim Kommunalen Sozialverband Sachsen zu beantragen sind, ist der Ausgleich der aus solchen Taten resultierenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen und der wirtschaftlichen Folgen dieser Gesundheitsschädigung. Umfasst sind insbesondere Rentenleistungen, Leistungen im Todesfall, Kosten für Heil- und Krankenbehandlungen inklusive psychotherapeutischer Soforthilfe (Traumaambulanz) und Versorgung mit Hilfsmitteln (z. B. Prothesen, Zahnersatz, Rollstuhl) sowie Fürsorgeleistungen und besondere Hilfen im Einzelfall (z. B. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Hilfe zur Weiterführung des Haushalts). Eigentums- und Vermögensschäden werden nicht ersetzt. Auch ein Schmerzensgeld gehört nicht zum Leistungsumfang.

Nähere Informationen zu den Sozialen Entschädigungsleistungen nach dem SGB XIV finden sich unter www.ksv-sachsen.de/opferentschaedigung.html.

Staatliche Entschädigungen für Opfer extremistischer Übergriffe

Betroffenen extremistischer Taten können bei Erleiden einer Körper- oder Gesundheitsverletzung, einer erheblichen Beleidigung oder einer erheblichen Bedrohung sowie beim Verlust naher Angehöriger auf der Grundlage der „Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer terroristischer und extremistischer Taten aus dem Bundeshaushalt“ durch das Bundesamt für Justiz sogenannte **Härteleistungen** bewilligt werden.

Um die wirtschaftlichen Folgen für selbständig tätige Personen oder kleine Unternehmen, deren Betriebsstätte Tatort eines terroristischen oder extremistischen Anschlags geworden ist, abzumildern, wurde zudem die „Richtlinie zur Zahlung von **Unterstützungsleistungen** für durch terroristische und extremistische Taten wirtschaftlich Betroffene aus dem Bundeshaushalt“ geschaffen.

Bei den Härte- und Unterstützungsleistungen handelt es sich um auf Antrag gewährte, freiwillige Leistungen des Staates, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Zahlung erfolgt als einmalige Kapitaleistung.

Nähere Informationen zu den Härte- und Unterstützungsleistungen sowie entsprechende Antragsformulare finden sich unter: www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Entschaedigung/ExtremismusTerrorismus/Extremismus/Extremismus_node.html.

3.2 Beratungsangebote

3.2.1 Staatliche Anlaufstellen

■ **Zentrale Ansprechstelle für Opfer (rechts-)extremistischer Bedrohungen (ZASTEX)**

Die ZASTEX dient der Intensivierung des polizeilichen Opferschutzes in Fällen von Hasskriminalität. Sie steht den Betroffenen mit Informationen, Beratungs- und Vermittlungsangeboten zu inner- und außerpolizeilichen Ansprechpersonen, insbesondere spezialisierten Einrichtungen der Opferhilfe und des Opferschutzes, zur Verfügung.

Kontakt:

Landeskriminalamt Sachsen
Zentralstelle für polizeiliche Prävention
Zentrale Ansprechstelle für Opfer (rechts-)extremistischer Bedrohungen (ZASTEX)
Neuländer Straße 60, 01129 Dresden
Telefon: 0351 855 2223
E-Mail: zastex.lka@polizei.sachsen.de
www.polizei.sachsen.de/de/98508.htm

■ **Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Rechtsextremismus und Antisemitismus (ZORA)**

Die ZORA bietet kommunalen Akteuren sachsenweit Unterstützung bei Anfeindungen, Bedrohungen und Gewalt. Die Ansprechpersonen klären über die strafrechtliche Relevanz extremistischer Übergriffe auf und informieren über Handlungsmöglichkeiten, Abläufe im Ermittlungs- und Strafverfahren sowie Rechte und Pflichten für Betroffene von Straftaten.

Kontakt:

Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Rechtsextremismus und Antisemitismus (ZORA)
Lothringer Straße 1, 01069 Dresden
E-Mail: zora@gensta.justiz.sachsen.de
www.justiz.sachsen.de/gensta/

■ **Kontaktstelle für Mitglieder des Sächsischen Landtages**

Der Sicherheitsbeauftragte des Sächsischen Landtags steht als Ansprechpartner für die Mitglieder des Sächsischen Landtags zur Verfügung. Je nach individuellem Sachverhalt berät und unterstützt er in enger Abstimmung und gemeinsam mit den zuständigen (Polizei)Dienststellen und Behörden.

Kontakt:

Sächsischer Landtag
Sicherheitsbeauftragter Matthias Schwarz
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
Telefon: 0351 493-5357, Mobil: 0172 9858784
E-Mail: Matthias.Schwarz@slt.sachsen.de
www.landtag.sachsen.de/de

■ **Zentrale Meldestelle für Hasskriminalität im Internet (ZMI)**

Durch die ZMI soll Hass im Netz konsequent verfolgt werden. Mit dem Online-Meldeverfahren der ZMI können über das Internet oder per E-Mail begangene Straftaten wie Bedrohungen, Beleidigungen oder Volksverhetzungen unkompliziert angezeigt bzw. zur Prüfung mitgeteilt werden.

Kontakt:

Zentralstelle zur Bekämpfung der Internet-PMK
Neuländer Straße 60, 01129 Dresden
www.polizei.sachsen.de/de/94063.htm

■ **Opferbeauftragte der Sächsischen Staatsregierung**

Die Opferbeauftragte der Sächsischen Staatsregierung fungiert als Ansprechpartnerin und „Lotsin“ für Betroffene von Terror, extremistischen Straftaten, Amoktaten sowie komplexen Schadensereignissen und Katastrophen und vermittelt jeweils passende Beratungs- und Unterstützungsangebote.

Kontakt:

Geschäftsstelle
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Albertstraße 10, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 55099
E-Mail: opferbeauftragte@sms.sachsen.de
www.sms.sachsen.de/opferbeauftragte.html

■ **Demokratie-Zentrum Sachsen**

Dem Demokratie-Zentrum Sachsen obliegt die Vernetzung aller staatlichen und nichtstaatlichen Akteure, die sich im Freistaat Sachsen für die Stärkung der Demokratie und gegen extremistische und menschenfeindliche Bewegungen engagieren, zum Zwecke der Bereitstellung eines professionellen Beratungsnetzwerks in den Bereichen Prävention und Intervention.

Kontakt:

Demokratie-Zentrum Sachsen
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Bautzner Straße 19a (Zufahrt über Böhmisches Straße), 01099 Dresden
Telefon: 0351 564 54999
E-Mail: lks-dz@sms.sachsen.de
www.sms.sachsen.de/demokratie-zentrum-sachsen-4014.html

3.2.2 Zivilgesellschaftliche Beratungsstellen

■ **RAA Sachsen e. V. - „Support“**

Die Opferberatung „Support“ des RAA Sachsen e. V. unterstützt Betroffene von rechtsmotivierter Gewalt sowie von rassistischen, antisemitischen und queerfeindlichen Übergriffen dabei, Angriffsfolgen zu bewältigen, das Sicherheitsgefühl zu erhöhen und die eigenen Rechte wahrzunehmen. „Support“ arbeitet parteilich, aufsuchend, kostenlos und vertraulich mit Beratungsstellen in Chemnitz/Plauen, Dresden, Görlitz und Leipzig sowie als Onlineberatung.

Kontakt:

Telefon: 0351 500 25 67
E-Mail: opferberatung@raa-sachsen.de
www.raa-sachsen.de/support

Gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!"; mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag

beschlossenen Haushaltes (Sächsisches Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt – Demokratie-Zentrum Sachsen).

■ HateAid gGmbH

HateAid bietet kostenfreie Beratung und Unterstützung für Betroffene von Hass im Netz und digitaler Gewalt sowie Hilfe bei der Einleitung rechtlicher Schritte und übernimmt die Prozesskosten bei zivilrechtlichen Verfahren in geeigneten Fällen.

Kontakt:

Greifswalder Straße 4
10405 Berlin
Telefon: 030 25208802
E-Mail: kontakt@hateaid.org
www.hateaid.org

■ Aktion Zivilcourage e.V.

Ziel des Aktion Zivilcourage e. V. ist die Stärkung demokratischer Prozesse und die Förderung von politischem Engagement durch gesellschaftliche und politische Bildungsarbeit, vor allem für Menschen im ländlichen Raum.

Kontakt:

Landesgeschäftsstelle Pirna
Lange Straße 43
01796 Pirna
Telefon: 03501 460880
E-Mail: post@aktion-zivilcourage.de
www.aktion-zivilcourage.de

■ Opferhilfe Sachsen e. V.

Kostenfreie Beratung und Unterstützung von Opfern oder Zeuginnen und Zeugen von Straftaten sowie deren Angehörige und Freunde, (psychosoziale) Prozessbegleitung mit Beratungsstellen in Bautzen, Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig, Pirna, Plauen, Nordsachsen, Zwickau

Kontakt:

www.opferhilfe-sachsen.de/kontakt

■ WEISSER RING e. V.

Der WEISSE RING leistet kostenfreie Beratung und Unterstützung für Kriminalitätsoffer und Angehörige sowie Prozessbegleitung und die Überbrückung von finanziellen Notlagen mit sachsenweiten Standorten.

Kontakt:

Landesbüro Sachsen
Telefon: 0351 85074496
E-Mail: Sachsen@weisser-ring.de
www.sachsen.weisser-ring.de

4. Weiterführende Informationen und Quellen

Für die Erstellung der Broschüre wurden neben polizei- und justizinternen Publikationen folgende Quellen genutzt:

- **Augen auf – Zivilcourage zeigen:** Zehn Punkte für Zivilcourage.
www.augenauf.net/aktionen/zivilcourage.php
- **Bayerisches Landeskriminalamt:** Sicherheit von Amts- und Mandatsträgern. Verhaltensempfehlungen (2020).
- **Bundesverband der Kommunikatoren e. V.:** Hate Speech entgegentreten. Ein Ratgeber für Kommunikationsverantwortliche.
www.hatespeechentgegentreten.de/mut-zu-mehr-haltung-counter-speech-als-chance-fuer-unternehmen-und-organisationen
- **Bundeszentrale für politische Bildung:** kurz&knapp – Das Rechtslexikon.
www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z
- **Glaser, Stefan:** Dem Hass die Stirn bieten. In: Glaser, Stefan/Pfeiffer, Thomas (Hrsg.): Erlebniswelt Rechtsextremismus. Modern, subversiv, hasserfüllt. Hintergründe und Methoden für die Praxis der Prävention. 5. Auflage, Frankfurt am Main: Wochenschauverlag Dr. Kurt Debus GmbH, 2017.
- **Görgen, Thomas/Nieß, Charlotte:** Warnsignale im zeitlichen Vorfeld rechtsextremer Anschläge. Aus: Heintelmann, Claudia/Marks, Erich (Hrsg.): Prävention orientiert! ... planen ... schulen ... austauschen. Ausgewählte Beiträge des 26. Deutschen Präventionstages. Forum Verlag Godesberg GmbH 2023.
www.praeventionstag.de/dokumentation/download.cms?id=6600
- **HateAid gGmbH:** Hass im Netz ist nicht Teil des Jobs. Ein Leitfaden zum Umgang mit digitaler Gewalt (2021).
www.hateaid.org/wp-content/uploads/2022/04/Leitfaden-Digitale-Gewalt.pdf
- **Hein, Ute** (Kommunikationstrainerin), Online-Vortrag: „Zum Umgang mit Konflikten im ehrenamtlichen und politischen Engagement“ (Konrad-Adenauer-Stiftung, 26.05.2023).
www.robert-hein.de
- **Kompetenznetzwerk gegen Hass im Netz** (Koordinierungsstelle: Das NETTZ gGmbH): Portal des Kompetenznetzwerkes gegen Hassrede und Gewalt im digitalen Raum.
www.kompetenznetzwerk-hass-im-netz.de
- **Kulick, Holger/Staud, Toralf (Hrsg.):** Das Buch gegen Nazis. Rechtsextremismus – Was man wissen muss und wie man sich wehren kann. 3. Auflage, Köln: Kiepenheuer & Witsch, 2009.
- **Land Brandenburg, Ministerium des Innern und für Kommunales:** Studie: Präventive Strategien zum Schutz von kommunalen Amts- und Mandatsträgern vor Einschüchterung, Hetze und Gewalt (März 2022).
www.mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Kommunalstudie%20BB_finale_Fassung_Auflage1.pdf
- **Landesdirektion Sachsen:** Hinweise zum Sächsischen Polizeibehördengesetz (November 2019).

www.lids.sachsen.de/soziales/dp/Hinweise%20S%C3%A4chsPBG%20Stand%2022.11.2019.pdf

- **Landeshauptstadt Dresden:** Häufig gestellte Fragen zum Versammlungsrecht.
www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/versammlungen-haeufig-gestellte-fragen.php?pk_campaign=Shortcut&pk_kwd=Versammlungsrecht
- **Landeskriminalamt Baden-Württemberg:** Sicherheit für Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger sowie andere Personen mit Gefährdungsrisiko (2023).
www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/20240209_Broschuere_sicherheit_fuer_amts-mandatstragende_LKA.pdf
- **Landeskriminalamt Sachsen:** Sicherheitsleitfaden. Handlungsempfehlungen für Amts- und Mandatsträger (Juni 2021).
- **Medienkompass.de** – der Blog der Evangelisches Medienhaus GmbH.
Digitale Medien einfach verstehen.
www.medienkompass.de
- **Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen,** #sicherimDienst: Taschenkarte zum Schutz von Mandatstragenden (Mai 2023).
www.sicherimdienst.nrw/taschenkarte/mandats-und-besondere-amtstraeger
- **motra (Monitoringsystem und Transferplattform Radikalisierung):** Kommunales Monitoring zu Hass, Hetze und Gewalt gegenüber Amtsträgerinnen und Amtsträgern (KoMo).
www.motra.info/radikalisierungsmonitoring/kommunalmonitoring
- **Nationales Zentrum Kriminalprävention (NKZ):** Umgang mit Hass und Bedrohung. Hinweise für Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker (Februar 2020).
www.kriminalpraevention.de/files/DFK/kommunale%20praevention/2020_Umgang%20mit%20Hass%20und%20Gewalt.pdf
- **Portal „Stark im Amt“:** Portal für Kommunalpolitik gegen Hass und Gewalt. Initiative der Körber-Stiftung in Kooperation mit Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und Deutscher Städte- und Gemeindebund.
www.stark-im-amt.de
- **Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes:** Einbruchschutz: Sicher wohnen.
www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/1-sicher-wohnen
- **Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes:** Gewalt am Arbeitsplatz: Wie Sie sich vor Übergriffen Ihrer Kunden schützen. Verhaltenstipps für Beschäftigte.
www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/275-wie-sie-sich-vor-uebergreifen-ihrer-kunden-schuetzen
- **Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes:** Wie Sie sich vor Übergriffen Ihrer Kunden schützen. Verhaltenstipps für Beschäftigte.
www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/275-wie-sie-sich-vor-uebergreifen-ihrer-kunden-schuetzen

- **SPD-Parteivorstand** (November 2022): Leitfaden zum Umgang mit Bedrohung und Gewalt.
www.spd.de/fileadmin/Dokumente/ServiceDokumente/Leitfaden_Bedrohung_Gewalt.pdf
- **Sächsische Landeszentrale für politische Bildung:** Kommune im Dialog. Ein Leitfaden zur Organisation und Moderation von kontroversen Bürgerversammlungen (2018).
www.slpb.de/fileadmin/media/Veranstaltungen/Auf_Anfrage/Kommune_im_Dialog/Moderationsleitfaden.pdf
- **Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:** „Dialog? – Mit wem und in welchem Rahmen?“ Handlungsempfehlungen für Zivilgesellschaft, Politik und Verwaltung zum Umgang mit Protestverhalten in den Kommunen (Oktober 2023).
- **Unfallkasse Nordrhein-Westfalen:** Prävention in NRW 37: Gewaltprävention – ein Thema für öffentliche Verwaltungen?! „Das Aachener Modell“ – Reduzierung von Bedrohungen und Übergriffen an Arbeitsplätzen mit Publikumsverkehr (2010).
www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/praevention_in_nrw/PIN_37.pdf
- **Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG) und Bundesverband Mobile Beratung e. V. (BMB):** Bedroht zu werden, gehört nicht zum Mandat. Ein Ratgeber zum Umgang mit rechten Bedrohungen und Angriffen für Kommunalpolitiker*innen und Kommunalverwaltung (2020).
www.bundesverband-mobile-beratung.de/wp-content/uploads/202301/2021-BMB-VBRG-Handreichung-Bedroht-Zu-Werden-Gehoert-Nicht-Zum-Mandat-Kommunalpolitik.pdf
- **Verein für Demokratische Kultur in Berlin (VDK) e. V. und Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR):** Auch digital sichere Räume schaffen. Online-Veranstaltungen und -Seminare schützen (2020).
www.mbr-berlin.de/wp-content/uploads/2021/02/200715_MBR_RIAS-Handout-Zoombombing-1.pdf

Zum Weiterlesen:

- **Allianz Sichere Sächsische Kommunen (ASSKomm):** Informationen zur kommunalen Prävention.
www.asskomm.sachsen.de
- **Bundesministerium der Justiz:** Opferfibel – Informationen für Betroffene von Straftaten rund um das Strafverfahren (Februar 2022).
www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Opferfibel.html
- **HateAid gGmbH:** Kostenlose Publikationen zum Thema Hass im Netz und digitale Gewalt zum Download.
www.hateaid.org/publikationen
- **ichbinhier e.V.:** Kostenfreier Online-Workshop zum Umgang mit Hass im Netz für kommunale Mandatstragende.
<https://www.ichbinhier.eu/kommunalpolitik>
- **Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen:**
 - Rechtsextremistische Symbole: Augen auf! Sehen - Erkennen – Handeln
 - Linksextremismus in Sachsen
 - Salafismus u.a.www.verfassungsschutz.sachsen.de/broschuren-4101.html

- **Landeskriminalamt Sachsen:** Polizeilicher Opferschutz - Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene von Straftaten (Oktober 2021).
www.polizei.sachsen.de/de/dokumente/Landesportal/OpferschutzbroeschXreX2021-10XWeb.pdf

- **Landespräventionsrat Sachsen (LPR):** Informationen zu einer Vielzahl von Präventionsthemen (u. a. Demokratie und Extremismus, Kommunale Prävention, Digitale Medien).
www.lpr.sachsen.de

- **Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes:** News, Fakten und Tipps der Polizei.
www.polizei-beratung.de

- **RAA Sachsen e. V. - SUPPORT:** Informationen zum Umgang mit Hass im Netz.
www.raa-sachsen.de/support/hatespeech

- **Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:** Angebote für Kommunalverwaltungen - Zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts (Februar 2023).
www.publikationen@sachsen.de

- **Starke Demokratie e. V.:** Unterstützung politisch aktiver Menschen durch Information, Vernetzung und präventive Hilfe bei Bedrohungen und Einschüchterung
www.starkedemokratie.de

- **Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e. V. (VBRG):**
 - Kostenlose Publikationen für Betroffene rechter Gewalt
www.verband-brg.de/publikationen
 - Rechtssichere Screenshots als Beweismittel bei Gewalt im Netz. Eine Kurzanleitung für Betroffene und Ratsuchende: www.verband-brg.de/rechtssichere-screenshots